

Zweite Sitzung – Deuxième séance**Dienstag, 3. Juni 1997****Mardi 3 juin 1997**

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Stamm Judith (C, LU)/Leuenberger Ernst (S, SO)

96.067

**Energiegesetz
Loi sur l'énergie**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 905 hiervor – Voir page 905 ci-devant

**Energiegesetz
Loi sur l'énergie**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 Bst. a–c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. d (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Stump, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

d. die schrittweise Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern.

Abs. 3 (neu)

Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1, 2 let. a–c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. d (nouvelle)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Stump, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Teuscher, Wiederkehr)

d. de réduire progressivement la consommation d'énergies non renouvelables.

Al. 3 (nouveau)

La Confédération et les cantons coordonnent leur politique énergétique et tiennent compte des efforts fournis par l'économie.

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Energiepolitische Programme

Abs. 1

Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen Programme zur Zielerreichung in der Energiepolitik festlegen.

Abs. 2, 3

Streichen

Minderheit

(Strahm, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Baumann Alexander

Titel

Koordinierte Massnahmen

Wortlaut

Der Bundesrat koordiniert die Massnahmen zur Zielerreichung mit den Kantonen und den Organisationen der Wirtschaft.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Programmes de politique énergétique

Al. 1

En collaboration avec les cantons et les organisations concernées, le Conseil fédéral peut fixer des plans d'action pour atteindre les objectifs de la politique énergétique.

Al. 2, 3

Biffer

Minorité

(Strahm, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher, Wiederkehr)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Baumann Alexander

Titre

Mesures coordonnées

Texte

Le Conseil fédéral coordonne les mesures pour atteindre les objectifs de la politique énergétique avec les cantons et les organisations économiques.

Art. 2bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Abs. 1

Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Abs. 2

Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Vorbehalten bleiben die Bundesgesetze über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen sowie über die technischen Handelshemmnisse.

Minderheit

(Strahm, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher)

(falls der Antrag der Minderheit zu Artikel 2 angenommen wird)
Ablehnen des Antrages der Mehrheit

Antrag Müller Erich

Abs. 1

.... der Wirtschaft, insbesondere mit der Schweizerischen Energieagentur, zusammen.

Art. 2bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Collaboration avec l'économie

Al. 1

La Confédération et, dans le cadre de leurs compétences, les cantons, collaborent avec les organisations économiques pour exécuter la présente loi.

Al. 2

Avant d'édicter des prescriptions d'exécution, ils examinent les mesures que l'économie a prises de son plein gré. Si possible et si nécessaire, ils reprennent, partiellement ou totalement, des conventions dans le droit d'exécution. Les lois fédérales sur les cartels et les autres entraves à la concurrence ainsi que sur les entraves techniques au commerce sont réservées.

Minorité

(Strahm, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump, Teuscher)

(au cas où la proposition de la minorité à l'article 2 serait adoptée)

Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Müller Erich

Al. 1

.... collaborent avec les organisations économiques, et notamment avec l'Agence suisse de l'énergie, pour exécuter la présente loi.

Stump Doris (S, AG), Sprecherin der Minderheit: Ich beantrage im Namen der Minderheit, die Ziele des Energiegesetzes, die in Artikel 1 aufgelistet sind, um einen Punkt zu ergänzen. Unter Absatz 2 Litera d soll die schrittweise Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern festgeschrieben werden. Dieser Antrag entspricht ganz der Logik der bisherigen Energiepolitik, die mit dem Energienutzungsbeschluss aus dem Jahre 1990 und dem Aktionsprogramm «Energie 2000» eine nachhaltige, d. h. langfristig sichere, volkswirtschaftlich optimale und umweltschonende Energieversorgung ermöglichen soll.

Sowohl im Energienutzungsbeschluss als auch im Aktionsprogramm werden die Ziele der Stabilisierung der Elektrizitätsnachfrage wie der Verringerung des Energieeinsatzes formuliert. In der Botschaft des Bundesrates zum Energiegesetz wird festgehalten, dass das Ziel, die Elektrizitätsnachfrage zu stabilisieren, nicht aufgegeben werden sollte und dass eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien nötig sei. Daraus folgt, dass die nichterneuerbaren Energieträger reduziert werden sollen.

Die Festschreibung dieses Zieles in Artikel 1 hat programmatische Bedeutung und wirkt richtungweisend für die energiepolitischen Aktivitäten von Bund und Kantonen. Die Reduktion der Verwendung der nichterneuerbaren Energien zugunsten von sparsameren Energienutzungen und erneuerbaren Energien dient mehreren Zwecken: Die CO₂-Emissionen können weiter reduziert werden, die sehr hohe Auslandsabhängigkeit bei der Energieversorgung kann gemindert werden, auf die gefährlichen AKW kann langfristig verzichtet werden, dafür können neue Energietechnologien gefördert werden.

Mit der beantragten Ergänzung in Artikel 1 können wir das Anliegen der nachhaltigen Energiepolitik im Gesetz festschreiben. Nur eine nachhaltige Energiepolitik ermöglicht auch einen wirksamen Umweltschutz.

Baumann Alexander (V, TG): Unter dem Titel «Koordinierte Massnahmen» möchte ich Ihnen folgende Formulierung von Artikel 2 beliebt machen: «Der Bundesrat koordiniert die Massnahmen zur Zielerreichung mit den Kantonen und den Organisationen der Wirtschaft.»

Gerade im Hinblick auf die Öffnung der Energiemärkte in Europa ist zusätzlicher Handlungsspielraum in der Energiepolitik von hoher Bedeutung. Das Kooperations- und das Subsidiaritätsprinzip, welche die Marschrichtung des vorliegenden Gesetzes weitgehend prägen, geraten durch die vorgesehene Ermächtigung des Bundesrates zur Festlegung von Programmen zur Zielerreichung in der Energiepolitik auf Schleuderkurs. Die Festlegung von Programmen durch den Bundesrat widerspricht dem ordnungspolitischen Grundsatz der marktwirtschaftlichen Erneuerung. Sie hätte eine inakzeptable Einengung der Wirtschaftstätigkeit zur Folge. Grundsätzlich käme sie zwar lediglich einer politischen Absichtserklärung gleich. Herr Bundesrat Leuenberger: Das «Eierkochen» ist erfunden. Solche Programme wären aber im Sinne energiepolitischer Rahmenbedingungen rechtlich abgestützt; das wäre das Neue. Sie wären daher Barrieren, welche die Wirtschaftstätigkeit über Gebühr einengen müssten.

Eine Ermächtigung an den Bundesrat steht auch im Widerspruch zum angestrebten Grundsatz der Kooperation, nach welchem der Bundesrat erst dann Massnahmen erlässt, wenn die Wirtschaft vereinbarte Ziele verfehlt. Eine Generalvollmacht an den Bundesrat zum Erlass irgendwelcher Ziele oder Programme kann somit auch aus diesem Grunde nicht in Frage kommen.

Die Ziele sind in Artikel 1 des Gesetzentwurfes umschrieben. Die Massnahmen zur Zielerreichung sind mit den Kantonen – dies schreibt die Verfassung vor – und mit den Organisationen der Wirtschaft zu koordinieren. Nur auf diesem Wege kann die privatwirtschaftliche Eigenverantwortung provoziert werden. Das hat zur Folge, dass die Wirtschaft bis hinunter zu den Kleinunternehmen freiwillig mitwirkt, die vereinbarten Massnahmen auch umzusetzen.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Zu den Artikeln 2 und 2bis: Ich begründe beide Anträge der Minderheit, die ich vertrete, gemeinsam. Sie gehören zusammen und haben eigentlich nur einen Sinn, wenn sie zusammen behandelt werden. Die Mehrheit der Kommission möchte vom Entwurf des Bundesrates abweichen. Die Minderheit, die ich vertrete, beantragt Ihnen, bei Artikel 2 dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Was ist der Unterschied? Der Bundesrat schlägt vor, dass Bund und Kantone die Energiepolitik koordinieren – das ist unbestritten – und dass der Bundesrat nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Organisationen Ziele und Programme der Energiepolitik festlegen kann.

Jetzt möchte die Kommissionsmehrheit, dass der Bundesrat nur noch die Programme zur Zielerreichung festlegen kann und nicht mehr die Ziele der Energiepolitik. Jetzt stellt sich die Frage: Werden überhaupt Ziele festgelegt? Bis jetzt ist das der Fall gewesen. Bis jetzt hat der Bundesrat Ziele vorgegeben.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass der Energienutzungsbeschluss, der im Dezember 1990, kurz nach der Volksabstimmung vom September 1990 über den Energieartikel, verabschiedet worden ist, dem Bundesrat die Kompetenz gibt, Ziele festzulegen. Es sind bekanntlich – übrigens damals noch im Einvernehmen mit allen vier Bundesratsparteien – Ziele festgelegt worden, nämlich Stabilisierung bis zum Jahr 2000 beim Strom und bei den fossilen Energieträgern, ein bestimmter Anteil an erneuerbaren Energien usw.

Jetzt will die Kommissionsmehrheit diese Kompetenz der Zielfestlegung streichen; aber sie ist dann nicht konsequent, weil sie die Programme zur Erreichung der Ziele doch dem Bundesrat übergeben will. Jetzt ist die Frage: Wer legt die Ziele fest? Sie ist nicht beantwortet.

Ich möchte Herrn Bundesrat Leuenberger die Frage stellen: Sollte die Mehrheit der Kommission obsiegen, wer legt dann

die Ziele fest? Hat der Bundesrat dann keine Kompetenz mehr, die Ziele festzulegen, sondern nur noch Programme zur Zielerreichung, oder liegt auch im Falle der Annahme des Antrages der Mehrheit die Kompetenz zur Zielfestlegung dann implizit beim Bundesrat? Das ist der eine Aspekt.

Der zweite Aspekt ist folgender: Es geht hier um eine nationale Politik. Die Energiepolitik ist nach klarem Verfassungsauftrag und auch nach allgemeinem Verständnis eine Politik auf schweizerischer Ebene. Deswegen sollte der Bundesrat für die ganze Schweiz Ziele festlegen können. Das ist übrigens parallel zum Umweltschutzgesetz, wo die Emissionsziele ebenfalls für die ganze Schweiz festgelegt werden. Das ist eigentlich die Hauptüberlegung zum Minderheitsantrag, es sei dem Bundesrat zu folgen.

Es geht noch um die Frage der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Art. 2bis). Verschiedene Anträge sind noch dazugekommen. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft haben wir jetzt nicht mehr in Artikel 2, sondern hinten, bei den Organisationen, aufgenommen.

Das ist die Begründung für den Antrag der Minderheit, es sei dem Bundesrat zu folgen. Ich möchte abwarten, was die Antwort des Bundesrates auf diese Frage der Zielfestsetzung ist. Wer legt die Ziele fest, wer hat die Kompetenz? Auch wenn das nicht im Gesetz steht, sollte das hier, zumindest zuhänden der Materialien, geklärt werden.

Müller Erich (R, ZH): Es ist sehr erfreulich, dass sich die UREK zur aktiven Zusammenarbeit von Bund und Wirtschaft bekennt und diese mit Artikel 2bis ins Gesetz aufnehmen will. Entscheidend für die daraus resultierenden Ergebnisse ist, dass diese Kooperation effizient ist. Dies garantiert mein Einzelantrag, in Artikel 2bis festzuhalten, dass der Bund insbesondere mit der Schweizerischen Energieagentur zusammenarbeiten soll.

Warum soll dies ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden? In Artikel 4 Absatz 2 haben Bundesrat und UREK – von niemandem bestritten – festgehalten, dass die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft sein muss. Bundesrat und UREK verlangen denn auch in den Artikeln 8 bis 11 die Zusammenarbeit von Bund und Wirtschaft für die Anwendung der Energie in Geräten, Anlagen und Fahrzeugen. Es ist für den Erfolg dieser Kooperation entscheidend, dass eine verlässliche, auf Effizienz, Kompetenz und Vertrauen basierende Partnerschaft besteht.

Diese kann nur entstehen, wenn sich beide Seiten ihrer Aufgaben, ihrer Verantwortung bewusst sind und sich entsprechend organisieren. Sie müssen die dafür notwendigen Strukturen schaffen, die qualifizierten, kompetenten und leistungsfähigen Kader einsetzen und über entscheidungsfähige Organe verfügen, die sich täglich mit den Herausforderungen der Energieversorgung, der Umwelt, des Marktes und der Politik auseinandersetzen. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die hohes Verantwortungsbewusstsein und vor allem nachhaltige Kontinuität erfordert. Die Wirtschaft ist sich dieser Erwartungen des Parlamentes nicht nur bewusst, sondern sie erachtet es als ihre Pflicht, dem Bund ein leistungsfähiger und verlässlicher Partner zu sein.

Die Wirtschaft schafft zur Wahrnehmung ihrer vermehrten eigenverantwortlichen Unterstützung des Bundes die Schweizerische Energieagentur. Sie ist bis ins Detail vorbereitet. Die Statuten sind erstellt; die Struktur der Organe ist bestimmt; die Träger haben sich verpflichtet; die energiepolitischen Aufgaben und Ziele sind festgelegt. Die Wirtschaft wartet nur noch auf die Verabschiedung eines schlanken und wirtschaftsfreundlichen Energiegesetzes durch das Parlament.

Ich höre nun aber aus Bern, dass man keine Organisation in ein Gesetz aufnehmen könne, die noch nicht gegründet sei. Diese formalistische Haltung ist für mich völlig unverständlich. Die Wirtschaft hat mit der Gründung zugewartet, weil für die Agentur ein schlankes Energiegesetz die Basis darstellt. Wir wollen in der Wirtschaft nicht Organisationen auf Vorrat schaffen. Das ist nicht effizient und auch nicht zielbewusst. Die Wirtschaft ist bereit, diese Energieagentur zu gründen. Darum können wir sie auch im Gesetz erwähnen. Oder, Herr

Bundesrat, glauben Sie der Wirtschaft nicht, dass sie bei Annahme eines wirtschaftsfreundlichen Energiegesetzes diese Agentur sofort gründet? Oder sind Sie, Herr Bundesrat, der Meinung, dass die Wirtschaft nach dem Grundsatz «Nützt es nichts, so schadet es nichts» einfach einmal so eine Gesellschaft gründen soll? Nein, wir handeln nach Effizienzgrundsätzen. Oder, Herr Bundesrat, will die Verwaltung möglichst viele Stellen in der Wirtschaft involvieren, damit sie möglichst auf keine einheitliche kompetente Meinungsververtretung der Wirtschaft hören muss?

Wir alle wollen, dass das Energiegesetz in der Praxis rasch und griffig umgesetzt wird. Dazu braucht es klar bezeichnete Stellen, die die Zusammenarbeit von Bund und Wirtschaft und die Realisierung des Gesetzes sicherstellen. Die Wirtschaft schafft dazu die Schweizerische Energieagentur. Sie ist zu dieser Aufgabe bereit, die Wirtschaft lässt sich entsprechend zur Verantwortung ziehen. Wir tun gut daran, wenn wir sie auch direkt zur Verantwortung ziehen, und dies geschieht am besten mit der Schweizerischen Energieagentur. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Zu den Artikeln 1 bis 3: Wir beantragen, den Antrag der Minderheit Stump, die in Artikel 1 Absatz 2 als Litera d «die schrittweise Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern» einfügen will, abzulehnen bzw. dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, weil diese schrittweise Reduktion bereits ein quantitatives Ziel ist, das unseres Erachtens nicht zu den allgemeinen Zielen gehört. Es kann auch durchaus sein, dass mit Wärme-Kraft-Koppelung nichterneuerbare Energie vermehrt gebraucht wird, aber dadurch wird ja Strom erzeugt, der wieder der Stromversorgung zugute kommt. Wir glauben nicht, dass es gut ist, wenn das hier eingefügt wird.

Zum Antrag Baumann Alexander: Er möchte mehr oder weniger wieder zur bundesrätlichen Fassung zurückkehren. Aus meiner Sicht könnten wir da zustimmen. Wir konnten ja diesen Antrag in der Fraktion noch nicht behandeln.

Bei der Schweizerischen Energieagentur weiss ich, dass bestimmte Branchenverbände etwas skeptisch sind, weil eine zusätzliche Ordnungsebene eingefügt wird. Ich glaube aber, dass das Instrument der Energieagentur grundsätzlich gut ist, so dass wir den Antrag Müller Erich unterstützen können.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich glaube, es braucht doch einen kurzen Kommentar, insbesondere zu den Minderheitsanträgen Strahm und Stump. Wir haben von Herrn Strahm gehört, dass die Frage der Koordination an sich unbestritten ist; das ist sie. Herr Strahm stösst sich an der Zielfestlegung oder an der Festlegung der Programme. Nun muss ich Ihnen sagen, dass die Ziele der Energiepolitik bereits in der Verfassung stehen und dass Sie sie auch in Artikel 1 des Gesetzes wiederfinden. Da wird sehr präzise bestimmt, worin diese qualitativen Ziele des Gesetzes bestehen. Der Bund, die Kantone und die Wirtschaft haben nun im Rahmen dieser vorgegebenen Zielsetzung Programme der Zielerreichung zu umschreiben, und sie haben nicht neue, womöglich politische Ziele zu setzen.

Deswegen muss ich Ihnen empfehlen, bei der Fassung der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Natürlich gibt es im Rahmen der Zielerreichung auch Zwischenziele, aber diese ergeben sich aus dem, was möglich ist, und dies gemäss Artikel 2bis in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Eine Streichung von Artikel 2bis wird von der Minderheit Strahm eventualiter beantragt, und daher muss ich noch einmal ein kurzes Plädoyer für diesen Artikel 2bis halten.

Es handelt sich um den gleichen Artikel, wie wir ihn in diesem Rat beim Umweltschutzgesetz einlässlich diskutiert haben; damals als Artikel 41a. Wir haben die zentrale Erkenntnis gewonnen, dass es intelligenter ist, in Zusammenarbeit mit dem Gesetz Betroffenen Lösungen zu finden, als eine Eingriffsverwaltung, das Festlegen von Verboten, einzuführen. Das ist effizienter, das ist weniger bürokratisch, das führt zum Ziel. Deswegen ist es entscheidend, dass wir diesen Artikel 2bis so stehenlassen, wie es die Mehrheit beantragt.

Noch zwei, drei Bemerkungen zu den Einzelanträgen. Der Antrag Müller Erich ist zwar ausserordentlich sympathisch, und das flammende Plädoyer von Herrn Müller für die Bereitschaft der Wirtschaft haben wir gerne gehört. Wir sind auch überzeugt davon, dass das zutrifft. Aber ich muss Ihnen sagen, dieser Antrag ist meiner Meinung nach – und auch die CVP-Fraktion sieht das so – überflüssig. Die faktische Bedeutung der Energieagentur der Wirtschaft ist schon im Zusammenhang damit gegeben, dass wir Artikel 2bis ausklammert und unter die Grundsätze des Gesetzes eingereiht haben und nicht bloss beim Vollzug anwenden wollen. Im übrigen ist die Energieversorgung schon von Verfassung wegen Sache der Wirtschaft.

Die Kommission hat in Artikel 8 Absatz 6 darüber hinaus noch einmal klargelegt, Herr Müller, dass die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und damit insbesondere mit der Energieagentur der Wirtschaft auch bei allen Vollzugshandlungen erforderlich ist. Es ist aber gesetzestechisch etwas fraglich, diesen Begriff hier einzuführen, da wir im übrigen nicht von der Energieagentur der Wirtschaft als solcher sprechen, sondern von geeigneten privaten Organisationen, die aber im wesentlichen, Herr Müller, rein faktisch Organisationen der Wirtschaft sein werden.

Zum Antrag Baumann Alexander noch eine Bemerkung: Herr Baumann will klarer sagen, dass der Bundesrat koordinieren soll. Auch wir sind dieser Meinung, auch das steht bereits in der Verfassung, und es steht auch in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfes. Bund und Kantone sollen einerseits einmal ihre eigene Energiepolitik koordinieren – das ist ausserordentlich wichtig –, und sie sollen auch die Anstrengungen der Wirtschaft berücksichtigen. Auch dies ist zwar ein gutgemeinter Antrag, aber er fügt kaum etwas Neues hinzu.

Als letztes noch eine Bemerkung zum Minderheitsantrag Stump. Er ist selbstverständlich abzulehnen. Dass die schrittweise Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern als quantitatives Ziel bereits ins Gesetz geschrieben werden soll, ist sicher falsch. Wir haben qualitative Ziele im Gesetz. Ich erinnere unter anderem an Artikel 3 Absatz 1 Litera a – «Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden» – oder an die Umschreibung in Artikel 3 Absatz 2. Dort heisst es nämlich in Litera a, der Energieeinsatz sei so tief als möglich zu halten. Das tut wohl die Wirtschaft schon im eigenen Interesse, bekanntlich ist Energie ein Kostenfaktor.

Ich bitte Sie, auf der Linie der Mehrheit der Kommission zu bleiben.

Borel François (S, NE): Je vous invite tout d'abord à repousser la proposition Müller Erich.

Sur le fond, Monsieur Müller, si l'Agence suisse de l'énergie telle que la prévoit l'économie est fondée, quelle que soit la version – celle du Conseil fédéral soutenue par la minorité Strahm, ou celle de la majorité –, vous avez toutes garanties qu'elle sera prise en considération par le Conseil fédéral. Mais le porte-parole de votre groupe a dit qu'il voulait «ein schlankes Gesetz»: une loi mince est une loi qui ne mentionne que ce qui est strictement nécessaire. Alors, il n'est strictement pas nécessaire de mentionner une agence qui n'existe pas encore.

Je vous dis juste en passant, Monsieur Müller, que le nom «Agence suisse de l'énergie» n'est pas encore protégé, et pour vous faire une petite farce, je pourrais suggérer au WWF de fonder demain une telle agence avec ce titre-là. Grâce à votre proposition, le WWF aurait la garantie qu'en tout cas lui est mentionné dans la loi, et pas l'agence de l'énergie conçue provisoirement par le Vorort.

Donc, si on veut une loi limitée au strict nécessaire, on mentionne les organisations de l'économie, mais sans indiquer leur titre spécifique alors même qu'elles n'existent pas encore.

En ce qui concerne la proposition de minorité Strahm, je voudrais rappeler que les membres de la commission ont reçu un courrier des directeurs cantonaux de l'énergie les invitant à suivre le Conseil fédéral, c'est-à-dire la minorité Strahm. Comme je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, le Conseil

fédéral a dû essayer de trouver une solution qui satisfaisait tous les partenaires, en particulier ceux qui, ces dernières années, se sont le plus engagés en matière énergétique, c'est-à-dire les cantons. Il faut tenir compte des efforts faits jusqu'à maintenant pour avoir une politique équilibrée en matière énergétique de la part des cantons, pour qui il était souvent difficile de trouver des solutions qui satisfassent tous les partenaires. Les cantons ont fait d'énormes efforts, qui doivent être reconnus au niveau de la loi.

Le Conseil fédéral a cherché une formulation qui satisfaisait les cantons, et les cantons vous demandent d'en rester à cette formulation. Au nom du groupe socialiste, je vous demande de soutenir les directeurs cantonaux de l'énergie, c'est-à-dire la proposition de minorité Strahm.

Detting Toni (R, SZ), Berichterstatter: Es ist notwendig, dass wir bei diesen vielfältigen Anträgen zunächst etwas Ordnung machen.

Ich begründe zuerst die Meinung der Kommissionsmehrheit zum Antrag der Minderheit Stump, dann äussere ich mich zum Konzept der Kommissionsmehrheit zu den Artikeln 2 und 2bis, und am Schluss komme ich dann noch auf die Einzelanträge Müller Erich und Baumann Alexander zu sprechen.

Mit dem Antrag der Minderheit Stump soll die vom Bundesrat und von der Mehrheit der Kommission akzeptierte Zielsetzung in Artikel 1 ausgeweitet werden. Als neue Zielvorgabe soll die schrittweise Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern auf Gesetzesstufe verankert werden. Die Kommission hat den Antrag Stump mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt. Dies aus folgenden Gründen:

Zum einen ist festzustellen, dass sich eine solche ausdrückliche Zielsetzung weder im Verfassungstext noch im Energieuntersuchungsbeschluss findet. Zum andern ist darauf hinzuweisen, dass bereits Buchstabe b und vor allem Buchstabe c von Artikel 1 Absatz 2 die im Antrag der Minderheit Stump formulierte Stossrichtung enthalten. Auch in der Botschaft des Bundesrates kommt diese Zielrichtung klar zum Ausdruck: Danach sollen alle Energieträger herangezogen werden, aber so, dass sie möglichst rationell und umweltverträglich eingesetzt werden können. Es wäre nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht ganz unproblematisch, allein bei den nichterneuerbaren Energien eine schrittweise Reduktion des Energieverbrauchs als Zielvorgabe festzuschreiben, weil es nach wie vor auch in der Zukunft Energieverbraucher geben wird, die auf nichterneuerbare Energien angewiesen sein werden. Im übrigen werden wir uns bei der Behandlung der Energie-Umwelt-Initiative mit diesem Thema nochmals im Detail auseinandersetzen.

Die Kommissionsmehrheit hält den Antrag der Minderheit Stump für einseitig und in der Stossrichtung für überflüssig, weil er bereits in den Buchstaben b und c von Artikel 1 Absatz 2 enthalten ist. Sie empfiehlt Ihnen daher, den Antrag der Minderheit Stump abzulehnen.

Nun zu den Artikeln 2 und 2bis. Diese Bestimmungen setzen, wie bereits im Eintreten ausgeführt, das neue Konzept der Kommissionsmehrheit um. Wir haben einerseits die Fassung des Bundesrates und andererseits die ebenso konsistente Fassung der Kommissionsmehrheit. Der Antrag der Minderheit Strahm ist insoweit nicht ganz widerspruchsfrei, als Artikel 1 Absatz 3 nicht gestrichen werden soll. Er würde bleiben und als Artikel 2 Absatz 1 nochmals aufgeführt. Das ist nicht ganz konsistent. Insoweit müsste der Antrag der Minderheit Strahm wahrscheinlich bereinigt werden.

Nun aber zum materiellen Gehalt der beantragten Änderung: Gemäss Kommissionsmehrheit soll in Artikel 2 neu unter dem Titel «Energiepolitische Programme» die Kompetenz des Bundesrates hierfür festgelegt werden, und zwar in etwas einschränkender Art und Weise. Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass die Ziele ganz klar im bereits genehmigten Artikel 1 festgelegt sind. Es ist daher zumindest gesetzessystematisch fragwürdig, in Artikel 2 nochmals von Zielen zu sprechen und diese Zieldefinierung in einer Art «carte blanche» vom Gesetzgeber auf den Bundesrat zu übertragen. Die Kommissionsmehrheit möchte demgegen-

über einem programmierten Gesetzeswirrwarr und einer nach ihrer Ansicht überzogenen Verordnungskompetenz des Bundesrates vorbeugen. Sie spricht daher konsequent nur von «Programmen zur Zielerreichung». Damit wird bezweckt, dass sich diese Programme immer im Rahmen der in Artikel 1 vorgegebenen Ziele halten und nur so weit gehen, als es für die Erreichung derselben notwendig ist.

Natürlich sind unter Berücksichtigung dieser Bedingungen im Rahmen der Programme auch konkrete Zielvorgaben möglich, wie dies etwa im Falle des Aktionsprogrammes «Energie 2000» der Fall war. Ich verweise Sie auf Seite 83 der Botschaft, wo der Bundesrat ausdrücklich von blossen «politischen Absichtserklärungen» spricht.

Wichtig und entscheidend ist nun aber, dass diese energiepolitischen Programme nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission und entgegen dem Entwurf des Bundesrates nicht bloss «nach Anhörung», sondern vielmehr «in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen» zu erfolgen haben, Herr Baumann. Zusammenarbeit ist ein im Energiegesetz häufig verwendeter Begriff. Er beinhaltet zwar kein Vetorecht einer einzelnen betroffenen Organisation, geht aber doch über eine blosser Anhörung, wie sie der Bundesrat vorsieht, hinaus. Mit anderen Worten: Es ist ein breit abgestützter Konsens unter den Beteiligten erforderlich.

Die Mehrheit der Kommission will dem Alleingang des Bundesrates, wie dies bei zuweilen kritisierten Zielvorgaben im Rahmen der Luftreinhaltepolitik der Fall ist, vorbeugen und bittet daher um Zustimmung zu ihrem gesetzeslogischen und inhaltlich konsistenten Antrag.

Die Absätze 2 und 3 sind in der Folge zu streichen, weil diese beiden Bestimmungen neu in dem von der Mehrheit der Kommission eingefügten Artikel 2bis («Zusammenarbeit mit der Wirtschaft») enthalten sind. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Kommission den Antrag Strahm, welcher das Konzept des Bundesrates übernehmen will, mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt hat.

In Artikel 2bis will die Mehrheit der Kommission unter einem separaten Titel der «Zusammenarbeit mit der Wirtschaft» einen besonderen Stellenwert geben. Der Antrag Strahm auf Streichung dieses Artikels wurde mit 15 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission will diese Zusammenarbeit gleich bei den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in einem eigenen Artikel speziell hervorheben und ihr auf diese Weise ein besonderes Gewicht für die Ausgestaltung des Verordnungsrechts wie auch für die Handhabung und Auslegung des ganzen Gesetzeswerkes geben.

Analog zum bereits im USG verankerten und notabene bewährten Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip sollen diese beiden Grundsätze auch in der Energiegesetzgebung wegleitend sein. Dabei wird von der Kommissionsmehrheit eine dem Energiebereich angepasste, auf das inzwischen in Kraft getretene Kartellgesetz abgestimmte und daher leicht modifizierte Form vorgeschlagen. Grundsätzlich gehen die Meinungen zwischen Mehrheit einerseits, Bundesrat und Minderheit andererseits nicht weit auseinander. Die Mehrheit will jedoch diese Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bzw. die Grundsätze der Kooperation und Subsidiarität besonders hervorheben sowie konsistenter und gemäss den bewährten Regeln im USG fassen.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen Zustimmung zu unserem Antrag.

Nun noch zum Einzelantrag Müller Erich: Dieser Antrag hat in der Kommission nicht vorgelegen, obgleich wir gerade über diese Frage eingehende Hearings mit verschiedenen Experten durchgeführt haben. Offensichtlich will der Antragsteller neu eine, wie er in seiner Begründung ausführt, bloss von der Wirtschaft beherrschte und monopolistische Energieagentur einführen. Diese Schweizerische Energieagentur existiert aber, wie er selbst dargelegt hat, zumindest heute noch nicht. Ihre Erwähnung im Gesetzestext ist nach meiner persönlichen Meinung etwas problematisch, auch wenn sie nur als eine mögliche Zusammenarbeitsstelle genannt wird, also keine abschliessende Aufzählung erfolgt, weil hier der

Begriff «insbesondere» verwendet wird. Artikel 2bis Absatz 1 gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit sieht nämlich vor, dass die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft zu erfolgen hat und lässt damit einen weiten Spielraum offen, wie dies auch in den Kommissionsberatungen deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist. Jedenfalls kann darunter auch eine sogenannte Energieagentur der Wirtschaft verstanden werden, wobei diese allerdings nicht als alleinige Institution für einzelne Bereiche amten kann.

Die Mehrheit der Kommission hat aufgrund der doch etwas kontroversen Meinungen der angehörten Experten die Zusammenarbeit mit einer einzigen Energieagentur verworfen. Allerdings heisst dies nicht, dass die Zusammenarbeit mit einer der Wirtschaft formierten Energieagentur in bestimmten Bereichen ausgeschlossen ist. Ein Alleinvertretungsanspruch der Energieagentur wurde jedoch in der Kommission nicht vorgebracht und wäre wohl auch nicht mehrheitsfähig gewesen. Wie gesagt, wenn man die Energieagentur als eine mögliche Zusammenarbeitsstelle vorsieht, kann man den Antrag Müller Erich als Möglichkeit durchaus aufnehmen. Immerhin schliesst der Antrag der Kommissionsmehrheit sein Anliegen nicht aus.

Eine kurze Bemerkung zum Antrag Baumann Alexander: Das Anliegen des Antrages ist so, wie ich es verstehe, bereits in der Fassung der Kommission in Artikel 1 Absatz 3 untergebracht. Meiner Meinung nach ist es nicht notwendig, die Zusammenarbeit nochmals zu verankern und diese anstelle der energiepolitischen Programme festzuschreiben. Daher empfehle ich Ihnen, den Antrag Baumann Alexander abzulehnen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Antrag der Minderheit Stump zu Artikel 1: Unseres Erachtens ist die schrittweise Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern im Konzept des Bundesrates enthalten, indem er nämlich in Absatz 2 Litera b eine sparsame und rationelle Energienutzung vorsieht und in Litera c eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. Wenn man diese beiden Massnahmen tatsächlich durchführt, dann führt das automatisch zu einer schrittweisen Reduktion des Verbrauchs von nichterneuerbaren Energieträgern. Die Buchstaben b und c haben denn auch je ihre entsprechenden Kapitel im Gesetz. Der Buchstabe d, der inhaltlich richtig wäre, der aber von uns aus gesehen nicht unbedingt speziell hier festgehalten werden muss, hätte dann aber kein Pendant. Deswegen haben wir das gesetzgeberrisch nicht vorgesehen.

Zu Artikel 2: Hier geht das Konzept des Bundesrates, das ja von der Minderheit Strahm unterstützt wird, davon aus, dass der Bundesrat nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Organisationen die Ziele und Programme der Energiepolitik festlegen kann. Bei der Formulierung des Bundesrates geht es um die Vorgabe von quantitativen Gesamtzielen betreffend den Energieverbrauch sowie von Programmen ähnlich dem Aktionsprogramm «Energie 2000» und dem geplanten Programm für die Zeit nach dem Jahr 2000. Wenn der Bundesrat solche Ziele formuliert, braucht er eine breite Abstützung, d. h., er muss mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen eng zusammenarbeiten, um die Ziele festlegen zu können.

In der Tat sieht der Antrag der Mehrheit nun nicht mehr vor, dass Ziele formuliert werden. Er sieht nur noch vor, dass Programme festgelegt werden, um Ziele zu erreichen. Aber es gehört doch zur politischen Planung – das ist nun eine Führungsaufgabe, nach der ja sonst immer gerufen wird, die der Bundesrat in der Energiepolitik wahrnehmen muss –, Ziele zu formulieren. Insofern ist die Frage von Herrn Strahm durchaus berechtigt: Kann dann der Bundesrat gar keine Ziele mehr formulieren, sondern nur indirekt die Programme, die zu Zielen führen? Aber zu welchen Zielen? Im Effekt – der Kommissionspräsident hat es gesagt – ist das dann alles nicht mehr so weit voneinander weg, aber wir sind schon der Meinung, dass die Formulierung des Bundesrates klarer sei. Der Antrag Baumann Alexander ist – zugegebenermassen – besser als der Antrag der Mehrheit. Er nähert sich eigentlich

schon dem Optimum des Bundesrates, aber doch nicht ganz! Deshalb muss ich Ihnen empfehlen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Auch im Antrag Baumann Alexander ist die Zieldefinierung als solche nicht erwähnt, aber es ist eine Verbesserung.

Zum Antrag Müller Erich zu Artikel 2bis, welcher die Schweizerische Energieagentur im besonderen im Gesetz festhalten will, haben sich verschiedene Votanten geäußert. In einem früheren Entwurf wurde tatsächlich nur von einer Agentur gesprochen. Wir haben auch aus gesetzestechnischen Gründen davon abgesehen, nur eine einzige Agentur zu erwähnen. Sie, Herr Müller, wollen jetzt eine nicht ausschliesslich erwähnen, aber besonders hervorheben. Wir erachten das auch aus gesetzgebungstechnischen Gründen nicht als optimal, insbesondere weil Sie ihr gerade noch einen bestimmten Namen geben. Herr Borel hat Sie auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Wenn wir die tatsächlichen Machtverhältnisse in diesem Land anschauen, wird es ohnehin so sein, dass die Zusammenarbeit mit dieser Agentur der Wirtschaft eine hauptsächliche Arbeit des Bundesrates sein wird. Ob das gesetzestechnisch noch herausgestrichen werden muss, dazu möchte ich meine Fragezeichen setzen. Ich beantrage dem Rat, in dieser Frage überall auf der Bundesratslinie zu bleiben.

Art. 1 Abs. 1, 2 Bst. a–c, 3 – Art. 1 al. 1, 2 let. a–c, 3
Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 2 Bst. d – Art. 1 al. 2 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	67 Stimmen

Art. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Baumann Alexander	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	79 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Baumann Alexander	108 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen

Art. 2bis

Präsidentin: Der Eventualantrag der Minderheit Strahm wäre nur in dem Fall zur Abstimmung gekommen, wenn Artikel 2 in der Fassung des Bundesrates beschlossen worden wäre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag Müller Erich	81 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im gesamtwirtschaftlichen Interesse optimal erfüllen kann.

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'approvisionnement énergétique relève de l'économie énergétique. La Confédération et les cantons instaurent les conditions générales étatiques permettant à l'économie énergétique d'assumer sa tâche de manière optimale dans l'optique macro-économique.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Fischer-Seengen, Baumberger, Dettling, Dupraz, Hegetschweiler, Philipona, Randegger)

Abs. 1

Der Bund erstellt im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhörung der interessierten Organisationen Bundeskonzepte über bestehende, geplante und weitere Standorte von Anlagen und Leitungen der Energieversorgung im nationalen Interesse.

Abs. 2

Er kann die von privaten Organisationen der Wirtschaft vorbereiteten Konzepte ganz oder teilweise übernehmen.

Art. 5bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Fischer-Seengen, Baumberger, Dettling, Dupraz, Hegetschweiler, Philipona, Randegger)

Al. 1

En accord avec les cantons et après avoir consulté les organisations intéressées, la Confédération élabore des schémas fédéraux d'implantation des équipements énergétiques actuels, projetés et autres qui sont d'intérêt national.

Al. 2

Elle peut reprendre entièrement ou partiellement les schémas élaborés par les organisations économiques privées.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit: Der Verfassungsartikel gibt uns den Auftrag, den Verbrauch von und die Versorgung mit Energie gleichwertig zu behandeln. Der Gesetzesentwurf sieht nun schwergewichtig ein Spargesetz vor, was an und für sich nicht unlogisch ist, da ja die Versorgung der Energiewirtschaft überlassen wird. Aber es ist notwendig, dass für jene, welche die Energieversorgung sicherzustellen haben, die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass diese ihre Aufgabe tatsächlich wahrnehmen können.

Die folgende Feststellung ist nichts Neues: Das Finden von Standorten für Infrastrukturanlagen wird immer schwieriger. Die Opposition tritt überall auf, die Rechtsmittel werden bis zur Neige ausgeschöpft, und die Realisierung irgendwelcher Anlagen ist oft fast unmöglich. Hier ist Gegensteuer nötig. Wir müssen ein Gegengewicht finden gegen bestehende und angewandte Konzepte, Pläne und Richtlinien auf der Basis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, des Waldgesetzes, des Moorschutzes, des Denkmalschutzes usw.

Es stellt sich nun die Frage, wie diese Aufgabe der Energieversorgung erleichtert werden kann. Da stellt das Bundesgesetz über die Raumplanung die beiden Instrumente Sachplan und Konzept zur Verfügung, und zwar in Artikel 13. Von diesen beiden Instrumenten ist das Konzept das schwächere Instrument. Es zeigt aber immerhin die Marschrichtung auf. Gewisse planerische Festlegungen für Energieanlagen sind darin möglich. Welchen Inhalt hat nun ein solches Konzept? Es stellt eine Gesamtübersicht über bestehende und geplante Energieanlagen von nationaler Bedeutung dar. Es ist eine Beurteilungsgrundlage für Projektanten, für die Raumplanung und für das Bewilligungs- bzw. Konzessionsverfahren. Eine solche Standortsicherung dient der Beschleunigung der Entscheidungsverfahren. Es bietet Rechtssicherheit für alle Beteiligten, und es fördert den Produktionsstandort Schweiz.

Nun wird das Argument eingebracht, es handle sich hier um einen Interventionismus des Bundes. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht beim Erlass von Konzepten die Zusammenarbeit mit den Kantonen vor.

Unser Minderheitsantrag geht in dieser Hinsicht sogar noch weiter: Er spricht davon, dass diese Pläne im Einvernehmen mit den Kantonen und auch in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen erlassen werden müssen. Die Befürchtung also, man wolle einen Bundesvogt installieren, ist falsch. Es geht lediglich um ein Koordinations- und Rahmeninstrument für die Wirtschaft und die Behörden auf allen Stufen. Auch das Argument, das Konzept sei im Energiegesetz am falschen Ort, es gehöre in das Bundesgesetz über die Raumplanung, ist nicht stichhaltig. Das Bundesgesetz über die Raumplanung stellt Grundsätze auf. Die Umsetzung muss aber in den Spezialgesetzen – hier im Energiegesetz – erfolgen. Das Bundesgesetz über die Raumplanung hat ausdrücklich die Aufgabe der Behörden festgehalten, eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern und für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Das Energiegesetz ist somit der richtige Ort für ein solches Konzept.

Unsere Forderung ist auch nicht aus der Luft gegriffen. Im Realisierungsprogramm 1996–1999 der Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik ist unter dem Stichwort «Energie» ausdrücklich, ja sogar als Vorrangmassnahme, ein Konzept der Übertragungsleitungen gefordert worden; und erwähnt, aber noch offengelassen ist auch ein Sachplan für die nukleare Entsorgung. Es kommt dazu, dass in einem früheren Entwurf der Verwaltung für das Energiegesetz die Standortsicherung enthalten war, und zwar in einer Form, die ganz ähnlich aussah wie der Minderheitsantrag. Ich habe den Antrag aus dieser Formulierung der Verwaltung abgeleitet. Er kann demnach nicht jenseits von Gut und Böse sein. Vielmehr ist es ein zurückhaltender Antrag für eine sinnvolle und nötige Ergänzung des Energiegesetzes.

Ich bitte Sie, diesem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Borel François (S, NE): On pourrait bien entendu objecter à M. Fischer-Seengen que, puisqu'on parle d'aménagement du territoire, il faudra aborder cette question lors de l'examen de la loi sur l'aménagement du territoire, qui va d'ailleurs bientôt être portée devant le plénum, et pas ici où l'on traite de la loi sur l'énergie.

J'ai écouté attentivement M. Fischer, et j'ai constaté qu'il a évité d'utiliser le terme qui fait que la majorité n'a pas suivi sa proposition de minorité, à savoir «énergie nucléaire». Qu'est-ce qu'un équipement énergétique «d'intérêt national»? C'est en tout cas une centrale nucléaire. Peut-être y a-t-il d'autres équipements énergétiques d'intérêt national, mais les centrales nucléaires en font certainement partie.

M. Fischer voudrait charger la Confédération, en collaboration avec les cantons, etc., de faire des schémas directeurs. M. Fischer est un spécialiste puisqu'il était haut responsable de Kaiseraugst SA, qui a planifié et planifié, et sa planification a coûté beaucoup d'argent à la Confédération, des centaines de millions de francs.

Nous ne voulons pas continuer dans cette voie, charger de nouveau la Confédération de planifier et planifier, pour ensuite voir que, dans le cadre de cette planification, les capitaux sont engagés dans des projets de constructions qui ne verront jamais le jour, et que d'ici cinq ans ou dix ans, dans ce Parlement, il faudra voter une indemnisation de centaines de millions de francs pour couvrir les frais engagés en vertu de cette planification.

Monsieur Fischer, vous nous avez coûté assez cher jusqu'à maintenant, ne continuons pas dans cette voie!

Un mot encore. Cette loi sur l'énergie a évité d'ouvrir le débat sur l'énergie nucléaire, et elle n'a de chance d'aboutir dans des temps raisonnables que si les deux camps acceptent de discuter de cette loi en évitant cette question nucléaire.

Le débat nucléaire se fera, nous en découdrons; mais nous pouvons construire une loi qui, pour l'instant, ne traite pas de cette question particulièrement controversée. C'est la raison pour laquelle il n'y a pas que la gauche qui s'est opposée à cette proposition de minorité, mais aussi une partie de la droite. Je crois qu'il est dans l'intérêt de la politique énergétique de ce pays de bien séparer les choses: traiter à part la question controversée du nucléaire et traiter les généralités dans le cadre de cette loi.

C'est pourquoi je vous invite à repousser la proposition de minorité.

Seiler Hanspeter (V, BE): Die SVP-Fraktion hat sich in der vorbereitenden Fraktionssitzung mit der in Artikel 5bis vorgesehenen Standortsicherung befasst, wie sie von Herrn Fischer vorgeschlagen worden ist. Wenn dem Bund, dem Staat generell, mehr Aufgaben zugeordnet und grössere Einflussbereiche zugeschaufelt werden sollen, so ist das immer mit grosser Vorsicht zu betrachten. Wir wollen ja nicht immer mehr Staat, sondern wir wollen so wenig Staat wie möglich. Aber nach Artikel 4 Absatz 2 ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Herr Fischer hat darauf hingewiesen, und Sie haben das vorhin auch so beschlossen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, benötigt sie die entsprechenden Rahmenbedingungen, und eine solche Rahmenbedingung ist in Berücksichtigung der langen und äusserst kostspieligen Planungsphasen eine angemessene Standortsicherung.

Auf den 41 295 Quadratkilometern Landesfläche – das wissen wir alle sehr gut – gibt es nur wenige Standorte, die für Energieproduktion in Frage kommen können. Standorte, die heute diskutiert werden und die sich an und für sich eignen, werden infolge der immer grösser werdenden Bedeutung von Schutzbestimmungen und Schutzinteressen verhindert oder nicht ermöglicht. Es fehlt hier ganz eindeutig ein Instrument zur Wahrung der Nutzungsinteressen. Mit einer Standortsicherung, wie sie hier in Artikel 5bis gemäss Antrag der Minderheit Fischer-Seengen enthalten ist, kann dieses Nutzungsinteresse angemessen gewahrt bleiben.

Ich schliesse mich weitgehend der Argumentation von Herrn Fischer an. Wer im Interesse unserer Volkswirtschaft wirklich eine ausreichende Energieversorgung sichern will, muss auch eine Standortsicherung wollen.

Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb nach sehr eingehender Beratung den Minderheitsantrag Fischer-Seengen.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit: Herr Borel hat mich in einer Weise persönlich angegriffen, wie ich sie nicht im Raum stehen lassen kann.

Der Minderheitsantrag enthält mit keinem Wort den Ausdruck «Kernenergie»; ich habe überhaupt nie etwas von Kernenergie gesagt. Ich habe speziell von Übertragungsleitungen gesprochen, deren Trassen sichergestellt werden müssen; das ist das eine.

Im übrigen hat mir Herr Borel vorgeworfen, ich hätte seinerzeit mit der Planung von Kaiseraugst einen Schaden für den Bund verursacht: als ob ich das persönlich gemacht hätte; als ob ich nicht einen Auftrag wahrgenommen hätte, der mir übertragen worden war; als ob nicht der Bund selber und nicht der Projektant – wenigstens aus meiner Sicht – diesen Schaden verursacht hätten! Denn damals wurden sämtliche

Projekte im Einvernehmen und mit dem Segen des Bundes und der übrigen Behörden gemacht.

Durrer Adalbert (C, OW): Die Frage der expliziten Regelung der Standortsicherung für bestehende, geplante und weitere Standorte von Anlagen und Leitungen der Energieversorgung, soweit sie im nationalen Interesse stehen, war ja schon im Vernehmlassungsverfahren äusserst umstritten, und der Bundesrat hat auch aus diesem Grunde auf dieses Instrument verzichtet. Er hat nicht zuletzt deshalb verzichtet, weil ja vor allem die Kantone – insbesondere deren Energiedirektoren – hier Kritik angemeldet haben.

Herr Fischer, nicht das Ziel an sich, Infrastrukturen der Energieversorgung von nationalem Interesse planerisch zu sichern, ist umstritten, sondern umstritten ist allenfalls die Methode. Umstritten sind die Mittel, mit welchen das geschehen soll. Mit dem vorgeschlagenen Bundeskonzept will man – das ist an sich verständlich – ein Gegengewicht zu den Schutzkonzepten schaffen, die wir ja bereits in reichem Masse kennen. Die Mehrheit der UREK und auch die der CVP-Fraktion haben in Übereinstimmung mit den Kantonen Zweifel, ob wir das angestrebte Ziel so aber auch wirklich erreichen. Als ehemaliger Bau- und Planungsdirektor muss ich persönlich eingestehen, dass ich möglicherweise ein bisschen «konzeptgeschädigt» bin. Schon allzuoft haben wir uns von Konzepten sehr viel versprochen, und gehalten haben sie dann letztlich wenig.

Ich möchte Ihnen die Gründe nennen, die gegen ein solches Konzept sprechen könnten: Die ordnungspolitischen Bedenken muss ich nicht sehr lange erläutern. Es geht hier um einen Eingriff in die kantonale Raumplanungskompetenz. Vergessen Sie nicht: Raumplanung ist an sich die Domäne der Kantone. Es geht natürlich auch um einen Eingriff in die Gewässerhoheit und damit in das Verfügungsrecht der Kantone über ihre Gewässer.

Wir haben aber vor allem Bedenken methodischer Art. Das Bundeskonzept muss ja mit Instrumenten der Raumplanung erarbeitet werden, analog zu den Schutzinventaren. Denken wir an das BLN-Inventar, an Moor- oder Aueninventare gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz! Hier haben die Bevölkerung und die Kantone natürlich auch Mitwirkungsrechte. Auch die Gemeinden haben diese Mitwirkungsrechte. Und es ist vorprogrammiert, dass wir harte inhaltliche Auseinandersetzungen über die Nutz- und Schutzinteressen führen werden. Deshalb befürchte ich, dass wir mit noch längeren Verfahren rechnen müssen, weil nach diesen Konzeptdiskussionen weiterhin auch Richtplanungen und kantonale und kommunale Nutzungsplanungen zu machen sind. So schreibt es das Raumplanungsgesetz vor.

Ich habe ein bisschen die Befürchtung, dass sich dieses Konzept für die Standortsicherung am Schluss gerade für die Energiewirtschaft selber als Bumerang erweisen könnte. Sonst müsste mich dann Herr Bundesrat Leuenberger überzeugen, dass nicht Projekte – sollte ein solches Konzept noch nicht vorliegen – unter Hinweis auf das Fehlen dieses Konzeptes zurückgestellt, vielleicht um Jahre verzögert würden. Und ich müsste auch überzeugt werden, dass man, wenn ein solches Konzept vorliegt, nicht mit der Begründung kommt, irgendeine Anlage sei in diesem Konzept nicht vorgesehen, sie dürfe aus diesem Grund nicht bewilligt werden. Mit einem solchen Konzept kann man aber auch falsche Signale aussenden, indem Lücken entstehen und diese Lücken politisch hart ausgespielt werden, um weitere Anlagen zu verhindern. Dann darf ich letztlich noch die Bedenken politischer Art skizzieren. Gemäss dem raumplanungspolitischen Realisierungsprogramm des Bundesrates für die Jahre 1996–1999 sollen bereits Grundlagen zur Sicherstellung oder Nutzung von Infrastrukturanlagen durch planerische Vorsorgemassnahmen bereitgestellt werden; dieser Auftrag läuft also bereits. Es wird auch geprüft, mit welchen bestehenden raumplanerischen Instrumenten diese Sicherstellung erfolgen kann. An sich verfügen wir ja bereits über das Instrumentarium.

Letztlich darf ich auch die Konfliktlösungsgruppe «Übertragungsleitungen» erwähnen, die bereits seit zwei Jahren am

Werk ist und im nächsten Jahr voraussichtlich ihre Unterlagen und den Schlussbericht abliefern wird. Auch hier sehen wir: Solche Arbeiten dauern in der Regel sehr lange.

Das sind letztlich die Gründe, warum ich persönlich der Mehrheit zugestimmt bzw. diesen Antrag der Minderheit Fischer-Seengen verworfen habe. Das sind auch die Gründe, weshalb die CVP-Fraktion gegenüber der Art und Weise, wie man nun diese Standorte sichern will, skeptisch ist. Es sind Ängste vorhanden, dass letztlich dieses Konzept in sein Gegenteil verkehrt werden könnte.

Das sind die Gründe, weshalb ich den Antrag der Minderheit Fischer-Seengen ablehne.

Teuscher Franziska (G, BE): Es ist interessant, dass hier zusätzliche Planungen gerade von derjenigen Seite gefordert werden, die sonst durchaus immer deregulieren will. Das haben wir in der letzten UREK-Sitzung bei der Behandlung des Raumplanungsgesetzes gesehen; diese Seite würde die Raumplanung am liebsten abschaffen. Aber hier, aufgrund des Minderheitsantrages, soll die Planung jetzt wieder eingreifen. Aus Sicht der grünen Fraktion könnte der Antrag der Kommissionsminderheit durchaus spannende Auswirkungen haben, aber andere, als dies die Antragsteller bezwecken.

Um die grossen Volksbewegungen gegen die AKW ist es in letzter Zeit eher ruhig geworden. Das hängt damit zusammen, dass sich die Leute vor allem dann engagieren, wenn ihnen anhand von konkreten Projekten in ihrer Nachbarschaft demonstriert wird, was es bedeutet, wenn die Energiebranche dauernd expandieren will. Man könnte also fast meinen, dass Herr Fischer die Volksbewegung flächendeckend wiederbeleben will, indem möglichst vielen Leuten unter die Nase gerieben werden soll, dass in ihrer Nachbarschaft ein neues Kraftwerk zu stehen kommt.

Aber jetzt ernsthaft: Weder die Gesamtplanungen des Bundes noch die Versorgungsprognose der Elektrizitätswirtschaft haben bisher eindrückliche Resultate gebracht. Vor allem die Berichte des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke trafen mit ihren Prognosen regelmässig daneben. Es wäre peinlich gewesen, alle diese Schlussfolgerungen in Bundeskonzepten einfließen zu lassen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der grünen Fraktion, den Antrag der Minderheit Fischer-Seengen abzulehnen. Wir brauchen keine neuen Standorte für AKW, und wir brauchen auch keine neuen Standorte für andere Anlagen für die Elektrizitätserzeugung. Wir brauchen in erster Linie Stromsparprogramme, um die bereits heute produzierte Energie effizient zu nutzen.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: L'objectif visé par M. Fischer-Seengen est tout à fait digne d'intérêt dans la mesure où, dans ce pays, les procédures sont interminables, les délais d'opposition et de recours sont trop généralisés, et surtout finalement, les coûts d'investissement sont disproportionnés, rendant de la sorte la branche électrique, dans certaines occasions, plus du tout compétitive.

Mais la majorité de la commission ne peut accepter la proposition de minorité dans la mesure où, à l'article 4 alinéa 2, nous donnons déjà une base légale pour établir des conditions générales d'implantation; et elle ne peut souscrire à cette proposition de minorité surtout parce que cette dernière est une entorse importante au principe de répartition des compétences entre la Confédération et les cantons.

Pour faire contrepoids aux mesures de protection, notamment au niveau de la nature et de l'environnement, certains milieux économiques, qui sont responsables, comme on l'a dit tout à l'heure, de l'approvisionnement énergétique du pays, désirent que la Confédération élabore des schémas fédéraux d'implantation des équipements énergétiques qui sont d'intérêt national.

Ils justifient leur proposition par le besoin de disposer d'instruments juridiques pour pouvoir, par exemple, fixer le tracé de lignes de transport d'énergie, étant donné que les phases d'élaboration sont longues et que les investissements sont coûteux, surtout dans un pays où la densité de population est particulièrement élevée.

La majorité de votre commission, par 13 voix contre 7, estime que, comme je l'ai dit tout à l'heure, l'article 4 alinéa 2 est suffisant et que, dès lors, il ne se justifie pas du tout de donner à la Confédération des compétences plus importantes que ce n'est le cas, notamment dans le domaine de l'aménagement du territoire, et que cet article 5bis, extrêmement vague, qui fait la part belle aux interprétations, permettrait d'introduire par la bande des installations nucléaires, même si dans le cadre de la commission cet aspect-là du problème n'a pas été spécialement abordé.

C'est pourquoi, avec les directeurs cantonaux de l'énergie et la majorité de la commission, je vous invite à repousser cette proposition, qui est excessive et perverse par les problèmes d'interprétation qu'elle pourrait poser et par les ingérences qu'elle génère au détriment des cantons.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Idee als solche ist nicht abwegig; da hat Herr Fischer vollkommen recht. Sie wurde auch im Rahmen der Raumordnungspolitik aufgenommen. Im Bericht des Bundesrates vom 22. Mai 1996 über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz bzw. im Realisierungsprogramm 1996–1999 wird tatsächlich auch vorge-schlagen, Grundlagen zur Sicherstellung der Nutzung von In-frastrukturanlagen durch planerische Vorsorgemassnahmen zu erarbeiten.

Aber diesen Antrag hier als Artikel in das Energiegesetz aufzunehmen ist etwas ganz anderes und würde – deswegen hat der Bundesrat auch darauf verzichtet – einen Einbruch in die kantonale Raumplanungs- und Wassernutzungskompetenz bedeuten. Das ist der Grund, weshalb die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren sich mit aller Vehemenz gegen einen solchen Artikel wendet. Der Bundesrat hat diese Bedenken als berechtigt und als wichtig angesehen und deswegen, wie Sie in der Botschaft unter Ziffer 153.3 sehen, darauf verzichtet.

Die Bedenken von Herrn Durrer, dass sich das dereinst als Bumerang erweisen könnte, teile ich auch. Es handelt sich um ein relativ unflexibles Planungsinstrument. Die Realisierung von Energieinfrastrukturanlagen, die in keinem Standortkonzept enthalten sind, könnte dereinst mit dem Verweis auf das Fehlen dieses Konzeptes bekämpft und verweigert werden. Deswegen sind wir nicht davon überzeugt, dass das ein guter Antrag ist.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag der Minderheit Fischer-Seengen abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	69 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

.... prüft sie, ob und wie die anfallende Abwärme sinnvoll genutzt werden kann.

Minderheit

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

.... werden kann. Angestrebt wird ein Wirkungsgrad von mindestens 75 Prozent für jede Anlage.

Antrag Comby

.... prüft sie, ob der Energiebedarf nicht über eine erneuerbare Energie, insbesondere über die Turbinenbehandlung von Trinkwasser, über Holzenergie, Biomasse sowie über Sonnenenergie gedeckt werden kann.

Art. 6

Proposition de la commission

Majorité

.... les possibilités d'utiliser judicieusement la chaleur produite.

Minorité

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

.... la chaleur produite. L'objectif est d'obtenir un rendement d'au moins 75 pour cent dans chaque installation.

Proposition Comby

.... droit cantonal étudie si l'énergie nécessaire ne pourrait pas être produite par une énergie renouvelable en particulier par le turbinage de l'eau potable, l'énergie du bois, de la biomasse ainsi que l'énergie solaire.

Teuscher Franziska (G, BE), Sprecherin der Minderheit: Soll die schweizerische Energiepolitik in Zukunft auch auf konventionelle thermische Kraftwerke setzen? Dies ist die Grundsatzfrage bei diesem Artikel.

Die Minderheit der Kommission, die ich vertrete, ist der Meinung, dass thermische Kraftwerke nur Sinn machen, wenn es sich um effiziente Kraftwerke mit hohem Wirkungsgrad handelt. Sie sollen nur realisiert werden, wenn sie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen wären dafür ein gutes Beispiel. Sie haben sicher alle die Post der Erdöl-Vereinigung erhalten, die sich jetzt auch für die WKK-Anlagen einsetzt. Unser Kollege Kofmel hat dies ja in seinem Antrag zu Artikel 7 auch aufgenommen.

Wenn wir diese interessante Technologie der Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen fördern wollen, müssen wir bei Artikel 6 eine entsprechende Präzisierung des Wirkungsgrades vornehmen, wie dies die Minderheit der Kommission vorschlägt. Sie verlangt einen Wirkungsgrad von mindestens 75 Prozent für konventionell-thermische Kraftwerke. Kraftwerke sollen nur dort realisiert werden, wo die Wärme genutzt werden kann. Ein hoher Wirkungsgrad bedeutet eher kleinere Werke, nahe bei den beheizbaren Wohngebieten, mit gutem Wirkungsgrad. Ich habe mich bei verschiedenen Fachleuten von Firmen, die in diesem Bereich arbeiten, erkundigt, wie hoch dieser Wirkungsgrad sein könnte. Alle haben mir bestätigt, dass ein Wirkungsgrad von mindestens 75 Prozent absolut realistisch ist, sofern die Abwärme gut genutzt wird.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Minderheit der Kommission, diese Präzisierung bei Artikel 6 vorzunehmen. Ich persönlich bitte Sie, dann auch den Antrag Kofmel zu Artikel 7 zu unterstützen.

Comby Bernard (R, VS): J'ai déposé une proposition à l'article 6 qui consiste à soutenir la proposition de la majorité tout en y faisant une adjonction précisant: «... si l'énergie nécessaire ne pourrait pas être produite par une énergie renouvelable en particulier par le turbinage de l'eau potable, l'énergie du bois, de la biomasse, ainsi que l'énergie solaire.» C'est très important de préciser que ma proposition ne va pas à l'encontre de celle de la majorité et qu'il s'agit d'une adjonction à cette dernière.

Je rappelle que le mandat constitutionnel est très clair. Il est mentionné à l'article 24 octies alinéa 2 lettre a: «... l'utilisation des énergies indigènes et renouvelables.» Malheureusement, dans ce projet de loi on ne trouve pas une nouvelle impulsion qui élargirait le droit fédéral actuel. Au contraire, nous devons craindre que les énergies renouvelables soient négligées et que le développement des régions de montagne soit sérieusement entravé. Pourtant, nous savons que, dans le domaine des agents énergétiques indigènes, qu'il s'agisse du bois, de la biomasse ou de l'énergie solaire, les objectifs d'«Energie 2000» n'ont été atteints que très partiellement. Alors que dans d'autres pays comparables au nôtre, par exemple l'Autriche, on constate que l'énergie produite par le bois, la biomasse et le solaire représente une quantité extrêmement importante, le rapport est de 1 à 10, si l'on fait la comparaison entre la Suisse et l'Autriche.

Par contre, la construction d'une installation productrice d'électricité alimentée au combustible fossile est expressément prévue à l'article 6 de la loi sur l'énergie. Qu'est-ce à dire? On veut, au moyen de la loi fédérale, concurrencer directement l'énergie de pointe des régions de montagne par

des centrales combinées à gaz. Ceci est, pour le dire poliment, une action inamicale contre les régions de montagne. Mais – je le répète – selon la constitution, la Confédération ne doit pas promouvoir la production d'énergie au moyen d'agents énergétiques fossiles; elle doit plutôt encourager le développement de techniques énergétiques, en particulier en matière d'énergies renouvelables.

Dès lors, dans le but de sauvegarder les intérêts de la Confédération et ceux des régions de montagne et de promouvoir de manière plus active les énergies renouvelables dans notre pays, je vous invite à appuyer ma proposition qui apporte un complément judicieux à la version de la majorité de la commission.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Namens der SP-Fraktion möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir den Antrag Comby und den Antrag der Minderheit Teuscher zu diesem Artikel unterstützen möchten.

Wir sind der Auffassung, dass der technologische Fortschritt im Bereich der Gasturbinentechnologie, also der fossilen Erzeugung, wie sie hier thematisiert ist, in den letzten Jahren ausserordentlich gross gewesen ist und auch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen heute nötig sind, damit nicht einfach ohne Wärmenutzung neue Werke «auf der grünen Wiese» erstellt werden.

Die Gasturbinentechnologie ist mit dem Zusammenbruch der Erdölpreise so günstig geworden, dass sie eine echte Gefahr für die einheimische Wasserkraft bedeutet. Deshalb ist den Erzeugern von Strom aus Gas und Öl eine Nutzung der Wärme zumutbar.

Wenn Sie die Nutzungs- und Produktionskurve der Schweiz ansehen, dann sehen Sie auch, dass wir ausserordentlich grosse Stromüberschüsse im Sommer haben und gleichzeitig eine eher knappe Versorgung im Winter. Deshalb ist die kombinierte Nutzung der Gasturbinentechnologie im Winter eigentlich ein doppelter Gewinn. Einerseits ist es sehr ökologisch, wenn wir die Abwärme für Nahwärmenetze verwenden, und zweitens ist es auch wirtschaftlich interessant, dass diese Wärme genutzt wird. Hier sollen die Kantone den Finger draufhalten. Der Wirkungsgrad von 75 Prozent ist problemlos erreichbar. Gute Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen erreichen heute 90 bis 100 Prozent Gesamtwirkungsgrad.

Wir glauben, dass die Wärme-Kraft-Koppelung in Zukunft eine Rolle in unserem Land spielen wird. Wir stellen auch fest, dass das Gas im Vergleich zum Öl eine bessere CO₂-Bilanz hat. Aber es geht auch darum, die einheimische Wasserkraft nicht zu vernachlässigen, denn sie ist – ökologisch gesehen – weit überlegen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Anträgen zu folgen. Denken Sie daran: Es war früher so, dass immer grössere Kraftwerke immer effizienter waren, sowohl preislich als auch ökologisch. Heute ist es nicht mehr so. Wir sind heute technologisch in der Lage, Gaskraftwerke mit einer Leistung von einigen hundert Kilowatt dezentral in Quartieren oder selbst in Gemeindezentren aufzustellen, die Strom produzieren. Diese sind ökonomisch und ökologisch absolut gleichwertig mit den grossen zentralen Anlagen «auf der grünen Wiese», die die Abwärme nicht nutzen. Wir meinen: Hier kann wirklich CO₂ gespart werden. Hier kann effizient etwas verbessert werden, ohne dass grosse Kosten zu befürchten sind.

Baumberger Peter (C, ZH): Wir sind uns in der Sache weitgehend einig. Es ist zweifellos sinnvoll, vor der Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, die Frage der Abwärmenutzung zu prüfen und diese Abwärme dann tatsächlich auch zu nutzen. Das wird zumindest meistens sinnvoll sein. Aber es wird doch auch Fälle geben, wo das mit unverhältnismässigen Auswirkungen verbunden wäre; deswegen scheint mir der Antrag der Mehrheit in seiner Formulierung korrekt.

Nun kommt die Minderheit Teuscher und sagt, «angestrebt» werde ein Wirkungsgrad von mindestens 75 Prozent. Wir haben soeben von Kollege Rechsteiner gehört, dass solche WKK-Anlagen heute 90, ja gegen 100 Prozent Wirkungsgrad

erreichen. Da frage ich mich, was diese Formulierung im Gesetz soll. Will man eine untere Grenze diktieren? Dann müsste man nicht «angestrebt» schreiben, sondern man müsste die Bestimmung anders formulieren. Wenn man aber nur Wünsche ausdrückt, glaube ich, dass das im Gesetz keinen Platz hat, um so weniger, als die Praxis bereits weit darüber hinausgeht, wie Herr Rechsteiner bestätigt hat.

Zum Antrag Comby: Seine Tragweite ist mir nicht ganz klar. Natürlich haben wir in der Verfassung die Vorschrift der breitgefächerten und der umweltverträglichen Energieversorgung. Ich glaube, da sind wir uns alle einig. Das haben wir auch im Gesetz bei den Grundsätzen niedergeschrieben (Art. 1). Wie steht es aber mit den Ausnahmen? Der Antrag Comby formuliert bei Artikel 10bis ergänzend, man müsse jene Anliegen berücksichtigen, wenn es nicht unverhältnismässig sei. Wir haben demnächst die Strommarktöffnung. Ich gehe davon aus, dass sie eintreten wird. Es ist auch noch eine Kommissionsmotion hängig. Mit diesem Antrag kommen wir aber wieder in eine planwirtschaftliche Umgebung, wo man der Wirtschaft vorschreiben will, was unverhältnismässig sei. Ich muss sagen, dass ich dazu schon bei Artikel 6 meine Bedenken habe. Was passiert, wenn die kantonale Behörde sagt: «Das ist unverhältnismässig, du darfst den Strom nicht so produzieren, sondern du musst ihn jetzt über eine Holzschnitzelheizung produzieren oder über was auch immer.»?

Um nicht Auswirkungen zu erleben, die wir nicht im Griff haben und die quer zu dem stehen, was wir eigentlich tun müssen, nämlich zur Strommarktliberalisierung, die zu sinkenden Preisen führen muss und wird, sollten wir auch dem Antrag Comby nicht zustimmen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, den Antrag der Minderheit Teuscher abzulehnen.

Die Ersteller von solchen Anlagen sind selber an einem hohen Wirkungsgrad interessiert, und wenn es schon so problemlos ist, wie Herr Rechsteiner gesagt hat, Wirkungsgrade von 90 Prozent zu erreichen, dann ist es wirklich überflüssig, wenn wir hier im Gesetz einen Minimalwert von 75 Prozent festlegen. Die Kommissionsmehrheit war einverstanden, dass man einerseits solche Anlagen prüft, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, und andererseits prüft, ob die anfallende Abwärme sinnvoll genutzt werden kann.

Hier habe ich etwas Mühe mit dem Antrag Comby. Er will ja, wenn fossile Brennstoffe im Spiele sind, prüfen lassen, ob der Energiebedarf nicht auch über die Turbinenbehandlung von Trinkwasser, über Holzenergie, Biomasse oder Sonnenenergie gedeckt werden kann. Da komme ich etwas in Konflikt mit Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, die ja mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Nach diesem Wortlaut müsste auch jede Wärme-Kraft-Koppelungsanlage daraufhin überprüft werden, ob sie nicht durch eine Anlage von Holzenergie, Biomasse oder auf diesem Weg mit erneuerbarer Energie ersetzt werden könnte. Ich glaube, dass dieses Prüfverfahren zu weit gehen würde und auch verschiedene sinnvolle Anlagen nicht oder nur sehr mühsam erstellt werden könnten. Ich unterstütze deshalb diesen Antrag nicht.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Nous avons donc deux propositions ici: la proposition de minorité et la proposition Comby.

La proposition individuelle qui est devenue proposition de minorité a été écartée en commission par 14 voix contre 8. Nous estimons en effet que, même si elle va dans le bon sens, cette proposition de minorité n'a pas sa place dans une loi, mais dans une ordonnance. En effet, si nous commençons, dans la loi sur l'énergie, à mettre des prescriptions détaillées en pourcentage, on charge inutilement la loi, et on pourrait fixer des pourcentages pratiquement pour chaque disposition.

Le but de cet article est d'étudier les possibilités d'utiliser judicieusement la chaleur produite par les installations produc-

trices d'électricité. Celles-ci doivent avoir un rendement élevé puisque l'objectif de la loi est de réduire les gaspillages tout en augmentant la rentabilité des infrastructures énergétiques.

Dans le cas particulier, la proposition de minorité est donc superflue et il faut l'intégrer dans l'ordonnance.

La proposition Comby a, par contre, un impact bien plus important. M. Comby veut donner une priorité aux énergies renouvelables lorsqu'on examine les installations de production d'énergie qui doivent être soit construites, soit réaménagées. Ici, c'est un problème philosophique qui est posé avec cette proposition: est-ce que oui ou non nous voulons, par la loi sur l'énergie, donner une chance et une certaine priorité aux énergies renouvelables?

La commission n'a pas pu examiner cette proposition. A titre individuel, j'appuierai la proposition Comby qui, à mon sens, va dans le droit chemin. Elle correspond parfaitement à ce que prévoit la constitution, c'est-à-dire d'encourager les énergies renouvelables. Il est évident qu'à l'heure de l'ouverture du marché, nous créons là une sorte de distorsion de concurrence mais, si nous ne le faisons pas, nous ne laissons pratiquement aucune chance aux énergies renouvelables qui, comme vous le savez, coûtent généralement plus cher que l'énergie issue du nucléaire ou les énergies fossiles.

Je rappelle que, contrairement à d'autres pays comme l'Autriche ou la Finlande, qui tire 10 pour cent de son énergie de la biomasse, le Luxembourg, qui tire 8 pour cent des déchets, ou l'Islande, 5 pour cent de la géothermie, la Suisse n'a pas encore développé suffisamment les énergies renouvelables puisqu'elle ne tire que 1,4 pour cent de la biomasse, des déchets ou de l'énergie solaire. Nous avons donc un certain retard dans ce domaine, et la proposition Comby me paraît une proposition susceptible d'aller dans la bonne direction et d'augmenter la part sur le marché des énergies renouvelables.

Mais je rappelle que la commission n'a pas examiné cette proposition.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Mehrheit weicht vom Entwurf des Bundesrates ab. Der Bundesrat unterstützt diesen Antrag, er kann damit leben. Es liegen noch zwei weitere Anträge vor, die nicht im Widerspruch zur Formulierung der Mehrheit stehen.

Zum Antrag der Minderheit Teuscher: Bei thermischen Kraftwerken ohne Wärme-Kraft-Koppelung kann nur ein Teil, d. h. höchstens 60 Prozent des Brennstoffenergieinhaltes, in Elektrizität umgewandelt werden. Bei voller Nutzung der Abwärme durch die Wärme-Kraft-Koppelung kann ein Gesamtwirkungsgrad von über 60 Prozent erreicht werden. Ein Wirkungsgrad von 75 Prozent ist realistisch. Die Probleme liegen nicht auf der technischen, sondern auf der wirtschaftlichen Ebene: Es wird schwierig sein, die entsprechenden Abnehmerinnen und Abnehmer für die anfallende Abwärme zu finden. Die Minderheit Teuscher schlägt ausdrücklich vor, es solle dieser Wirkungsgrad von 75 Prozent angestrebt werden, und damit trägt sie dem Problem Rechnung. Sie liegt hier – leider ist dies nicht immer der Fall – auf der Linie des Bundesrates, weswegen er sie hier unterstützen kann.

Was den Antrag Comby betrifft, so ist er ebenfalls als Zusatz zur Fassung der Mehrheit zu verstehen. Auch die Abwärmennutzung und das Energiesparen sind seiner Ansicht nach offensichtlich weiterhin im Gesetz enthalten. Deswegen kann der Bundesrat auch mit dieser Ergänzung – falls Sie ihr zustimmen – leben. Wenn Sie Ziffer 223 der Botschaft lesen, sehen Sie, dass wir das auch in diesem Sinne sehen.

Zur Frage von Herrn Baumberger: Es wäre so, dass die kantonale Behörde immer gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip die entsprechende Prüfung und anschliessend die Bewilligung, allenfalls Verweigerung, vornehmen würde.

Der Bundesrat kann mit allen drei Anträgen leben.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit/Comby 106 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 51 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit/Comby 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 70 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel

Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

Abs. 1

.... von unabhängigen Produzenten angebotene

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Mehrheit

.... produzierte Energie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus zuletzt realisierten inländischen Produktionsanlagen.

Minderheit

(Thür, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

.... Produktionsanlagen. Der Solar- oder Windanlagenbetreiber erhält eine Einspeisevergütung, die seine Kosten deckt, soweit diese bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung unvermeidbar sind.

Abs. 4

Mehrheit

Bei Wasserkraftwerken ist die Vergütung nach Absatz 3 beschränkt auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Vergütung um maximal 20 Prozent herabsetzen, um ungerechtfertigte Gewinne der unabhängigen Produzenten zu vermeiden.

Minderheit

(Speck, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Stucky, Wyss)

Die Vergütung nach Absatz 3 ist beschränkt auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 300 Kilowatt. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Leistungsgrenze heraufsetzen.

Abs. 5

.... die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.

Abs. 6

.... Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten festlegt.

Antrag Schmid Samuel

Abs. 1

.... verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Energie abzunehmen, wenn diese für die Einspeisung in das Netz geeignet ist und:

- regelmässig produziert wird; oder
- durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird.

Abs. 2

Die Vergütung richtet sich nach den jeweils gültigen Marktpreisen.

Abs. 3

Streichen

Antrag Kofmel

Abs. 1

(Ergänzung zum Antrag Schmid Samuel)

....

b. erneuerbarer Energien und Wärme-Kraft-Koppelung gewonnen wird.

Abs. 3

(Ergänzung zum Antrag der Mehrheit)

.... erneuerbarer Energien oder Wärme-Kraft-Koppelung gewonnen wird

*Antrag Loretan Otto**Abs. 2*

Die Vergütung richtet sich höchstens nach den Gesteungskosten für

Abs. 3

.... Überschussenergie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall höchstens nach den regionalen Gesteungskosten für gleichwertige Energie.

*Antrag Dupraz**Abs. 4bis (neu)*

Der Bund kann auf die Vergütung, die den Eigenproduzenten für deren Stromzufuhr zum öffentlichen Netz gewährt und auf die der Tarif für erneuerbare Energien angewandt wird, einen finanziellen Beitrag erheben. Dieser Beitrag wird zur Äufnung eines Fonds verwendet, aus dem die Entwicklungen dieses Produktionsbereiches finanziert werden.

*Antrag Schmid Odilo**Abs. 7 (neu)*

Alle Unternehmen – die in einem Kanton Energie produzieren, übertragen und verteilen – haben sich auf Antrag des Kantons anteilmässig an der Speisung eines kantonalen Ausgleichsfonds zugunsten jener Verteilwerke zu beteiligen, die sonst überproportional Strom von privaten Produzenten übernehmen müssten. Der Bundesrat regelt die Details auf dem Verordnungsweg.

Minderheit

(Scherrer Jürg)

Ganzen Artikel streichen

Art. 7*Proposition de la commission**Titre*

Conditions de raccordement des producteurs indépendants

Al. 1

.... par les producteurs indépendants sous

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3**Majorité*

.... de reprendre l'énergie produite à partir par les installations de production réalisées récemment sises en Suisse.

Minorité

(Thür, Borel, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

.... sises en Suisse. L'exploitant d'une installation solaire ou éolienne obtient une rétribution suffisante pour couvrir ses coûts dans la mesure où ceux-ci sont inévitables dans l'optique d'une exploitation rationnelle.

*Al. 4**Majorité*

Pour les centrales hydrauliques, la rétribution selon l'alinéa 3 est réservée aux installations dont la puissance ne dépasse pas 1 mégawatt. L'autorité compétente en vertu du droit cantonal peut abaisser au maximum de 20 pour cent les tarifs de reprise dans des cas isolés pour éviter des gains injustifiés chez les producteurs indépendants.

Minorité

(Speck, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Stucky, Wyss)

La rétribution selon l'alinéa 3 est réservée aux installations dont la puissance ne dépasse pas 300 kilowatts. L'autorité compétente en vertu du droit cantonal peut relever cette limite de puissance à titre exceptionnel.

Al. 5

Les entreprises fournissent l'énergie aux producteurs indépendants en pratiquant les mêmes prix que pour les autres acheteurs.

Al. 6

.... des producteurs indépendants.

*Proposition Schmid Samuel**Al. 1*

.... sont tenus de reprendre l'énergie produite par les auto-producteurs si elle est adaptée au réseau et:

- a. si elle est produite de manière régulière; ou
- b. si elle est produite par l'utilisation d'énergies renouvelables.

Al. 2

Les tarifs de reprise sont alignés sur les prix pratiqués sur le marché.

Al. 3

Biffer

*Proposition Kofmel**Al. 1*

(Complément à la proposition Schmid Samuel)

....

- b. d'énergies renouvelables et du couplage chaleur-force.

Al. 3

(Complément à la proposition de la majorité)

.... d'énergies renouvelables ou du couplage chaleur-force même si

*Proposition Loretan Otto**Al. 2*

Les tarifs de reprise se fondent au maximum sur les prix de revient applicables

Al. 3

.... la production n'est pas régulière. Les tarifs de reprise se fondent dans ce cas au maximum sur les prix de revient régionaux applicables à l'énergie équivalente.

*Proposition Dupraz**Al. 4bis (nouveau)*

La Confédération peut prélever une contribution financière sur la rétribution accordée aux producteurs indépendants qui injectent de l'énergie électrique dans le réseau public et qui bénéficient du tarif promotionnel des énergies renouvelables. Cette contribution alimente un fonds destiné à financer le développement de ce domaine de production.

*Proposition Schmid Odilo**Al. 7 (nouveau)*

Toutes les entreprises produisant, transportant ou distribuant de l'énergie sur le territoire d'un canton doivent, à la demande de ce dernier, contribuer à raison de leur importance à alimenter un fonds cantonal de compensation en faveur des stations de distribution qui, sinon, seraient tenues de reprendre en quantité disproportionnée de l'électricité produite par des producteurs privés. Le Conseil fédéral fixe par voie d'ordonnance les modalités d'application.

Minorité

(Scherrer Jürg)

Biffer l'article entier

Thür Hanspeter (G, AG), Sprecher der Minderheit: Mit unserem Antrag zu Artikel 7 Absatz 3 möchten wir eine Sonderbehandlung der Erzeuger von Solarenergie gegenüber den übrigen Produzenten von erneuerbaren Energien. Eine solche Behandlung ist schon von Verfassung wegen geboten. Wenn in Artikel 24octies der Bundesverfassung der Bund verpflichtet wird, die Entwicklung von Energietechniken im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern, kann dies nur heissen, dass diese Förderung bei den verschiedenen erneuerbaren Energien zu differenzieren ist.

In Artikel 7 Absatz 3 wird leider auf eine solche Differenzierung verzichtet. Er sieht lediglich eine Abnahmeverpflichtung für Strom vor, der aus erneuerbarer Energie gewonnen wird, und garantiert einen Preis zu den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus zuletzt realisierten inländischen Produktionsanlagen. Das sind heute durchschnittlich 16 Rappen pro Kilowattstunde. Eine solche Entschädigung ist für die Wasserkraft, die Holzverbrennung oder andere Technologien ausreichend, nicht aber für die Solarstromerzeugung. Aus

verschiedenen Gründen – vor allem weil die Solartechnologie immer noch mit sehr kleinen Serien arbeiten muss – kostet hier eine Kilowattstunde immer noch rund einen Franken.

Nun sind aber gerade in diesem Sektor aufgrund laufender Forschungen in den nächsten Jahren eigentliche Durchbrüche zu erwarten. Schon heute gibt es Technologien, welche bereits Preise unter 50 Rappen pro Kilowattstunde versprechen. Sie erinnern sich vielleicht noch an die kürzlich vorgestellte Erfindung einer Berner Firma. Wir haben während der Sondersession im Tiefparterre des Parlamentsgebäudes einen Solarziegel vorgeführt erhalten, der als integrierter Baustoff verwendet werden kann. Jene rund dreissig Parlamentarier, die sich diese neueste Technologie vorführen liessen, waren allesamt beeindruckt.

Ich selber bin überzeugt, dass in den nächsten Jahren in der Solarstromproduktion Quantensprünge möglich werden, wenn wir bereit sind, die nötigen Rahmenbedingungen hierfür festzulegen. Das können wir tun, wenn wir die Einspeisevergütungen höher ansetzen.

Wir beantragen, dass bei der Solartechnologie ein Preis vergütet wird, der bei Anwendung der neuesten Technik kostendeckend ist. Ein solches Rückvergütungssystem fördert die technologische Entwicklung ungemein, weil immer nur die neueste Anlage gefördert wird. Andererseits ermöglicht eine solche Entschädigungspraxis, dass Solarinvestitionen heute schon getätigt werden und in einem normalen Lebenszyklus abgeschlossen werden können.

Solche Einspeiseregulungen sind in Deutschland sehr verbreitet. Grosse Städte haben solche Bestimmungen; ganze Bundesländer arbeiten mit solchen Rückspeisevergütungen. Das Resultat: Die Solartechnologie kommt bedeutend schneller voran als in der Schweiz.

Auch in der Schweiz gibt es einzelne Gemeinden, z. B. Burgdorf, die in ihren Rückvergütungstarifen eine besondere Förderung der Solartechnologie vorsehen.

Wenn wir heute nicht etwas für die Verbesserung der Rahmenbedingungen tun, werden wir in der Solartechnologie international in den nächsten Jahren den Anschluss verpassen. Das wäre ausserordentlich bedauerlich, wenn wir in Betracht ziehen, dass die Schweiz punkto Forschung immer noch an der Spitze steht.

In den USA und in Japan ist das wirtschaftliche Potential der Solartechnologie längst erkannt worden. In Japan beispielsweise wird mit einem 100 000-Dächer-Programm der Einstieg in die grossindustrielle Fertigung solartechnischer Anlagen gemacht, und wir bewegen uns immer noch in der Phase, wo Bastler und Idealisten tief in den Sack greifen müssen, wenn sie solche Anlagen erstellen wollen. Die Solartechnologie wird den Durchbruch nur schaffen, wenn wie in Japan eine gezielte Förderung erfolgt.

Sie werden nun einwenden, das sei ordnungspolitisch falsch. Falsch wäre eine solche Förderung aber nur, wenn in eine wenig aussichtsreiche, veraltete Technologie investiert würde. Das ist aber gerade nicht der Fall. Alle Experten sind sich einig, dass die Solartechnologie eine Zukunftstechnologie ist, und die Schweiz tut gut daran, ihren Vorsprung, den sie aufgrund eigener Forschung hat, zu verteidigen. Im übrigen bitte ich Sie, in diesem Zusammenhang zur Kenntnis zu nehmen, dass sich auch die Atomenergie nie hätte durchsetzen können, wenn sie nicht gewaltige staatliche Finanzspritzen bekommen hätte.

Zusammenfassend bitte ich Sie, sich erstens für eine differenzierte Förderung der erneuerbaren Energien zu entscheiden und sich zweitens klar für eine deutliche Förderung der Solartechnologie einzusetzen und deshalb dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Speck Christian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Im Vorfeld der Markttöffnung für die leitungsgebundenen Energieträger muss in Artikel 7 eine möglichst marktnahe Lösung gefunden werden. In diesem Sinn soll die von unabhängigen Produzenten angebotene Energie zwar abgenommen werden, wenn sie für die Einspeisung in das Netz geeignet ist, die Vergütung hingegen soll sich nach den jeweils gültigen Marktpreisen richten.

Es muss insbesondere zwischen einer allfälligen Förderung der erneuerbaren Energien durch die öffentliche Hand und den Regeln des Energiemarktes unterschieden werden. Die Preise für Rücklieferungen sind konsequent nach Marktbedingungen zwischen den Betroffenen – den Produzenten und den Elektrizitätswerken – auszuhandeln. Die Mehrheit der UREK hat das Problem der ungerechtfertigten Gewinne als Folge der Subventionierung erkannt und will diese mit Artikel 7 Absatz 4 wenigstens abbauen.

Die Minderheit will mit ihrem Antrag nur erneuerbare Energien aus Kleinkraftwerken fördern, die das wirtschaftlich wirklich nötig haben. Das sind die Kleinkraftwerke. Laut Statistik des Bundesamtes für Wasserwirtschaft gibt es in unserem Land rund 1900 Anlagen mit einer Leistung von bis zu 300 Kilowatt, 65 Anlagen mit einer Leistung zwischen 300 und 500 Kilowatt und 61 Anlagen mit einer Leistung zwischen 500 und 1000 Kilowatt.

6,6 Prozent der Anlagen zwischen 300 und 1000 Kilowatt (1 Megawatt) konzentrieren sich in einzelnen Regionen. Man findet sie entlang von Flussläufen. Sie wurden für frühere industrielle Bedürfnisse gebaut. Sie werden heute mit falschen Anreizen erneuert und von unabhängigen Produzenten betrieben – mit 16 Rappen entschädigt vom regionalen Elektrizitätsversorgungsnetz.

Dazu kommt, dass Wasserkraftwerke bis zu 1 Megawatt von den Wasserzinsen befreit sind. Die Wirtschaftlichkeit der Werke bis 300 Kilowatt ist schlecht. Sie steigt proportional zur Grösse.

Zu den Ihnen zugestellten Papieren der Schweizerischen Vereinigung für Holzenergie ist festzustellen, dass es für diese – absolut förderungswürdigen – Anlagen andere Förderungsinstrumente gibt, z. B. Beiträge des Bundes zusätzlich zu Beiträgen der Kantone für Pilot- und Demonstrationsanlagen.

Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag, die Vergütung auf Anlagen mit einer Leistung von bis zu 300 Kilowatt zu beschränken, zuzustimmen.

Einige allgemeine Bemerkungen aus der Sicht der SVP-Fraktion: Wir haben neu den Antrag Kofmel, der aus drei Gründen marktwirtschaftlich gesehen eine neue Sünde ist, indem er die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärme-Kraft-Koppelungsbereich mit 16 Rappen vergüten will. Es wäre dies eine weitere Privilegierung von Nischenenergie, und mit dieser Privilegierung würden solche Regelungen, in Form neuer Subventionen, ad absurdum weitergeführt. Sie führte auch zu neuen Marktverzerrungen, und sie stünde der Liberalisierung, welche eine Preissenkung bei allen Kundengruppen anstrebt, entgegen. Am Schluss würden die Kleinkunden die Rechnung bezahlen müssen. Es berührt eigentlich seltsam, dass die Erdöllobby, welche sich im Gegensatz zur Elektrizitätswirtschaft gern liberal gibt, diesen Antrag jetzt stellen lässt.

Angesichts meiner eingangs gemachten Äusserungen betreffend Marktpreise ist bei allen verschiedenen Anträgen, die bei Artikel 7 gestellt werden, letztlich der Antrag Schmid Samuel der wegweisende. Damit wird zwar die Abnahmepflicht verankert, die Vergütung jedoch nach jeweils gültigen Marktpreisen festgelegt. Herr Kofmel hat nachträglich einen Eventualantrag eingereicht, der seinen ursprünglichen Antrag wesentlich ändert, indem er sich mit den Marktpreisen einverstanden erklärt. Damit kann auch die SVP-Fraktion leben.

Ich bitte Sie in diesem Sinn, im allgemeinen den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen und bei Absatz 4 den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Strahm Rudolf (S, BE): Herr Speck, Sie haben jetzt den Antrag Kofmel in Bausch und Bogen abgelehnt, d. h., Sie haben die Möglichkeit bekämpft, dass in Zukunft WKK-Anlagen auch Strom zurückspeisen können. Sie haben natürlich nicht gesagt, dass Sie Verwaltungsrat der Aargauischen Elektrizitätswerke sind. Ich möchte Sie als Gewerbler aber fragen: Wenn der Bäckermeister Speck – wie viele Gewerbler – irgendeinmal eine WKK-Anlage, z. B. auf Erdgasbasis, einrichten und Strom ins Netz zurückspeisen möchte, hätten

Sie, Herr Bäckermeister Speck, dann nicht – wie das ganze Gewerbe – ein persönliches Interesse daran, dies auch tun zu können?

Speck Christian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Ich danke Herrn Kollege Strahm. Offenbar hat er mir am Schluss nicht mehr ganz zugehört. Ich habe zum Eventualantrag Kofmel gesagt, dass ich keine Veranlassung habe, gegen die Rückspeisung, gegen die Einspeisung in das Netz einzutreten, aber nicht zum Preis von 16 Rappen, sondern zu den marktüblichen Preisen. Das ist meine Philosophie.

Schmid Samuel (V, BE): Mein Antrag geht insoweit in die gleiche Richtung wie der Antrag der Mehrheit der Kommission, als auch ich die Abnahme der von unabhängigen Produzenten angebotenen Energie zwingend aufnehmen will. Ich möchte sie allerdings nach einem gültigen Marktpreis vergüten.

Die Mehrheit der Kommission will in Artikel 7 die private Produktion von Energie mit einer Abnahmepflicht und einer Preisgarantie sichern. Die Minderheit Thür will sogar die Produktion von Solar- und Windenergie durch garantiert kostendeckende Preise fördern. Dies sind durchaus diskutabile Ziele. Allein, sie haben in einem liberalisierten Energiemarkt kaum mehr Platz.

Ich habe Herrn Thür vorhin genau zugehört. Er hat mehrfach über eine «separate Förderung» gesprochen, über «Investitionen», über «staatliche Finanzspritzen». Das mag durchaus alles seine Ordnung haben. Aber das, was wir hier beschliessen, ist die Anhebung eines Preissystems, was in einem liberalisierten Markt dazu führen wird, dass grosse Unternehmen von irgendwo ihre Energie beziehen werden und dass die kleineren – «gefangenen» – Kunden dann diese «Subvention» zu bezahlen haben werden. Darin liegt das Problem.

Wir haben uns also in diesem Zusammenhang nicht nach Wünschen und Opportunitäten zu richten, sondern vielmehr – leider – nach Realitäten. Diese Realitäten sind – ich werde darauf zurückkommen – für Produzenten von erneuerbaren Energien nicht in jedem Fall von vornherein negativ.

Hier ist festzustellen, dass angesichts der sich abzeichnenden Liberalisierung und Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung für verdeckte Subventionen und nicht marktconforme Förderungsmassnahmen bestimmter Produktionsformen kein Raum mehr ist.

Zu Recht verlangt unsere Kommission deshalb mit einer Motion (97.3005), die Sie auf Seite 21 der Fahne finden, die Vorbereitung eines Elektrizitätsmarktgesetzes, welches die Konsequenzen der Marktöffnung im Energiebereich regeln soll. Hier sind nun allfällige Nebeneffekte aufzufangen oder speziell zu regeln. Hier wie dort werden allerdings die Spielregeln einer liberalen Marktordnung nicht übergangen werden können:

1. Die Preisgestaltung muss von den Unternehmungen flexibel und transparent gehandhabt werden können; nur so garantieren wir den langfristigen Bestand von Unternehmungen, die sich dieser Abnahmepflicht überhaupt stellen und über einen vernünftigen Mischpreis allfällig auch differenziertes Pricing machen können.

2. Der Service public wird, das ist leicht vorauszusehen, eine gewisse «Tarifsolidarität» zwischen den Elektrizitätswerken nötig machen, sei es nun freiwillig oder allenfalls zwangsweise über dieses Elektrizitätsmarktgesetz. Dadurch werden Werke, in deren Bereich eine Vielzahl derartiger Zulieferer ihren Standort haben, aus dem Markt gedrängt, wenn diese Solidarität nicht mehr zu spielen vermag.

Hier gilt es nun ein Gleichgewicht anzustreben, das nach meinem Dafürhalten mit dem vorliegenden Geschäft in der Form, wie es hier vorgeschlagen wird, nicht erreichbar ist – ein Gleichgewicht, das frühestens über die Elektrizitätsmarktgesetzgebung angestreut werden kann.

In meinem Antrag mache ich Ihnen deshalb beliebt, generell von «Marktpreis» zu sprechen, nur er wird im Wechsel von Überschuss- und Mankolagen, wie sie immer wieder vorkommen werden, Bestand haben. Dabei spielen nicht nur die ver-

schiedenen Wertigkeiten der Energie zu verschiedenen Tages- und Saisonzeiten, sondern auch die Sicherheit der Lieferung, die Lage auf dem Spotmarkt, das Interesse an Kundenbeziehungen usw. eine Rolle.

Die Annahme, diese Regelung sei von vornherein zum Nachteil der Kleinproduzenten, ist nicht richtig. Obwohl der Markt Grundlage des Preises ist, wird es zweifellos Konsumenten geben, die Energie aus der Produktion ihrer Wahl wünschen und dafür auch einen anderen Preis zu zahlen bereit sind. Das erlaubt aber dieses Marktsystem. Langfristige Überlegungen in bezug auf günstige Übertragungs- und Transformationskosten werden diese Preise übrigens positiv beeinflussen.

Mein Antrag ist nach meinem Dafürhalten deshalb insgesamt einfacher und der hier vorgeschlagenen Regelung vorzuziehen. Mit dem Ergänzungsantrag Kofmel als neue Litera c in meinem Antrag bin ich einverstanden. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Thür Hanspeter (G, AG), Sprecher der Minderheit: Herr Schmid, Sie haben ausgeführt, dass der Antrag meiner Minderheit in einem liberalisierten Strommarkt «keinen Platz» habe. Nun ist es ja so, dass diese Liberalisierungsprozesse nicht eine schweizerische Erfindung sind, sondern gesamt-europäisch ablaufen. Sie erfassen also beispielsweise auch Deutschland: Ich habe darauf hingewiesen, dass gerade in Deutschland ganze Bundesländer und grosse Städte in bezug auf die Einspeisevergütung sehr viel weiter gehende Regelungen haben.

Wie erklären Sie sich, dass Deutschland trotz der auch dort stattfindenden Strommarktliberalisierung solche Einspeise-regelungen aufrechterhalten kann?

Schmid Samuel (V, BE): Sehen Sie, Herr Thür, die Preisgestaltung in grösseren Märkten ist in bezug auf die Übernahme bzw. das Auffangen derartiger Spezialpreise wesentlich einfacher als in unseren kleinräumigen Verhältnissen. Bei uns spielt auch eine geringe erzwungene Preisdifferenz sofort eine viel grössere Rolle als in einem grösseren Markt. Sie sind also mit Ihrem Votum an sich auf dem richtigen Weg: Es geht nicht über die Preisgestaltung, sondern über eine spezielle, separate Förderung von Energieproduktionsformen.

Kofmel Peter (R, SO): Es ist üblich, dass man hier seine Interessenbindungen offenlegt. Ich will das auch tun. Ich spreche zwar als Präsident des Schweizerischen Brennstoffhändler-Verbandes zu Ihnen, aber ich spreche durchaus auch in meinem ganz persönlichen Namen, im Sinne auch von möglichst vernünftiger Energiepolitik.

Ich beantrage Ihnen, Artikel 7 Absatz 3 um die Wärme-Kraft-Koppelung zu ergänzen, bzw. ich beantrage Ihnen, falls Absatz 1 in der Fassung gemäss Antrag Schmid Samuel durchgehen sollte, diesen ebenfalls um die Wärme-Kraft-Koppelung zu ergänzen. Sollte dieser Antrag mit meiner Ergänzung im Saal die Mehrheit finden, werde ich meinen Antrag zu Artikel 7 Absatz 3 zurückziehen.

Ich begründe das Ganze wie folgt: Der Gesetzentwurf von Bundesrat und UREK lässt jeden Hinweis auf Strom- und Wärmeerzeugung mittels Wärme-Kraft-Koppelung vermissen. In den Kommissionsberatungen ist die Diskussion – man muss sagen, leider – entlang der hinlänglich bekannten energiepolitischen Fronten gelaufen; das hat eben dazu geführt, dass die Produktionsform der Wärme-Kraft-Koppelung nur am Rande behandelt worden ist und nicht Eingang in die Vorlage gefunden hat. Dagegen wurde im Rahmen des von Bundesrat Leuenberger eingeleiteten energiepolitischen Dialogs dieses Thema sehr breit aufgegriffen, und es hat sich gezeigt, dass hier ein sehr interessantes Potential vorhanden ist.

Ich denke deshalb, dass es wirklich ein energiepolitischer Fehlentscheid wäre, wenn wir heute ein zukunftsgerichtetes Energiegesetz verabschieden wollten, das dieser marktreifen und in der Praxis immer wichtiger werdenden Form der gleichzeitigen Strom- und Wärmeproduktion nicht Rechnung

tragen würde. Denn die Technologie der Wärme-Kraft-Koppelung ist neben ihren technischen und wirtschaftlichen Vorzügen an sich auch energiepolitisch konsensfähig.

Was wird mit paralleler Erzeugung von Strom und Wärme eigentlich gemacht? Ich möchte sieben Punkte aufzählen:

1. Es kann damit ein Gesamtwirkungsgrad von über 90 Prozent erreicht werden.
2. Die Elektrizitätsproduktion würde ganz klar diversifiziert, und wir hätten zusätzliche Optionen für unsere künftige Stromversorgung.
3. Die Form der WKK-Technologie bietet Raum für unternehmerische Initiative, z. B. für Contracting.
4. Wir können zu relativ günstigen Preisen Strom und Energie gewinnen.
5. Es liesse sich ein riesiges Investitionsvolumen von einigen Milliarden Franken auslösen. Hier muss ich sagen, lieber Kollege Speck: Es wäre Investitionsvolumen, das vor allem den kleinen Betrieben in diesem Lande zustatten käme.
6. Damit wäre natürlich ein riesiges Beschäftigungspotential verbunden, das in den nächsten zehn, vielleicht fünfzehn Jahren in die Tausende von Arbeitsplätzen ginge.
7. WKK-Anlagen im kleinen und mittleren Leistungsbereich sind wirtschaftlich, technisch und politisch einfach und rasch zu realisieren.

Wohin zielt nun mein Antrag? WKK-Strom, der von unabhängigen Produzenten angeboten wird, soll vom Elektrizitätswerk nach den gleichen Kriterien übernommen und vergütet werden wie Strom aus erneuerbaren Energien. Dies gilt insbesondere auch für das Kriterium der nicht regelmässig produzierten Energie, sind doch gerade viele WKK-Anlagen nur dann in Betrieb, wenn Bedarf besteht. Es ist noch hinzuzufügen, dass solche Anlagen zwar zur Hauptsache mit fossilen Energieträgern betrieben werden, dass sie aber auch auf der Basis beispielsweise von Biogas oder Holz möglich sind.

Ich will mit meinem Antrag für den Bereich der dezentralen Stromproduktion lediglich gleich lange Spiesse schaffen. Mehr braucht es nicht; vor allem ruft mein Antrag nicht nach Bundessubventionen und auch nicht nach «anderen Formen der hohlen Hand». Das möchte ich dadurch beweisen, dass ich meinen Antrag «WKK-Technologie» als Ergänzung zum Antrag Schmid Samuel verstehen möchte und dann bereit bin, meinen Antrag zu Absatz 3 zurückzuziehen.

Ich ersuche Sie, meinen Antrag anzunehmen. Es wäre energiepolitisch wirklich kontraproduktiv, wenn wir in einem Energiegesetz mit einer technischen Lebensdauer von vielleicht zehn bis fünfzehn Jahren die Wärme-Kraft-Koppelung benachteiligen würden. Dieses Energiegesetz muss zukunftsgerichtet sein.

Loretan Otto (C, VS): Ich möchte vorerst meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich bin Präsident eines interkommunalen Partnerwerks, das ungefähr 5 Gigawatt Energie im Jahr erzeugt und fünf Gemeinden mit Strom versorgt.

Grundsätzlich kann ich mich mit der generellen Stossrichtung von Artikel 7, wonach in diesem Energiegesetz eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung aufgrund einer Zusammenarbeit und damit der Übernahme der Energie angestrebt wird, einverstanden erklären. Die Frage stellt sich eigentlich nur, zu welchen Bedingungen dies zu geschehen hat. Der Entwurf sieht vor, dass dies zum einen in einer für das Netz geeigneten Form und zum anderen aufgrund der Preise zu erfolgen hat, die für gleichwertige Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen verlangt werden. Ich glaube, dass dies nicht richtig ist, und zwar aus fünf Gründen:

1. Die Marktöffnung und die Liberalisierung des Strommarktes sind eigentlich so sicher wie das Amen in der Kirche. Es macht demzufolge eigentlich keinen Sinn, wenn wir heute Kraftwerke verpflichten, Energien zu vorbestimmten Preisen zu übernehmen, und dann nur die Grossen von der Liberalisierung im Markt profitieren können.
2. Es ist so, dass die Eigenproduzenten vielfach Energie produzieren, die eigentlich für den zur Übernahme Verpflichteten nicht von der Wertigkeit ist, die sie haben sollte. Wenn in der Botschaft (S. 92) ausgeführt wird, dass diese Preise ge-

samtwirtschaftlich eine korrekte Vergütung darstellen und höher sind als die Durchschnittskosten der Erzeugung, in welcher auch die kostengünstigen Altanlagen enthalten sind, kann dies nicht richtig sein. Der Bundesgerichtsentscheid vom 22. Mai 1996 geht von einem Jahresmittelpreis von 16 Rappen pro Kilowattstunde aus.

3. Die Bezugnahme auf inländische Produktionsanlagen kann in diesem Fall nicht akzeptiert werden. Zum einen sind diese Anlagen regional sehr verschieden, zum zweiten sind die neuen Anlagen in ihren Produktionskosten erheblich teurer als alte, gut unterhaltene und ordnungsgemäss abgeschriebene Anlagen.

4. Es gilt folgendes: Wie wollen Sie einem Bürger klarmachen, dass einerseits ein Kraftwerk besteht, das zu ungefähr 6 Rappen produziert, die Sommerenergie aber zu kaum 2 Rappen verkaufen kann und dann andererseits über das Jahr hinaus 12 Rappen für Energie zu bezahlen ist, die abgenommen werden muss? Das können Sie einem Bürger schlichtweg nicht klarmachen.

5. Es findet eine Quersubventionierung statt. Die Allgemeinheit soll gewisse Leistungen von Kleinproduzenten bezahlen. Da hilft auch die Bestimmung nichts, wonach gegebenenfalls um 20 Prozent gekürzt werden kann. Mir liegen in meinem Bereich drei Projekte vor, bei denen diese Eigenproduzenten auch nach einer eventuellen Kürzung um 20 Prozent eigentlich noch relativ fette Gewinne einstreichen würden, die von der Allgemeinheit bezahlt werden müssten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Dupraz John (R, GE): Les petites centrales hydrauliques fournissent une énergie indigène propre, décentralisée et renouvelable. Elles se caractérisent par une longue durée de vie, une grande valeur ajoutée et un amortissement énergétique très court. Elles peuvent être entièrement réalisées par des entreprises du pays, donc être source d'emplois en Suisse. Elles représentent un potentiel énergétique important pour la Suisse (6000 gigawattheures par an), soit environ 12 pour cent de la consommation électrique du pays. Aujourd'hui, seule la moitié de ce potentiel est exploité.

Des mesures d'encouragement au développement des petites centrales commencent à porter leurs fruits. Des propriétaires d'aménagements abandonnés ou en mauvais état manifestent de plus en plus leur volonté de les réhabiliter. Le turbinage des eaux potables ou usées prend un intérêt croissant auprès des collectivités publiques. Des petits exploitants, encouragés par de nouvelles conditions de reprise du kilowattheure, sont prêts à investir des sommes importantes dans la transformation de leurs installations pour en améliorer les performances et la rentabilité. De nombreuses petites et moyennes entreprises suisses dans les domaines de l'électromécanique et du génie civil, parfaitement compétentes pour réaliser de petites centrales hydrauliques, sont à la recherche d'un marché national et d'exportation. Durant les 20 prochaines années, il y aura plusieurs dizaines de milliers de petites centrales à construire dans le monde. C'est donc un marché porteur.

Le domaine professionnel est dynamique et il cherche à se développer: associations de producteurs indépendants (ISKB ou ADUR), fournisseurs d'équipements, centrales d'information (Infoénergie), laboratoires de recherches sur les petites turbines (MMy Lab). Toutefois, l'information et la connaissance restent dispersées, voire confidentielles. La création d'un centre de compétences disposant de moyens d'aide au démarrage de projets est indispensable. Il faut donc de l'argent. Les services de ce centre permettraient de prolonger des mesures d'incitation de DIANE et PACER dans la promotion de la concrétisation des projets. Rappelons que DIANE et PACER sont des programmes d'encouragement pour ces petites centrales et qu'ils arrivent bientôt au bout. Il faut donc trouver une source de financement. Or, chacun connaît la situation financière de la Confédération. Une des sources de financement pourrait provenir des producteurs indépendants qui bénéficient de la rétribution de l'énergie qu'ils injectent dans le réseau (16 centimes par kilowattheure) en prélevant à la source une fraction des centimes qui leur sont

versés. Mais, pour cela, il faut une base légale, et c'est là l'objet de l'amendement que je vous propose.

Je vous invite à le soutenir afin d'assurer un financement à la recherche, au renouvellement et à l'installation de nouvelles centrales hydroélectriques.

Schmid Odilo (C, VS): Ich beantrage einen neuen Absatz 7 zu Artikel 7. Mein Antrag zielt eigentlich in die gleiche Richtung wie jener meines Kollegen John Dupraz. Er gibt den Kantonen allerdings die Möglichkeit, einen Ausgleichsfonds zugunsten jener kleinen Verteilerwerke einzurichten, die sonst überproportional Strom von Privaten übernehmen müssten. Herr Dupraz hat die Begründung schon gegeben. Wir haben in der Schweiz eine Vielzahl von Stromverteilern, grosse und kleine. Viele haben heute kein Interesse daran, dass Private in die Produktion und damit in den Bereich der Rückspeisung von Energie «einsteigen». Der Bundesrat hat – das entnehme ich der Botschaft – diese Probleme eigentlich erkannt, hat aber darauf verzichtet, auf schweizerischem Niveau eine Lösung anzubieten. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis.

Aus diesem Grund geht mein Antrag weniger weit. Er überlässt den Kantonen, die gänzlich unterschiedliche Bedingungen kennen, die Möglichkeit, einen solchen Fonds einzurichten oder auch nicht; es ist eine Möglichkeit und nicht eine Pflicht. Der Antrag folgt dem föderalistischen Aufbau unseres Staates und lässt den Behörden vor Ort die Möglichkeit, ein reales Problem effizient zu lösen.

In diesem Sinne mache ich Ihnen beliebt, den föderalistischen Antrag, den ich eingereicht habe, zu unterstützen; dies auch im Sinne und zugunsten der kleinen Produzenten.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Dieser Artikel 7, in dem sehr viel drin ist, will in erster Linie einmal gleiches Recht für Produzenten ohne Netz und Produzenten mit Netz. Betroffen sind nicht nur die kleinen Einspeiser von erneuerbarer Energie, sondern betroffen ist z. B. auch eine Novartis AG. Wenn sie Strom einspeist, wenn sie in ihrer Wärme-Kraft-Kopplungsanlage zuviel produziert, bekommt sie die gleiche Vergütung, wie wenn das lokale Elektrizitätswerk selber den Strom im grossen Netz übernimmt. Hier geht es um einen ganz wichtigen Artikel, weil wir ja beim Strom ein natürliches Monopol haben. Bedingt durch das Leitungsnetz brauchen wir hier auch gesetzliche Rahmenbedingungen.

Unsere Fraktion unterstützt die Anträge Dupraz, Kofmel, Schmid Odilo und den Antrag der Minderheit Thür. Wir lehnen aber den Antrag der Minderheit Speck, die Anträge Loretan Otto und Schmid Samuel ab. Herr Schmid, Sie möchten, dass nur noch Marktpreise vergütet werden. Bedenken Sie, dass im Strombereich keine Preise, sondern Tarife gelten. Marktpreise heissen, dass Stromeinspeiser nur noch den Spotmarktpreis bekommen, d. h. 3 Rappen pro Kilowattstunde. Sie können dann alle Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen einfach zumachen. Auch die dezentralen Produzenten von Kleinwasserkraftwerken bekommen praktisch nichts mehr, weil der Begriff der Marktpreise nicht definiert ist. Wir möchten eine Gleichbehandlung von dezentralen Produzenten und Elektrizitätswerken erreichen, und dies bedingt eben auch, dass man die Gleichwertigkeit der Rückvergütung gegenüber den Selbstkosten in den eigenen Anlagen der Elektrizitätswerke festschreibt.

Bitte beachten Sie doch, dass gemäss dem Antrag der Mehrheit der UREK, der Ihnen vorliegt, die Vergütung von 16 Rappen pro Kilowattstunde gekürzt werden kann. In Zukunft sollen nur noch kostenorientierte Rückvergütungen für erneuerbare Energien an Kleinwasserkraftwerke und Ähnliches gezahlt werden. Das ist eine wesentliche Reduktion der Leistungspflicht der Elektrizitätswerke gegenüber den dezentralen Produzenten. Ich bitte Sie in diesem Sinne, diesen konstruktiven Vorschlag der Kommissionsmehrheit zu respektieren und diesem Antrag zuzustimmen.

Beim Antrag Kofmel, den wir unterstützen, möchten wir, dass die kleinen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gleich behandelt werden, dass sie auch die unregelmässige Energie einspeisen können, weil sie im Winter einen Beitrag zur

Landesversorgung leisten, der nicht zu unterschätzen ist. Hingegen gehen wir davon aus, dass bei den Einspeisetarifen unter dem Begriff «gleichwertig» eben auch eine Differenzierung zwischen erneuerbarem und Wärme-Kraft-Kopplungsstrom stattfinden kann und dass dort je nach Grösse der Anlage kostenorientiert rückvergütet wird. Ich sehe, dass Sie nicken, Herr Kofmel. Ich hoffe, dass Sie damit einverstanden sind.

Was wir für die kleinen Anlagen brauchen, denen ja technologisch gesehen die Zukunft gehört, ist Rechtssicherheit für die Investoren. Der Antrag Loretan Otto, der für den Einspeisetarif Begriffe wie «höchstens» vorsieht, schafft aber keine Rechtssicherheit: Wer ein Kraftwerk baut, ist wieder auf den Monopolisten angewiesen, der ihm irgendeinen Tarif gibt, aber nicht genau sagt, wie lange dieser gilt. Kraftwerke sind langfristige Investitionen, die auf Jahrzehnte hinaus Rechtssicherheit brauchen.

Ich möchte meine Interessenbindung bekanntgeben: Ich bin Präsident eines Wasserkraftwerkes an der Birs, welches 1,7 Gigawattstunden pro Jahr einspeist.

Der Antrag der Minderheit Thür ist gutgemeint, aber wir räumen ihm wenig Chancen ein. Denken Sie daran, was jetzt in Japan läuft: Japan baut 4600 Megawatt Solaranlagen bis ins Jahr 2010. Wir glauben, dass solche Schritte auch in der Schweiz nötig sind. Aber wir glauben auch, dass die kommenden Abstimmungen über die Initiativen wahrscheinlich geeigneter sind, die Einspeisetarife landesweit auszugleichen, damit nicht einzelne Elektrizitätswerke überproportional belastet werden. Wir glauben, dass der Antrag der Minderheit Thür im Ständerat in dem Sinne geändert werden könnte, dass man für Solar- und Windanlagen die Überschussenergie bis zu 1 Prozent des Umsatzes eines Elektrizitätswerkes voll vergütet.

Ich bitte Sie, die im grossen und ganzen gute Lösung, die die Kommissionsmehrheit vorsieht, zu unterstützen.

Eine absolute Katastrophe für alle kleinen Produzenten wäre, wenn der Antrag Schmid Samuel obsiegen würde. Dann könnten wir die kleinen Werke einfach schliessen, weil wir keine Einspeisesicherheit mehr hätten. Wir hätten keine Richtlinien mehr für die Vergütung. Der Marktpreis auf dem Spotmarkt ist heute 3 Rappen. Für diesen Preis geht die überschüssige Elektrizität heute nach Italien. Damit kann in der Schweiz kein unabhängiger Produzent ein Elektrizitätswerk bauen.

Und denken Sie daran: Die Preise werden nicht immer so tief bleiben. Das wird sich wieder ändern. Sie sind jetzt so tief, weil wir im Rahmen des Monopols eine Überproduktion haben. Aber in Zukunft, Herr Schmid, besteht das grosse Geschäft darin, dass Sie im Bernbiet Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Holzanlagen und Kleinwasserkraftwerke aufstellen können. Ich glaube, dass daran auch der Kantonalbernerische Gewerbeverband ein Interesse haben könnte.

Speck Christian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Herr Kollege Rechsteiner, Sie müssen bezüglich der Marktpreise, die Sie am Schluss erwähnt haben, eine Korrektur vornehmen. Marktpreise sind bei uns nicht Spotpreise von Europa, die Marktpreise liegen bei 6 bis 7 Rappen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Sie sehen die Schwierigkeit der Definition des Marktpreises: Wenn Sie heute in Frankreich Strom bestellen, den Sie fünf Jahre lang beziehen wollen, bezahlen Sie 7 oder 8 Rappen. Wenn Sie heute Spotmarktstrom übernehmen, bezahlen Sie 1 bis 2 Rappen. Mit dieser Rechtsunsicherheit kann niemand, der in diesem Land ein Kraftwerk bauen will, leben. Deshalb ist die Vergütung für die Einspeisung, die hier vorgeschlagen wird, meines Erachtens nicht rechtstauglich.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Herr Rechsteiner behauptet zwar, die Marktpreise seien nicht definierbar, er weiss sie aber sehr wohl zu definieren, wenn auch falsch. Bei Artikel 7 handelt es sich um einen Förderungsartikel für Kleinkraftwerke, der mehr oder weniger aus dem Energienutzungsbeschluss übernommen worden ist. Er ist an und für

sich problematisch, weil er eine Marktverzerrung bringt. Aber wir können ja das Rad nicht zurückdrehen, jedenfalls nicht vollständig zurückdrehen, und deshalb haben wir den Streichungsantrag der Minderheit Scherrer Jürg – der in der Zwischenzeit zurückgezogen worden ist! – auch nicht unterstützt. Wir müssen aber nach einer möglichst vernünftigen und praktikablen Lösung suchen. Ich meine, die Mehrheit habe eine solche Lösung gefunden.

Die Minderheit Thür hingegen will eine weitere Privilegierung der Solar- und Windanlagen. Sie will eine kostendeckende Einspeisevergütung, welche angesichts der heutigen Produktionskosten von Solaranlagen völlig unzumutbar ist. Dies würde für die Unternehmungen den Zwang zur Übernahme zu Preisen bedeuten, auf die sie keinerlei Einfluss hätten. Es würde gewissermassen ein Diktat jener bedeuten, welche eben solche Solaranlagen betreiben. Die Willkür in der Preisgestaltung wäre unbegrenzt, und die Elektrizitätswerke hätten die Zeche zu bezahlen. Dazu müssen wir nein sagen, und wir müssen gleichzeitig daran erinnern, dass die Solarenergie zwecks Förderung massive Zuwendungen der öffentlichen Hand erhält.

Der richtige Antrag ist eigentlich der Antrag Schmid Samuel, der besagt: Übernahme ja, aber zu Marktpreisen. Die Pflicht zur Übernahme der angebotenen Überschussenergie der Eigenproduzenten ist richtig, die Sonderkonditionen, die Artikel 7 vorsieht, sind aber im Grund der Dinge falsch. Die Marktpreise wären der richtige Massstab.

Der Antrag Schmid Samuel lag uns nicht vor. Wir haben das Anliegen in der Kommission auch nicht aufgenommen, weil wir der Auffassung waren, es wäre wahrscheinlich ohne Chance. Persönlich werde ich aber dem Antrag Schmid Samuel zustimmen.

Der Antrag Kofmel will die garantierten Übernahmepreise nicht nur für die Energie aus erneuerbaren Energien, sondern auch aus Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen. Ich bestreite überhaupt nicht, dass eine Wärme-Kraft-Koppelungsanlage Vorteile hat und dass sie sinnvoll sein kann – Herr Kofmel hat das dargestellt –; ich bin aber der Meinung, dass die Wärme-Kraft-Koppelung eine Förderung in dem Sinne, wie sie Herr Kofmel vorschlägt, indem sie gewissermassen den erneuerbaren Energien gleichgestellt wird, überhaupt nicht nötig hat; sie kann mit Marktpreisen leben. Es ist für mich auch etwas unverständlich, dass die Öl- und die Gaswirtschaft nun Absatzausweitung unter Zuhilfenahme von staatlichem Interventionismus betreiben – das ist doch sonst nicht die Art der «Öligen»! Ich meine, der Antrag Kofmel sei abzulehnen.

Es gibt da noch einen ganzen Strauss weiterer Einzelanträge, die schwer überblickbar sind, weil sie erst kürzlich eingereicht wurden. Die meisten aber bringen eine Komplizierung des bereits schon komplizierten Gesetzes, der bereits schon sehr komplizierten Regelung in Artikel 7, und ich masse mir nicht an, nun hier eine Empfehlung abzugeben; man müsste die Anträge genauer studieren.

Zur Leistungsgrenze im Minderheitsantrag Speck: Hier bin ich der Meinung, dass das Überleben, die Erneuerung, der Kleinkraftwerke gefördert werden soll, und zwar hat die grösste Zahl dieser Kleinkraftwerke eine Leistung unter 300 Kilowatt, und die sind hier erfasst. Es soll aber nicht das Ziel des Energiegesetzes sein, Lösungen für grössere Anlagen zu suchen. Diese brauchen diese Privilegierung nicht. Sie können die Einspeisung zu Marktpreisen vornehmen, und ich bitte Sie, der Minderheit Speck zuzustimmen.

Zusammenfassend: Zustimmung zur Minderheit Speck, im übrigen aber zur Mehrheit. Persönlich werde ich auch den Antrag Schmid Samuel unterstützen.

Durrer Adalbert (C, OW): Ich vertrete hier die Position der CVP-Fraktion. Wir hatten natürlich auch nicht die Möglichkeit, zu verschiedenen Anträgen noch Diskussionen zu führen, wie das nötig gewesen wäre.

Es ist wichtig, vom Ausgangspunkt auszugehen: Das Instrument der Abnahmepflicht bei Energie, die von Kleinproduzenten hergestellt wird, wurde bereits in Artikel 7 des Energienutzungsbeschlusses (ENB) von 1990 geschaffen. Die-

ses Instrument ist klar in der Meinung geschaffen worden, dass man es später auch ins ordentliche Recht überführt. Ich kann dazu auf die Protokolle über die damalige Diskussion verweisen.

Viele Kleinkraftwerkbesitzer haben im Vertrauen auf diese Bestimmung ihre Anlagen erneuert, zum Teil wurden auch Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen gestützt auf diesen Artikel 7 ENB neu erstellt. Es wurden zum Teil auch bei Wasserversorgungsanlagen Kleinturbinen eingebaut. Ich glaube, dass dies energie- und umweltpolitisch durchaus auch sinnvoll war. Es ist sicher richtig, dass wir versuchen, diese Produktionsanlagen weiterhin betreiben zu lassen.

In diesem Sinne hat sich auch Kollege Scherrer Jürg von der Einsicht leiten lassen, dass diese Abnahmepflicht im Grundsatz nicht bestritten sein soll. Das ist jetzt auch nicht mehr der Fall. Zur Vergütung der Energie ist in den letzten Jahren aus zwei Gründen eine heftige Diskussion, ein Streit, entstanden: Zum einen hat sich die Preissituation auf dem Elektrizitätsmarkt völlig verändert. Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung müssen Strom für 16 Rappen vergüten, für den sie umgekehrt nur wenige Rappen erhalten. Das führt zu unangenehmen Quersubventionierungen, die natürlich auch stossend sind. Diese Situation dürfte sich bei der anstehenden Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes noch verschärfen.

Zum anderen haben einige Spekulanten «den Braten» gemacht, haben Kleinkraftwerke aufgekauft, sie erneuert, und sacken nun schöne Gewinne ein, ohne irgendeine öffentliche Leistung zu erbringen. Das war 1990 sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers, und es ist auch heute nicht die Absicht, dass wir solche Bestrebungen unterstützen. Mit dem Mehrheitsantrag in den Absätzen 3 und 4 wollen wir gerade auf diese aufgezeigten Schwächen der bisherigen Regelung reagieren.

Es liegen nun allerdings bei Absatz 3 verschiedene Anträge vor, die wir nicht vorberaten konnten und die wir in ihrer vollen Tragweite wahrscheinlich noch nicht abschätzen können. Gemäss Antrag der Mehrheit soll sich die Vergütung «nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus zuletzt realisierten inländischen Produktionsanlagen» richten.

In Absatz 4 sehen wir eine Kompetenznorm zugunsten der Kantone vor, die Vergütung um maximal 20 Prozent herabzusetzen, um diese ungerechtfertigten Gewinne, die ich angesprochen habe, zu vermeiden. Insofern erscheint mir die Beschränkung auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt als vertretbar. Wir sollten nun nicht nachträglich – nach sechs Jahren – diesen Kleinkraftwerken, auch WKK-Anlagen, die im Vertrauen auf diese Grundlagen erstellt wurden, diese Grundlage völlig entziehen. Insofern vermag ich auch die Auswirkungen des Antrages Schmid Samuel noch nicht voll abzuschätzen und könnte ihm deshalb heute so nicht zustimmen.

Zum Antrag der Minderheit Thür: Gegen diese Quersubventionierung von Solar- und Windanlagen durch Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung opponieren wir. Es ist sicher nicht Aufgabe privatwirtschaftlicher Energieunternehmungen, solche Förderungsmassnahmen zu übernehmen; wenn schon, müssen wir hier über staatliche Massnahmen diskutieren. Die übrigen Anträge, die heute eingebracht wurden und die ich bereits erwähnt habe, haben wir nicht ausdiskutiert.

Ich komme zur klaren Überzeugung, dass letztlich Artikel 7, wie ihn die Mehrheit der UREK vorschlägt, gesamthaft eine tragfähige Lösung darstellt.

Ich empfehle Ihnen, diesem Mehrheitsantrag vollumfänglich zuzustimmen.

Detting Toni (R, SZ), Berichterstatter: In der Tat liegt bei Artikel 7 eine grosse Auswahlendung verschiedener Anträge vor. Bei Auswahlendungen tut man im allgemeinen gut daran, sich an eine gründlich erarbeitete Lösung zu halten, wie das die Kommissionmehrheit beantragt. Ich empfehle Ihnen daher, grundsätzlich bei der Kommissionmehrheit zu bleiben.

Ich werde nachher selbstverständlich auch auf die Einzelanträge zu sprechen kommen. Indessen haben wir Berichterstatter eine gewisse Arbeitsteilung vorgenommen. Ich nehme zum Antrag der Minderheit Thür und zu den Anträgen Schmid Samuel, Kofmel und Loretan Otto Stellung.

Zunächst ist einleitend festzustellen – das wird von keinem der Antragsteller bestritten –, dass wir eine Änderung vorgenommen haben, die sich durch den ganzen Artikel zieht. Die Kommission hat nämlich die einengende Bestimmung betreffend die Abnahmepflicht gegenüber Eigenproduzenten abgeändert. Nach ihrer Meinung ist das Kriterium «Eigenproduzent» nicht sachdienlich. Wie das Herr Rechsteiner hier vorgetragen hat, handelt es sich in der Regel um Produzenten ohne eigenes Netz, die in den Genuss dieser Vorteile kommen sollen. Die Abnahmeverpflichtung der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sollte aber gegenüber jedem Produzenten ohne eigenes Netz bestehen, sofern dieser unabhängig ist und die übrigen Bedingungen von Artikel 7 Absatz 1 erfüllt. Diese Neufassung blieb in der Kommission unbestritten und wurde auch vom Bundesrat akzeptiert.

Bei Artikel 7 stehen sich zwei Konzepte gegenüber, nämlich das Konzept des Bundesrates, modifiziert durch die Mehrheit, und – wenn ich so sagen kann – das Konzept Schmid Samuel, das vor allem für die Vergütung eine andere Lösung vorsieht. Wenn ich mich nun vorerst zum Konzept des Bundesrates, modifiziert durch den Antrag der Mehrheit, äussere, so nehme ich zunächst zum Antrag der Minderheit Thür Stellung: Die Minderheit Thür will für die Betreiber von Solar- und Windanlagen eine besondere Vergütungsregelung vorsehen, welche in der Kommission jedoch – mit 13 zu 8 Stimmen – klar abgelehnt worden ist. Die Kommissionsmehrheit sieht nicht ein, aus welchen Gründen für die Betreiber von Solar- und Windanlagen eine besondere, notabene sehr komplexe und in der Praxis kaum handhabbare Sonderregelung gelten soll. Die Formulierung gemäss dem Antrag der Minderheit Thür ist kaum überschaubar und billigt den beiden Kategorien von Betreibern eine Sonderentschädigung zu, die nicht gerechtfertigt ist.

Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie daher, den Antrag der Minderheit Thür abzulehnen.

Zum Antrag der Minderheit Speck wird sich Herr Epiney im einzelnen äussern.

Zum Antrag Loretan Otto, der in Absatz 3 eine besondere, vom Antrag der Kommissionsmehrheit abweichende Regelung vorsieht und vorab die regionalen Gestehungskosten als massgeblich sehen will: Die Kommission hat sich eingehend mit den Fragen der Entschädigung nach Absatz 3 auseinandergesetzt. Es war nicht leicht, einen entsprechenden Konsens zu finden. Wir schlagen Ihnen aber mehrheitlich jetzt eine Vergütungsregelung vor, die in sich konsistent ist und nach unserer Meinung auch eine angemessene Vergütung garantiert. Ich möchte vorausschicken, dass der Antrag Loretan Otto der Kommission nicht vorgelegen hat, wir ihn also auch nicht diskutieren konnten und dass ich die Auswirkungen nicht überblicke. Ich bin deshalb der Meinung, dass man im Zweifelsfalle der Kommissionsmehrheit zustimmen sollte. Noch zum Antrag Schmid Samuel: Auch dieses Konzept von Kollege Schmid lag in der Kommission nicht vor und wurde nicht diskutiert. Ich kann nur eine persönliche Stellungnahme abgeben. Wenn ich Herrn Schmid richtig verstanden habe, will er mit seinem Antrag verschiedene Änderungen gegenüber der Kommissionsfassung erreichen:

Einmal verzichtet er auf die Einschränkung «Überschussenergie». Dies ist meiner Ansicht nach logisch, weil ja die Kommissionsmehrheit die Einschränkung der Abnahmeverpflichtung gegenüber Eigenproduzenten aufgegeben hat. Nach meinem Verständnis können nur Eigenproduzenten Überschussenergie produzieren, nicht aber die unabhängigen Produzenten. Insoweit ist meines Erachtens dieser Ansatz des Antrages Schmid Samuel richtig und unterstützenswert. Zudem wird im Antrag Schmid Samuel auf eine separate Unterscheidung zwischen Energieerzeugung irgendwelcher Art und den durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnenen Energien verzichtet. Herr Schmid beantragt, dass die Abnah-

meverpflichtung einheitlich in Absatz 1 verankert wird. Dies offenbar deshalb, weil er auf die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Differenzierung im Entgelt verzichten will und statt dessen für alle diese zu übernehmende Energie den jeweils gültigen Marktpreis als Entgelt festlegt. Ausgenommen wären beim Konzept Schmid Samuel nur gerade die Kleinwasserkraftwerke, für deren Entgeltregelung er in Absatz 4 die Mehrheitsfassung übernimmt.

Mit Bezug auf die generelle Entgeltfestsetzung nach dem Marktpreis ist ein gewisses Fragezeichen zu setzen. Unter dem Gesichtspunkt der Absicht dieses Artikels, nämlich die Anschlussbedingungen festzulegen und auch die erneuerbare einheimische Energie zu fördern, scheint eine gewisse Differenzierung gemäss den Vorstellungen der Mehrheit der Kommission für die schwächeren Marktteilnehmer ohne eigenes Netz vernünftig zu sein, auch wenn darauf zu achten ist, dass die zur Abgabe berechtigten unabhängigen Produzenten keinen übersetzten Preis auf Kosten der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung realisieren dürfen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es zurzeit keinen eigentlichen Marktpreis gibt, sondern lediglich Tarife. Der Ansatzpunkt des Antrages Schmid Samuel mit Marktpreisen ist also auch aus dieser Sicht nicht ganz unproblematisch. Im übrigen wurde dieser Antrag – wie Kollege Durrer dargelegt hat – in der Kommission nicht diskutiert, weil er nicht vorgelegen hat. Die Auswirkungen dieses Antrages sind deshalb nur schwer abzuschätzen.

Noch ein Wort zum Antrag Kofmel, der in beiden Fällen, also sowohl beim Konzept Bundesrat/Mehrheit der Kommission als auch beim Konzept Schmid Samuel die Wärme-Kraft-Koppelungsenergie mit einbeziehen will: Herr Kofmel hat hier ein flammendes Plädoyer gehalten. Die Gründe mögen einleuchtend und sinnvoll sein. Andererseits ist es nach meiner Ansicht und nach der Auffassung, die von Kollege Fischer vorgetragen worden ist, doch eher problematisch, wenn wir diese Wärme-Kraft-Koppelungsenergie nun ebenfalls aufnehmen und sie dem eigentlichen Förderungsartikel unterstellen. Es können dadurch gewisse Verzerrungen entstehen. Namentlich aber sind die Auswirkungen heute nicht überblickbar.

Meine persönliche Ansicht ist deshalb die, dass der Ergänzungsantrag Kofmel abgelehnt werden sollte.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Avant d'en venir aux propositions Dupraz, Schmid Odilo et à la proposition de minorité Speck, je crois qu'il est utile de rappeler que jusqu'en 2010 nous allons certainement vivre dans ce pays avec des excédents d'énergie sur le marché. Ça signifie que le marché sera inondé d'énergie d'origine nucléaire provenant essentiellement de France, mais également de certains pays de l'Est. Dès lors, nous participons, à notre manière, au maintien d'usines nucléaires dangereuses dans les pays de l'Est. Il en va de notre responsabilité sur le plan international.

Sur le plan interne, avec l'ouverture des marchés, mais surtout avec la présence d'excédents d'énergie sur le marché libre, les énergies renouvelables en Suisse ont peu d'avenir si elles ne sont pas aidées au niveau de la reprise du courant par les sociétés de distribution. C'est pour cette raison qu'à l'article 7 il a été prévu de leur accorder un tarif préférentiel, de manière à ce qu'elles puissent avoir leur chance et survivre.

La minorité Speck à l'article 7 veut limiter ce privilège ou cet avantage que l'on accorde aux énergies renouvelables en disant que les producteurs indépendants qui ont des aménagements hydroélectriques dont la puissance dépasse 300 kilowatts ne doivent pas être avantagés. Il s'agit dès lors d'avantager uniquement les petites centrales hydrauliques dont la puissance ne dépasse pas ou est égale à 300 kilowatts. Cette proposition peut se comprendre dans la mesure où les sociétés de distribution vont être chargées, financièrement parlant, par le fait qu'elles vont devoir indemniser peut-être davantage demain de nombreuses petites centrales hydrauliques qui peuvent turbiner de l'eau potable ou de l'eau usée. Cependant, la commission a écarté cette proposition par 13 voix contre 9.

Je vous invite à suivre la majorité pour les raisons suivantes: D'abord, elle va à l'encontre de la politique que la Confédération et la plupart des cantons ont menée jusqu'à ce jour; cette politique qui consiste à venir en aide aux énergies renouvelables.

Ensuite, elle dissuade les investisseurs privés à mettre au point de nouvelles technologies, notamment au niveau des turbines si on n'a pas la garantie que le courant soit repris à un prix intéressant.

Dans beaucoup d'endroits, elle met en péril des installations, notamment à bois, qui ont besoin pour des questions de rentabilité d'être équipées d'une puissance supérieure à 300 kilowatts. Si on devait accepter la proposition de la minorité Speck, on mettrait à coup sûr en péril de nombreuses installations à bois qui vont vraisemblablement venir sur le marché ces prochains temps. Je rappelle que ce secteur-là est déjà en très grande difficulté. Accepter cette proposition de minorité, c'est d'une certaine manière porter atteinte à la politique régionale, puisque ce sont essentiellement dans les régions rurales et alpines que de telles centrales sont prévues.

La proposition Dupraz n'a pas été examinée en commission. Elle paraît alléchante a priori puisqu'elle part d'un bon sentiment. Elle veut faire en sorte que l'on développe davantage la technologie qui est liée à la production d'énergie renouvelable. Toutefois, cette proposition pose un certain nombre de questions. Est-il aujourd'hui indiqué, justifié de prendre d'une main ce qu'on donne de l'autre, puisqu'on veut à la fois encourager les énergies renouvelables et, en même temps, les faire participer à un fonds de compensation? Ensuite, cette proposition me paraît être en contradiction avec la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques puisque dans cette dernière les petites installations jusqu'à 1 mégawatt ont été exonérées de la redevance hydraulique. Ici, on voudrait réintroduire par la bande une espèce d'imposition déguisée.

La proposition Schmid Odilo n'a pas non plus été discutée en commission. Elle me paraît avoir un avantage et un inconvénient:

Un avantage en ce sens que les petites sociétés de distribution risquent d'être pénalisées en devant absorber sur leur propre réseau des énergies renouvelables à un prix qui est supérieur à celui de l'énergie qu'elles acquièrent elles-mêmes, soit par convention, soit sur le marché libre.

Cette proposition a aussi un inconvénient dans le sens qu'elle risque de retarder la fusion, le regroupement des petites sociétés de distribution qui, avec l'ouverture du marché, auront vraisemblablement l'obligation de se regrouper de manière à être concurrentielles puisqu'elles doivent assumer un service de piquet la nuit, 24 heures sur 24, qu'elles ont des frais de fonctionnement qui sont relativement élevés. On peut imaginer qu'un besoin de synergie existe entre ces petites sociétés de distribution si elles veulent rester concurrentielles sur le marché de l'électricité, notamment à partir de 1999, date où l'Union européenne aura accompli l'ouverture du marché.

Voilà, je vous laisse, en fonction de ces éléments, apprécier à votre manière le vote. Je rappelle que la majorité de la commission recommande le rejet de la proposition de minorité. Les propositions Dupraz et Schmid Odilo ont pour elles quelques volets intéressants, mais on ne connaît pas exactement quel sera leur impact puisqu'elles n'ont pas fait l'objet d'un examen par la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Kommission hat sich mit Artikel 7 sehr intensiv befasst. Wie gezeigt, haben die beiden Berichtersteller sehr kompetent Auskunft geben können und Ihnen zu Recht beantragt, der Mehrheit zu folgen. Der Bundesrat schliesst sich auch der Mehrheit an und bittet Sie, sämtliche Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen. Ich möchte mich deswegen sehr kurz halten.

Zum Antrag Schmid Samuel ist zu erwähnen, dass Marktpreise als Grundlage nicht immer der volkswirtschaftlich korrekten Entschädigung entsprechen. Daher ist für neue erneuerbare Energien und Wasserkraftwerke bis zu 1 Megawatt eine Entschädigung nach Grenzkosten sinnvoll. Der Bundes-

rat hat das so vorgeschlagen, die Kommission hat es so übernommen.

Was den Antrag der Minderheit Speck betrifft, sei auch nur kurz festgehalten, dass eine Leistungsgrenze von 300 Kilowatt viel zu tief ist. Es werden so keine Anreize für die dezentrale Energieproduktion geschaffen. Sie müssen sehen, dass in Schweden, also in einem Land, in dem der Markt im Strombereich bereits eingeführt ist, ebenfalls Anlagen finanziell bevorzugt werden, wenn sie klein sind. Das ist dort der Fall bei Anlagen mit einer Leistung bis zu 1,5 Megawatt.

Umgekehrt führt dann der Antrag Loretan Otto wieder einen neuen Begriff ein, nämlich «regionale Gestehungskosten». Das liegt dann wieder tiefer als die Grenzkosten und schafft wiederum neue Schwierigkeiten. Auch sein Antrag ist unseres Erachtens abzulehnen.

Zum Antrag Kofmel nur soviel: Im Entwurf zum Energienutzungsbeschluss hatte der Bundesrat damals ebenfalls eine Gleichbehandlung der WKK-Stromlieferungen und der erneuerbaren Energien vorgeschlagen. Es ist das Parlament gewesen, das die fossilthermische Produktion nicht begünstigen wollte und eine Differenzierung der Entschädigungen beschlossen hat. Im Entwurf des Bundesrates zum Energiegesetz wird daher ebenfalls die bisherige Lösung vertreten.

Also nochmals: Die Kommission hat sich sehr ausführlich mit der ganzen Angelegenheit befasst und stellt einen Antrag, der vom Entwurf des Bundesrates abweicht. Der Bundesrat kann sich aber der Mehrheit der Kommission anschliessen. Ich ersuche Sie, sämtliche Minderheits- und Einzelanträge abzulehnen.

Präsidentin: Herr Scherrer Jürg hat seinen Minderheitsantrag auf Streichung des ganzen Artikels zurückgezogen.

Titel – Titre
Angenommen – Adopté

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Schmid Samuel/Kofmel 110 Stimmen
Für den Antrag Schmid Samuel 50 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Kommission 107 Stimmen
Für den Antrag Schmid Samuel/Kofmel 74 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Loretan Otto 116 Stimmen
Für den Antrag Schmid Samuel 64 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Kommission 131 Stimmen
Für den Antrag Loretan Otto 50 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit/Kofmel 149 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 35 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire
Für den Antrag der Mehrheit/Kofmel 138 Stimmen
Für den Antrag Loretan Otto 47 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit/Kofmel 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 78 Stimmen

Präsidentin: Der Antrag Schmid Samuel fällt dahin.

Abs. 4 – Al. 4**Namentliche Abstimmung****Vote nominatif**

(Ref.: 0678)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:**

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bodenmann, Borel, Borer, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Diener, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Filliez, Gädient, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philipona, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Spielmann, Steffen, Strahm, Straumann, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (123)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité:**

Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Couchepin, Dettling, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Kunz, Leuba, Loeb, Loretan Otto, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nebiker, Pidoux, Randegger, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Wittenwiler, Wyss (62)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, David, Deiss, Dreher, Ducrot, Egerszegi, Giezen-danner, Haering Binder, Leu, Marti Werner, Maspoli, Meier Samuel, Pini, Waber Christian (14)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Stamm Judith (1)

Abs. 4bis – Al. 4bis**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Dupraz 93 Stimmen
Dagegen 88 Stimmen

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6**Angenommen – Adopté****Abs. 7 – Al. 7****Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Schmid Odilo 92 Stimmen
Dagegen 79 Stimmen

1. Abschnitt Titel**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Massnahmen der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung

Section 1 titre**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Mesures prises par les entreprises chargées de l'approvisionnement énergétique de la collectivité

Art. 7bis (neu)**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Titel

Nachfrageseitige Massnahmen

Abs. 1

Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung fördern die sparsame und rationelle Energienutzung. Sie veröffentlichen jährlich einen Bericht über Nutzen und Kosten ihrer Leistungen in diesem Bereich.

Abs. 2

Die Kosten für Massnahmen nach Artikel 7bis Absatz 1 dürfen über die allgemeine Investitionsrechnung finanziert und auf die Tarife überwälzt werden, sofern sie kostengünstiger sind als neue Kraftwerke oder Leitungen.

Abs. 3

Das Bundesamt für Energiewirtschaft (Bundesamt) unterstützt die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung mit Grundlageninformationen und Berechnungshilfen.

Abs. 4

Die zuständigen Behörden prüfen bei Bewilligungen für neue Kraftwerke und Leitungen, ob kostengünstigere Investitionen in sparsame und rationelle Energienutzung möglich sind.

Art. 7bis (nouveau)**Proposition de la commission****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Titre

Mesures destinées à agir sur la demande

Al. 1

Les entreprises chargées de l'approvisionnement énergétique de la collectivité encouragent l'utilisation économe et rationnelle de l'énergie. Elles publient un rapport annuel sur les gains et les coûts imputables à cette action.

Al. 2

Les coûts des mesures prises en vertu de la précédente disposition peuvent être imputés au compte général des investissements et reportés sur les tarifs, à condition d'être inférieurs aux coûts de centrales ou de lignes de transport nouvelles.

Al. 3

L'Office fédéral de l'énergie (office) soutient les entreprises chargées de l'approvisionnement énergétique de la collectivité en leur fournissant des informations fondamentales et des bases de calcul.

Al. 4

Avant d'autoriser des centrales ou des lignes de transport nouvelles, les autorités compétentes examinent la possibilité

d'investir plus avantageusement dans l'utilisation économe et rationnelle de l'énergie.

Art. 7ter (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Titel

Grundsätze für die Gestaltung von Stromtarifen

Abs. 1

Stromtarife sind so zu gestalten, dass nur Arbeitspreise verrechnet werden. Die Arbeitspreise steigen linear mit dem Verbrauch. Grundtarife sind nur dann gestattet, wenn es sich um Leistungspreise für Grossverbraucher handelt oder wenn im Verhältnis zum Verbrauch eine ausserordentlich hohe Anschlussleistung beansprucht wird.

Abs. 2

Stromtarife haben eine knappere Versorgungssituation im Winter abzubilden. Die tiefsten Wintertarife müssen höher sein als die höchsten Sommertarife.

Abs. 3

Tarifverordnungen und Lieferverträge sind öffentlich.

Abs. 4

Diese Grundsätze gelten für in- und ausländische Anbieter, die in der Schweiz Elektrizität verkaufen.

Art. 7ter (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Wiederkehr)

Titre

Principes tarifaires

Al. 1

Les tarifs de l'électricité sont conçus de manière à ne compter que l'énergie fournie. Le prix de l'énergie croît de façon linéaire avec la consommation. Un tarif de base n'est admis qu'à titre de prime de puissance pour gros consommateurs.

Al. 2

Les tarifs de l'électricité reflètent le risque de pénurie hivernale. Le tarif hivernal le moins élevé doit être supérieur au tarif estival le plus élevé.

Al. 3

Les réglementations tarifaires et contrats d'approvisionnement sont publics.

Al. 4

Ces principes s'appliquent aux fournisseurs suisses et étrangers offrant de l'électricité en Suisse.

Teuscher Franziska (G, BE), Sprecherin der Minderheit: Die neu vorgeschlagenen Artikel 7bis und 7ter verlangen einen rationellen und sparsamen Umgang mit der elektrischen Energie. Sie würden wichtige Akzente für eine grüne Energiepolitik setzen.

Als erstes beraten wir Artikel 7bis betreffend die nachfrage-seitigen Massnahmen: Stromsparen wurde lange Zeit mit Verzicht und ständigen Anstrengungen vor allem der Konsumenten und Konsumentinnen gleichgesetzt. Wirksame Massnahmen für Energieeffizienz sehen aber anders aus. Neben stromsparenden Geräten braucht es vor allem Ingenieur- und Ingenieurinnenleistungen, um Lichtanlagen sinnvoll zu konzipieren oder Abwärme von Rechenzentren zu nutzen. Einzelbeispiele zeigen, dass viel möglich ist. So hat Jelmoli im Warenhaus an der Zürcher Bahnhofstrasse, im grössten Warenhaus der Schweiz, mit einer neuen Beleuchtung den Stromverbrauch um einen Drittel reduziert und rund 340 000 Franken eingespart.

Aus diesen Gründen muss das Energiegesetz Massnahmen zum rationellen Stromverbrauch auf der Nachfrageseite vorsehen. Dies beantragt Ihnen die Minderheit der Kommission. Wenn wir ein Energiegesetz für die Zukunft machen wollen, müssen wir die integrierte Ressourcenplanung unbedingt ins Gesetz aufnehmen.

Auf Druck der Wirtschaft hat auch der Bundesrat die Diskussion um die integrierte Ressourcenplanung fallenlassen. Das dürfen wir nicht so stehenlassen. Die Idee der integrierten Ressourcenplanung ist einfach und intelligent. Bevor neue Stromleitungen oder Kraftwerke gebaut werden, soll die Elektrizitätswirtschaft prüfen, ob es nicht günstiger ist, Programme für effiziente Stromanwendungen zu lancieren. Elektrizitätswerke, die sich so verhalten, verfolgen eine weitsichtige Politik. Sie produzieren nicht mehr bloss Megawatt, sondern auch «Nega-Watt».

Viele Elektrizitätswerke sind inzwischen in die Energieberatung eingestiegen. Sie haben erkannt, dass sie auf einem liberalisierten Markt nur eine Chance haben, wenn die Kunden und Kundinnen zufrieden sind. Deshalb ist für sie die Energieberatung äusserst wichtig, denn die Kundinnen und Kunden wollen ja nicht Strom, sondern sie wollen Licht, funktionierende Computer oder Waschmaschinen, sie wollen also Energiedienstleistungen.

Wieso sollen die Stromsparebemühungen der Werke jetzt noch im Gesetz verankert werden? Für mich sind drei Gründe wichtig, wieso dieses Prinzip im Gesetz eine Grundlage haben muss:

1. Die Anstrengungen, die einige Elektrizitätswerke bereits heute unternehmen, sollen bekanntgemacht und damit anerkannt werden. Deswegen sollten die Bemühungen für eine rationelle Energieanwendung, die für viele Werke heute eine Selbstverständlichkeit sind, im Energiegesetz nicht übergangen werden – dies auch als sanfte Ermunterung für diejenigen Werke, die noch nichts unternommen haben.

2. In wirtschaftlicher Hinsicht muss die Finanzierung von Programmen für die rationelle Energienutzung sichergestellt sein. Gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit soll dafür gesorgt werden, dass auch die Kosten für Energiesparprogramme zum Teil auf die ganze Kundschaft überwälzt werden können. Es ist wichtig, dass die Elektrizitätswerke nicht nur neue Aufgaben übernehmen müssen, sondern dass wir auch aufzeigen, wie sie finanziert werden können.

3. In den EU-Richtlinien zur Einführung rationaler Planungsverfahren im Strom- und Gassektor werden die Staaten aufgefordert, Mechanismen sicherzustellen, damit die Unternehmungen die Kosten für die Energiesparprogramme auf Verbraucherseite wieder einbringen können. Diese Versorgungsphilosophie hat Zukunft. Wir entwerfen hier das erste Mal ein Energiegesetz für die Schweiz und sollten deshalb dafür besorgt sein, dass die zukünftigen Entwicklungen der Liberalisierung vorweggenommen werden. Die innovative Bedeutung der integrierten Ressourcenplanung liegt auch darin, dass sie verbindliche Anstösse zu einer neuen Versorgungsphilosophie liefert.

Ein zweiter Eckpfeiler in einer solchen neuen Stromversorgungsphilosophie sind Tarifgrundsätze, wie sie in Artikel 7ter gefordert werden. Grundsätze zur Gestaltung von Stromtarifen hatten es bisher im Parlament nicht leicht. Ich glaube aber, dass es dennoch berechtigt ist, diese Frage heute noch einmal neu zu betrachten. Wir alle wissen, dass auf dem Strommarkt wegen der Liberalisierung in der EU grosse Veränderungen und Umstrukturierungen im Gange sind. Erstmals in der Geschichte der Elektrizitätswirtschaft scheint es wahrscheinlich, dass zumindest ein Teil der Verbraucher und Verbraucherinnen zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann.

Erstmals ist aber auch ein Konkurrenzkampf vorstellbar, der für die bisher gut geschützten kleinen und mittleren Elektrizitätswerke der Schweiz das Ende bedeuten könnte. Denn verglichen mit den ausländischen Stromkonzernen sind auch die sechs grossen schweizerischen Werke «kleine Zwerge». Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, Wettbewerbsregeln aufzustellen, die für alle Anbieter gelten, bei einer Marktöffnung also auch für europäische Stromkonzerne. Ein allfäll-

liger Wettbewerb soll damit nicht verbaut werden. Unterschiedliche Strompreise bleiben mit den vorgeschlagenen Gestaltungsgrundsätzen möglich. Einheitlich ist aber die Struktur der Preise. Dies kann einem allfälligen Wettbewerb sogar dienlich sein, denn so wird Transparenz hergestellt. Die Preise werden auf Anhieb vergleichbar, was bestimmt im Interesse der Konsumenten und Konsumentinnen liegen wird. Transparenz ist vor allem eine Grundvoraussetzung für einen rationalen Umgang mit der Energie. Deshalb schlägt die Kommissionminderheit mit dem Verbrauch linear steigende Arbeitspreise vor.

Der zweite Vorteil von linearen Tarifen ist, dass der Mengenrabattmechanismus des heutigen Systems abgeschafft wird. Der heutige Grundtarif bleibt in der Regel fix, ob nun viel oder wenig Strom konsumiert wird. Das führt bei den Strompreisen zum Motto: Wer viel verbraucht, der zahlt durchschnittlich auch weniger.

Die Situation in der Industrie stellt sich etwas anders dar. Dort sollen gemäss dem Antrag der Kommissionminderheit die Tarife zweigeteilt bleiben. Damit bleiben zwar gewisse Mengenrabatte erhalten. Es wird aber der Tatsache Rechnung getragen, dass das Ausmass und die Schwankungen der bezogenen Leistungen erhebliche Auswirkungen auf die Dimensionierung der Stromnetze haben können. Deshalb sollen sie ins Tarifsysteem einbezogen werden.

Der zweite Gestaltungsgrundsatz in diesem Artikel verlangt, dass Wintertarife generell über den Sommertarifen liegen sollen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Winterengpass immer wieder als Versorgungsproblem Nummer eins bezeichnet wird, gerade von seiten der Elektrizitätswirtschaft. Es ist ja äusserst paradox, dass der Wärmeverbrauch im Winter heute zum Teil mit tiefen Tarifen geradezu gefördert wird und gleichzeitig der Winterengpass als Hauptproblem bezeichnet wird.

Ich möchte noch einmal betonen: Die Grundsätze behindern einen allfälligen freien Markt nicht. Der Wettbewerb hat aber über Preise, nicht über undurchsichtige Mengenrabatte zu erfolgen. Im Interesse eines transparenten Marktes bitte ich Sie, diesen Anträgen der Kommissionminderheit zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH): Der Antrag der Minderheit für einen Artikel 7bis beschreibt in den Absätzen 1 bis 3 in recht sympathischen Formulierungen die integrierte Ressourcenplanung, also eine Planungsmethode, welche sparsame, rationelle Energienutzung fördern soll. Auf unternehmerischer Ebene ist das sicher sinnvoll und wird das auch gemacht. Das Problem beginnt dort, wo staatliche Vorschriften diese integrierte Ressourcenplanung letztlich leiten sollen. Wenn Sie Absatz 4 des beantragten Artikels lesen, so sehen Sie, dass dieser über solche Wünsche hinausgeht, dass da von Staates wegen Vorschriften gemacht werden sollen, die letztlich vor allem die Energiepreise erhöhen. Behördlich vorgesehene Massnahmen führen in der Regel immer dazu. Wenn wir das wollen, so müssen wir es deutlich sagen, dann müssen wir Energiepreise vorschreiben – ich komme dann noch zu den Stromtarifen –, aber nicht auf dem Weg über derartige indirekte Eingriffe.

Es ist klar, dass gerade im Zeichen der Liberalisierung der Märkte und des Wettbewerbes der Energien solche Verteuerungen nicht vertretbar, vor allem aber auch gar nicht mehr machbar sind. Die Werke selbst werden solche Planungen immer vornehmen, im eigenen Interesse vornehmen müssen. Auch das angesprochene Beispiel des Contracting, das sicher schon sehr viele positive Resultate gebracht hat – sie wurden uns auch in der Kommission vorgestellt –, wird keineswegs verhindert, sondern das Gesetz hält hier alle Möglichkeiten offen, ja, es hat das in seinen Zielsetzungen selbst vorgesehen.

In einem Rahmengesetz mit Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip scheinen mir solche planwirtschaftlichen Massnahmen, die heute auch in den USA mehr und mehr in Miskredit kommen – eben wegen dem Wettbewerbsaspekt –, nicht angezeigt. Ich empfehle Ihnen namens der CVP-Fraktion, diesen Antrag abzulehnen.

Zu Artikel 7ter, «Grundsätze für die Gestaltung von Stromtarifen»: Da habe ich mir die Mühe genommen, das Abstimmungsbüchlein zur seinerzeitigen Abstimmung vom 23. September 1990 hervorzunehmen. Wenn Sie sich das ansehen, so erkennen Sie sofort, dass für derartige Grundsätze zur Gestaltung von Stromtarifen dem Bund schon schlicht die Kompetenz fehlt. Was hier gemacht werden soll, hat keine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Ich zitiere Ihnen aus der damaligen Weisung: «Einigen Parlamentariern ging der Artikel zu wenig weit. Sie verlangten vor allem eine Energiesteuer» – zu dieser kommen wir noch – «und Tarifgrundsätze.» Das aber hat man damals nicht gewollt, und jetzt können wir nicht auf dem Wege der Gesetzgebung solche Grundsätze für die Gestaltung von Stromtarifen einführen. So geht das nicht.

Ich muss Sie daher sehr bitten, auch diesen Artikel 7ter, vorweg aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch aus inhaltlichen Gründen, abzulehnen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Wir von der SP-Fraktion begrüßen die nachfrageseitigen Massnahmen und weisen darauf hin, dass im Rahmen von «Energie 2000» heute schon, allerdings nur punktuell, vieles in dieser Hinsicht geleistet wird. Leider wird die ganze Energiediskussion noch viel zu sehr vom Angebotsstandpunkt aus betrachtet. Da reden wir über die Förderung erneuerbarer Technologien. Wir fördern auch die Wärme-Kraft-Koppelung. Wir sagen, es gebe zu wenig Energie. Das ist eine verbreitete Ansicht, und ich denke, dass das wichtigste Element, die ganze Energienutzung, die Nutzung «hinter dem Stecker», bei manchen aus dem Blickfeld geraten ist. Gerade dort sind, das zeigen sehr viele Untersuchungen und auch praktische Erfahrungen des Gewerbes, die grössten Fortschritte möglich.

Ich weise darauf hin, dass es manche Grossbetriebe gibt – ich nenne beispielsweise die Schweizerische Bankgesellschaft oder Novartis –, die ihren Energieverbrauch in einem Jahrzehnt um rund 40 bis 50 Prozent gesenkt haben, indem man einfach einmal hinging, eine Energieanalyse machte und schaute, was eigentlich im eigenen Betrieb läuft. Nun ist es aber auch so, dass gerade die kleinen und mittleren Betriebe und auch viele Haushalte und der Staat gar nicht über das Wissen verfügen, diesen Energieverbrauch zu analysieren. Da wird einfach verbraucht; man weiss nicht genau, wo. Man zahlt einfach die Rechnung, und in diesem Sinne ist es dringend notwendig, dass neben der Lieferung der Energie durch die Elektrizitätsverteiler ein Minimum an Effizienz «hinter dem Stecker» ermöglicht wird. Dies, Herr Baumberger, kann natürlich die Preise ein bisschen erhöhen, weil das Elektrizitätswerk aktiv wird. Sie haben vielleicht nachher höhere Tarife, aber Sie haben natürlich einen kleineren Verbrauch, und das zeigen auch die amerikanischen Untersuchungen: Sie haben am Schluss eine tiefere Energierechnung, und deshalb ist dies volkswirtschaftlich das einzig Sinnvolle, was wir heute noch tun können, damit wir durch den Ersatz haustechnischer Apparate und industrieller Anlagen endlich auch «hinter dem Stecker» für mehr Effizienz sorgen.

Bei den Tarifen stellen wir immer wieder fest, dass seitens der Elektrizitätswirtschaft eine ganz gezielte und grosse Intransparenz gepflegt wird. Es wird nicht gesagt, was berechnet wird oder wer zu welchen Kosten überhaupt Strom erhält. Der Zweck dieser Tarifintransparenz ist eben, die ganzen Rabatte, die Subventionen, die «hinter vorgehaltener Hand» geleistet werden, zu verbergen. Es ist doch sehr merkwürdig, dass ich in meinem Betrieb, wenn ich heize, den Strom halb so teuer erhalte, wie wenn ich ihn selber produziere. Daran wird eben sehr deutlich, dass sehr vieles immer noch auf Mehrverbrauch hinausläuft, auf Verschwendung, und dass es um Marktanteile geht und nicht, wie es die Verfassung vorschreibt, um einen haushälterischen Umgang mit Energie.

Der Antrag der Minderheit Teuscher verlangt keine Preiserhöhungen, sondern eine vernünftige Preisstruktur. Wir müssen die Grundpreise abschaffen, wir müssen mit den Mengenrabatten aufhören, gemäss denen eine Menge Strom zu einer bestimmten Tageszeit für alle Leute gleich teuer ist. Wir

müssen damit aufhören, bestimmte Anwendungen beim Strom mit Rabatten zu subventionieren. Mit den Grundpreisen wird ja heute ein eigentlicher Missbrauch getrieben. Wenn bestimmte Haushalte heute bis zu 300 Franken Grundpreis bezahlen und dann die Arbeitspreise tief gehalten werden, ist das nichts anderes als eine Kopfsteuer, mit der dann eben ineffiziente Anwendungen quersubventioniert werden sollen. Deshalb ist diese Bestimmung nötig.

Es wird von der Elektrizitätswirtschaft immer gesagt, sie hätte eine Winterlücke. Aber wieso wird dann den Leuten in der Winterlücke der Strom billiger «nachgeworfen» als zum Teil im Sommer? Wenn wir ein Winterversorgungsproblem haben, sollte der Strom im Winter teurer sein als im Sommer. Auch die Nachttarife sind meistens reine Lockvogeltarife, die nur dazu dienen, die Speicherheizungen rentabel zu machen. Wir haben in der Schweiz kein Tag-Nacht-Optimierungsproblem, wir haben im Winter höheren Stromverbrauch als im Sommer, und deshalb sollte diese Tarifstruktur – dass der Winterstrom teurer ist als der Sommerstrom – auch im Gesetz vorgesehen werden.

Das ist reine Marktwirtschaft. Es soll das Ende dieses Missbrauches des Monopols mit den ganzen unerwünschten Sachzwängen sein. Es soll das Ende der Überkapazitäten und dieser einseitigen Tarife – die man mit dem Monopol auch noch finanziert hat und die heute die Industrie so teuer zu stehen kommen – herbeiführen, in die uns die Elektrizitätswirtschaft hineinmanövriert hat. Es ist auch ein Schritt zur Entlastung der Industrie. Die Industrie muss ja selber die teuren Elektroheizungen und das Quersubventionieren mittragen.

Ich verstehe nicht, wieso man sich gegen marktwirtschaftliche Tarifstrukturen wehren kann. Wir wollen nur Markt: Der Strom soll dann teuer sein, wenn er knapp ist.

Wyss William (V, BE): Auch wir von der SVP-Fraktion beantragen Ihnen, diese zusätzlichen Artikel 7bis und 7ter abzulehnen, und zwar aus den folgenden einfachen Gründen:

Wenn wir die Botschaft des Bundesrates zu diesem Entwurf studieren, so lesen wir auf Seite 64 (Ziff. 152.3) über die wichtigsten Vernehmlassungsteilnehmer folgendes:

«Sie verlangten alle ein Rahmengesetz mit weniger Detailvorschriften, das den Verfassungsauftrag auch hinsichtlich dem Postulat nach einer sicheren Energieversorgung erfüllt. Darüber hinaus hatten die bürgerlichen Parteien folgende Bemerkungen:

- vermehrte Berücksichtigung der Bemühungen nach Deregulierung und Revitalisierung; keine wirtschaftsfeindlichen Eingriffe wie polizeirechtliche Bewilligungspflichten
- Einführung von marktwirtschaftlichen Instrumenten, um den staatlichen Interventionismus zu reduzieren; keine planwirtschaftlichen Eingriffe
- Berücksichtigung des Bundeshaushaltes; keine neuen Subventionstatbestände»

Das sind alles Forderungen, die nicht in Richtung dieser neu beantragten Artikel 7bis und 7ter gehen.

Ein weiterer Grund, warum wir von der SVP-Fraktion diese beiden Artikel ablehnen, ist die Frage der Grundsätze; diese sind in den Artikeln 1 und 2 geregelt. Zusätzlich zu den Grundsätzen in Artikel 1 ist in Artikel 2 festgehalten, dass der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen Programme zur Zielerreichung in der neuen Energiepolitik ausarbeiten soll. Wir möchten mit den einzelnen Bestimmungen in diesem Gesetz diese Möglichkeit und diesen Spielraum nicht noch einschränken, den der Bundesrat mit den Grundsatzartikeln, vor allem mit Artikel 2, erhalten hat. Wir möchten hier Spielraum offenlassen.

Das sind einige Gründe, warum die SVP-Fraktion die Artikel 7bis und 7ter zur Ablehnung empfiehlt.

Präsident: Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheitsanträge zu Artikel 7bis und Artikel 7ter ablehnt.

Dettling Toni (R, SZ), Berichterstatter: Wir kommen hier wiederum zu einem gewissen Schicksalsartikel für die ganze

Vorlage. Gemäss Antrag der Minderheit Teuscher sollen unter der Überschrift «Massnahmen der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung» die nachfrageseitigen Energieversorgung gefördert werden. Mit einer umfangreichen sogenannten integrierten Ressourcenplanung und einem Konzept für die Grundsätze der Gestaltung der Stromtarife will die Minderheit Teuscher eine an sich zwar kaum ernsthaft bestrittene Zielsetzung anvisieren. Sie legt aber ein umfangreiches Konzept vor, das in dieser Art nicht in dieses Gesetz aufgenommen werden kann.

Ich möchte hier nicht auf den Rundumschlag von Herrn Rechsteiner gegen die Elektrizitätswirtschaft eintreten. Das wird diese, sofern sie eine solche Auseinandersetzung überhaupt führen will, dann ausserhalb des Parlamentes tun.

Die Kommissionsmehrheit ist zusammen mit der Grosszahl von gewichtigen Vernehmlassern der Meinung, dass diese umfangreiche Reglementierung rein formal den Rahmen eines Rahmengesetzes sprengen würde, wie dies auch Kollege Wyss hier dargelegt hat. Zudem könnte zumindest bei der Ressourcenplanung die Handels- und Gewerbefreiheit tangiert werden, was das gesamte Gesetz auch politisch zu Fall bringen könnte. Man hat daher schon im Energienutzungsbeschluss wohlweislich auf diese Ressourcenplanung verzichtet, obgleich sie in der Privatwirtschaft, wie Herr Baumberger ausgeführt hat, durchaus richtig sein mag, aber eben ohne staatlichen Zwang.

Auch die Tarifgestaltung wird von der klaren Mehrheit abgelehnt, da sie eine Tarifaufsicht des Bundes und eine Verknüpfung der Bewilligungsverfahren mit nachfrageseitigen Massnahmen zur Folge hätte; damit würden wir den Karren eindeutig überladen. Vor allem aber ist auch hier die Frage nach der Verfassungsmässigkeit zu stellen, welche die Kommissionsmehrheit in diesem Punkt verneint hat.

Anstelle der von der Minderheit Teuscher vorgeschlagenen Massnahmen setzt die Kommissionsmehrheit auf freiwillige Vereinbarungen und hebt in diesem Zusammenhang das Instrument des Contractings hervor. Dieses bewährte Instrument soll neu noch vermehrt zum Einsatz kommen, was ja das neue Energiegesetz durchaus zulässt, ja gemäss Artikel 2bis sogar fördert.

Die Mehrheit der Kommission lehnt daher den Antrag der Minderheit Teuscher klar ab. Mit 13 zu 8 Stimmen hat sich die Kommission gegen Artikel 7bis betreffend die Ressourcenplanung und mit 12 zu 6 Stimmen gegen Artikel 7ter betreffend die Tarifgestaltung ausgesprochen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Was die integrierte Ressourcenplanung betrifft, so war sie ja im Vernehmlassungsentwurf enthalten, allerdings in moderaterer Form, als sie jetzt vorgeschlagen wird. Sie ist in der Vernehmlassung dann auch von einigen – nicht von allen, aber doch von einigen – vehement bestritten worden, so dass der Bundesrat sie nachher aus dem Entwurf herausgenommen hat. Folgerichtig beantragt er Ihnen auch, sie nicht aufzunehmen.

Was die Grundsätze für die Gestaltung von Stromtarifen angeht, fragt es sich – Herr Baumberger hat diese Frage gestellt –, ob eine entsprechende verfassungsmässige Grundlage gegeben sei. Artikel 24quater der Bundesverfassung wäre eigentlich eine Verfassungsgrundlage. Andererseits muss man sagen, dass das Parlament bei der Diskussion zum Energieartikel in der Bundesverfassung die entsprechende Kompetenz herausgestrichen hat und dass auch die Kantone mit Nachdruck gegen die Tarifgrundsätze des Bundes sind. So ist der Rechtsstandpunkt, dass es an einer Verfassungsgrundlage fehle, nicht von der Hand zu weisen, und die Bemerkungen von Herrn Baumberger sind juristisch gesehen eigentlich richtig.

Deswegen machen wir das im Moment jetzt so, dass Tarifempfehlungen erlassen werden – es wird also ein weiches Gesetz, eine Art «soft law», angewendet –, und im Rahmen von «Energie 2000» laufen denn auch die Bemühungen, das alles auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Deswegen muss ich Ihnen beantragen, die beiden Artikel nicht aufzunehmen.

1. Abschnitt Titel, Art. 7bis – Section 1 titre, art. 7bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

*Art. 7ter**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	58 Stimmen

Art. 8*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über:

- einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs von bestimmten, serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- das energietechnische Prüfverfahren von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten.

*Abs. 2**Mehrheit*

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Departement) kann mit den Herstellern oder Importeuren Verbrauchszielwerte vereinbaren zur Reduktion des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen.

Minderheit

(Scherrer Jürg)

Streichen

*Abs. 3 (neu)**Mehrheit*

Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann der Bundesrat Verbrauchszielwerte erlassen und, sofern diese nicht erreicht werden, Anforderungen für das Inverkehrbringen derartiger Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vorschreiben.

Minderheit

(Scherrer Jürg)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

*Abs. 4 (neu)**Mehrheit*

Der Bundesrat kann anstelle von Anforderungen für das Inverkehrbringen marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

Minderheit

(Stucky, Brunner Toni, Columberg, Dupraz, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Philipona, Scherrer Jürg, Speck, Wyss) Er kann anstelle von Anforderungen für das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten marktwirtschaftliche Instrumente, namentlich Energieverbrauchsgutscheine (Zertifikate), einführen.

*Abs. 5 (neu)**Mehrheit*

Der Bundesrat berücksichtigt internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

Minderheit

(Scherrer Jürg)

Der Bundesrat berücksichtigt internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.
(Rest des Absatzes streichen)

Abs. 6 (neu)

Bei allen Massnahmen des Bundesrates gemäss den Absätzen 1 bis 5 sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu beachten.

Antrag Scherrer Jürg

Abs. 4, 6

Streichen

Art. 8*Proposition de la commission**Al. 1*

Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant:

- les indications uniformes et comparables à donner sur la consommation spécifique d'énergie de certains installations, véhicules et appareils produits en série;
- la procédure d'expertise des installations, véhicules et appareils produits en série.

*Al. 2**Majorité*

Le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie (département) peut convenir des valeurs-cibles de consommation avec les producteurs et les importateurs dans le but de réduire la consommation spécifique d'énergie des installations, véhicules et appareils produits en série et dont la consommation d'énergie n'est pas négligeable.

Minorité

(Scherrer Jürg)

Biffer

*Al. 3 (nouveau)**Majorité*

Si aucune convention n'est adoptée, le Conseil fédéral peut édicter des valeurs-cibles de consommation et, si celles-ci ne sont pas respectées, prescrire les exigences applicables à la mise sur le marché de tels installations, véhicules et appareils.

Minorité

(Scherrer Jürg)

Rejeter la proposition de la majorité

*Al. 4 (nouveau)**Majorité*

En lieu et place d'exigences relatives à la mise sur le marché, le Conseil fédéral peut introduire des instruments économiques.

Minorité

(Stucky, Brunner Toni, Columberg, Dupraz, Fischer-Seengen, Hegetschweiler, Philipona, Scherrer Jürg, Speck, Wyss) En lieu et place d'exigences relatives à la mise sur le marché des installations et des appareils, il peut introduire des instruments économiques tels que les certificats de consommation d'énergie.

*Al. 5 (nouveau)**Majorité*

Le Conseil fédéral tient compte des normes internationales et des recommandations des organisations spécialisées reconnues. Les exigences relatives à la mise sur le marché et les objectifs des instruments économiques doivent être adaptés à l'état de la technique et aux développements internationaux.

Minorité

(Scherrer Jürg)

Le Conseil fédéral tient compte des normes internationales et des recommandations des organisations spécialisées reconnues. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 6 (nouveau)

Toutes les mesures que le Conseil fédéral prend en vertu des alinéas 1 à 5 ci-dessus doivent respecter les prescriptions de cette loi concernant la collaboration avec l'économie.

Proposition Scherrer Jürg

Al. 4, 6

Biffer

Scherrer Jürg (F, BE), Sprecher der Minderheit: Ich stelle Ihnen den Antrag, in Artikel 8 die Absätze nach Absatz 1 zu

streichen oder, sollten Sie diesem Antrag nicht Folge leisten, bei Absatz 4 die Minderheit Stucky zu unterstützen.

Die Absätze 2 bis 6 von Artikel 8 sind nutz- und sinnlos, wenn man sich auf Absatz 5 stützt, wo klar festgehalten ist, dass die internationale Entwicklung und der Stand der Technik berücksichtigt werden sollen. Wenn dem so ist, sind diese Absätze insofern unnötig, als ja die Technik das liefert, was das Gesetz explizit verlangt.

Es geht um etwas anderes: Absatz 5 und auch Absatz 6 sind reine Alibibestimmung. Der Bundesrat hat letztes Jahr eine Verordnung verabschiedet, die für die Personenwagen eine Verbrauchsreduktion von 15 Prozent in fünf Jahren zum Ziel hat. Das sind 3 Prozent pro Jahr. Die Vergangenheit und die Gegenwart beweisen, dass diese Zielvorstellung unrealistisch ist. In den Vorverhandlungen hat sich die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure (VSAI) in einem Schriftenwechsel ganz klar gegen die beabsichtigte Verschärfung der Verbrauchsnormen durch den Bundesrat gewehrt, indem sie hieb- und stichfest, klar und eindeutig belegt hat, dass die Zielvorstellungen des Bundesrates falsch sind.

Im weiteren behauptet der Bundesrat in seiner Botschaft zu diesem Gesetz, dass in zehn Jahren eine Verbrauchsreduktion von 50 Prozent möglich sei. Das ist ein sehr lockerer Umgang mit der Wahrheit! Ich habe es gestern in der Eintretensdebatte gesagt: Mit Artikel 8 Absätze 2ff. geben Sie dem Bundesrat oder den Beamten ein Mittel in die Hand, mittels überrissener Verbrauchsreduktionen den Markt zu steuern. Sie geben der Verwaltung und dem Bundesrat ein Mittel in die Hand, willkürlich grössere, komfortablere, sichere Fahrzeuge vom Markt zu verdrängen. Wenn Voten kommen, das fördere dann Arbeitsplätze und das sei gut, dann weise ich Sie darauf hin, dass linksrüne Kreise seit zehn Jahren behaupten, eine solche Politik schaffe Arbeitsplätze. In der Zwischenzeit geht es mit unserer Wirtschaft bergab, und wir haben über 200 000 Arbeitslose. Jetzt möchte ich von den sogenannten «Arbeitsplatzschaffern» einmal wissen: Wo sind denn diese Arbeitsplätze, von denen Sie dauernd vorgaukeln, sie könnten geschaffen werden?

Die Konsequenz wird folgende sein: Wenn mittels überrissener Verbrauchsvorschriften Produkte – das müssen nicht nur Automobile sein, das können Kochherde, Haarföhne, Kühlschränke oder alle Artikel sein, die Energie verbrauchen – vom Markt verdrängt werden, dann sinkt logischerweise die Marge der Unternehmen, die diese Produkte absetzen. Es ist eine Binsenwahrheit, dass an teureren Produkten mehr verdient wird als an billigen Massenprodukten. Dass das Konsequenzen auf dem Arbeitsmarkt hat, ist ja wohl allen klar. Es wird aber noch eine weitere Folge haben: Wenn es einem Unternehmen nicht mehr möglich ist, ein Fahrzeug in derjenigen Grösse anzuschaffen, die es für seine wirtschaftliche Tätigkeit braucht, dann wird dieses Unternehmen das alte Fahrzeug mit dem höheren Benzinverbrauch weiter betreiben. Dann haben Sie nicht nur den Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben, sondern zum Teufel ist noch der Beelzebub hinzugekommen!

So geht es wirklich nicht! Was da beabsichtigt wird, ist reine Planwirtschaft, ist mit dem Ziel verbunden, das Volk zu demobilisieren. Ich weiss nicht, ob das Schweizervolk im übertragenen Sinn ein Volk von «Trabifahrern» werden soll

Die marktwirtschaftlichen Instrumente, die der Bundesrat vorsieht, sind nichts anderes als die Einführung des Ökobonus. Nichts anderes! Diejenigen, die sich ein teureres Produkt anschaffen wollen, das angeblich zuviel Energie verbraucht, werden bezahlen müssen. Umverteilt wird es dann auf die sogenannte «Guten». Ich glaube, mit dieser Politik, das Schweizervolk unter dem Deckmantel des Umweltschutzes und des Energiesparens in Gut und Böse einzuteilen, ist genug Unheil angerichtet worden.

Ich beantrage Ihnen: Stimmen Sie meinen Anträgen zu, und lehnen Sie die Absätze 2 bis 6 ab!

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit: Unser Antrag zielt darauf, die Zertifikate als marktwirtschaftliches Instrument zuzulassen, aber eine Ausnahme zu machen: nicht

bei den Fahrzeugen. Man kann sich ohnehin fragen, ob Zertifikate eigentlich so marktwirtschaftlich sind, wie man das immer sagt. Es ist immerhin so, dass der Staat das Steuerobjekt und das Steuersubjekt, also jene, die bezahlen müssen, bestimmt und auch die Höhe des Grundtarifes festsetzt. Dem Käufer eines Autos wird einzig der Zeitpunkt überlassen, wann er ein Auto kaufen will bzw. allenfalls ein Zertifikat dafür suchen muss. Man überlässt es also dem Käufer, ein Zertifikat zu suchen bzw. einen Abnehmer eines Zertifikates zu finden. Wir sind damit schon beim wunden Punkt der ganzen Angelegenheit, nämlich der Organisation dieses Zertifikat-handels. Es ist nicht so, dass die Autoimporteure dafür zuständig sind, weil wir alle beschlossen haben, dass vermehrt Autos frei, durch jedermann in der Schweiz, importiert werden können. Also gibt es einen Handel, der völlig frei ist.

Hier stellen sich denn auch die entsprechenden Schwierigkeiten: Es wird dazu führen, dass gewisse Käufer im Moment, da sie einen Wagen kaufen wollen, der einen relativ hohen Verbrauch hat, ein Zertifikat als zu teuer empfinden; dann warten sie einfach zu. Wenn das nun viele machen – wie in Zeiten der Rezession, das sehen wir jetzt gerade –, dann wird es einen Überhang an Zertifikaten geben. Es kann aber auch sein, dass es einen Überhang an Zertifikaten gibt, wenn z. B. eine Tendenz eintritt, vermehrt Kleinwagen wie den «Smart», mit einem Verbrauch von 3 Litern, zu kaufen. Was dann? Dann entsteht bei den Zertifikaten ein Marktzusammenbruch – oder, umgekehrt, bei Knappheit natürlich ein viel zu hoher Preis. Es stellt sich dann die Frage, wie hier der Staat reagieren will, ob er allenfalls sogar in diesen Markt eingreifen muss. All das ist höchst unbestimmt.

Was mich aber noch zu meinem Antrag geführt hat, ist die Ungerechtigkeit dieser Massnahme. Die Berg- und Landbevölkerung ist sehr oft auf einen stärkeren Wagen angewiesen. Also gehört sie automatisch zu den Zahlenden, d. h. zu denjenigen, die diese Zertifikate kaufen müssen. Und es ist recht typisch, dass die Massnahme von Professoren erfunden worden ist, die in Städten wohnen. Wir können aber eine solche Teilung der Bevölkerung nicht zulassen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass wir seit dem 1. Januar 1997 statt des Gewichtszolles bei Motorfahrzeugen einen Zollansatz von 4 Prozent auf dem Importwert kennen. Damit wird automatisch der schwerere Wagen – das ist zumeist auch automatisch der Wagen mit höherem Verbrauch – mehr belastet.

Schliesslich mache ich auch darauf aufmerksam, dass im Grunde genommen der Markt selber reagiert hat. Wir stellen fest, dass der Schweizer Fahrzeugpark heute noch einen Durchschnittsverbrauch von 8,03 Litern pro Fahrzeug hat. Jährlich nimmt dieser Verbrauchsdurchschnitt etwa um 1 Prozent ab. Sie sehen also, dass die Bevölkerung, nicht zuletzt auch infolge der Verteuerung des Benzins im Zusammenhang mit höheren Abgaben, reagiert und auf einen Wagen mit geringerem Treibstoffverbrauch ausweicht. Deshalb frage ich mich: Warum wollen wir dann noch staatliche Eingriffe und eine administrativ schwierige Massnahme einführen?

Deshalb bitte ich Sie im Namen der Minderheit – die immerhin sehr stark war, wie Sie aus der Fahne ersehen –, hier für Fahrzeuge eine Ausnahme zu machen.

Baumberger Peter (C, ZH): Wir haben vorhin erlebt, wie die SP-Fraktion gegen die Verfassung gestimmt hat, und wenn Sie die Streichungsanträge der Minderheit Scherrer Jürg ansehen, so merken Sie, dass auch Herr Scherrer die Verfassung übersehen hat, nämlich Artikel 24octies Absatz 3, wonach der Erlass solcher Zielwerte tatsächlich zur Kompetenz des Bundes gehören. Der Bund wird dort beauftragt, solche Vorschriften zu erlassen. Das ist die einzige Ausnahme, die über die Rahmenvorschriften hinausgeht.

Die Mehrheit der Kommission, hinter der die CVP-Fraktion auch bei Artikel 8 steht, hat angesichts dieser Verfassungsvorschrift gesagt: «Wir müssen zusammen mit den Betroffenen innerhalb dieses verfassungsrechtlichen Rahmens eine möglichst vernünftige, administrativ einfache und klare Lösung finden.» Das hat die Mehrheit der Kommission erfolg-

reich gemacht. Sie haben gesehen, dass Artikel 8 weitgehend eine Schöpfung der Mehrheit der Kommission ist. Wir haben gesagt: Zunächst kommt die Vereinbarung mit den Importeuren über solche Zielwerte. Was machen wir, wenn keine Vereinbarung zustande kommt? «Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann der Bundesrat» – so steht es in Gottes Namen auf der Fahne – «Verbrauchszielwerte erlassen und, sofern diese nicht erreicht werden, Anforderungen für das Inverkehrbringen vorschreiben.»

Und dann hat die Kommission auch in diesem Fall in Übereinstimmung mit dem Bundesrat gesagt: Noch bevor wir solches vorschreiben, möchten wir die marktwirtschaftlichen Instrumente, u. a. die Zertifikate, anwenden.

Die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit besteht darin, dass die Mehrheit sagt: Grundsätzlich kann man Zertifikate überall anwenden, wo es sinnvoll ist – ich komme noch darauf zurück –; die Minderheit sagt: Zertifikate ja, aber nicht bei Fahrzeugen.

Persönlich verstehe ich den Antrag der Minderheit Stucky sehr gut. Er ist natürlich vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Bundesrat uns die Umsetzung auf der Grundlage eines mittleren spezifischen Verbrauchs von Neuwagen und mit entsprechenden Gutschriften vorgeschlagen hat. So geht das einfach nicht, das ist klar. So kann man das nicht machen, das ist administrativ unvernünftig. Der Vorgehensvorschlag betrifft auch nicht den effektiven Treibstoffverbrauch, sondern nur den Wagen. Man kann beispielsweise auch mit einem Wagen, der mehr Benzin braucht, weniger fahren. Es gibt darüber hinaus Probleme mit den Direktimporten usw. Herr Stucky hat das aufgezeigt.

Wir von der CVP-Fraktion sind – auch wenn wir für Zertifikate als marktwirtschaftliche Instrumente sind; ich sage das ausdrücklich zuhnden des Amtlichen Bulletins und an die Adresse des Bundesrates – gegen diese Art der Zertifikate bei Personenwagen, wie das vorgeschlagen wurde. Das wäre unvernünftig. Wir sehen aber immerhin in anderen Bereichen Möglichkeiten, unter Umständen auch im Fahrzeugbereich, wo das sinnvoll sein kann. Ich bitte Sie zu beachten, dass die Kommissionsmehrheit in den Absätzen 5 und 6 folgende Hinweise aufgenommen hat: «... berücksichtigt internationale Normen sind dem Stand der Technik anzupassen» (Abs. 5); «Bei allen Massnahmen gemäss den Absätzen 1–5» – also auch bei den Zertifikaten – «sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu beachten» (Abs. 6). Wir betonen also Artikel 2bis, den Vorrang der Zusammenarbeit, und in diesem Zusammenhang die Energieagentur. Ich glaube also, dass die Bedenken der Minderheit nicht angezeigt sind. Wir müssen nicht vorweg einen negativen Entscheid fällen, sondern wir können getrost der Mehrheit folgen, wie dies die CVP-Fraktion tun wird.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Stucky abzulehnen. Ich bin eigentlich erstaunt, Herr Stucky, dass dieser Antrag von Ihnen kommt. Der Bundesrat möchte anstelle von gewerbepolizeilichen Massnahmen – zum Beispiel Verbrauchsstandards – die Möglichkeit, dass mit monetären Steuerungsmassnahmen das gleiche erreicht werden kann. Das bekämpfen Sie jetzt im Falle der Motorfahrzeuge. Eigentlich müsste es in Ihrer Philosophie drinliegen, dass dort, wo es geht – es geht nicht immer, das ist richtig –, tatsächlich marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente eingeführt werden, z. B. Zertifikate. Weshalb wollen Sie jetzt dem Bund die Möglichkeit nehmen, das gleiche auch bei Fahrzeugen zu tun? Sie wollen es bei Anlagen und Geräten zulassen; das ist richtig, und hier sind wir uns einig.

Es hat sich gezeigt, dass die Verbrauchsstandards zum Beispiel für Haushaltgeräte etwas gebracht haben. Zunächst gab es bei der Branche oder jeweils beim schlechtesten Hersteller oder Importeur ein Lamento, und heute hat man das akzeptiert. Das hat im Strombereich immerhin dazu geführt, dass der spezifische Haushaltverbrauch sinkt.

Bei den Motorfahrzeugen haben wir nun die Verordnung über die Absenkung des spezifischen Treibstoffverbrauchs von Personenwagen. Diese läuft von 1997 bis ins Jahr 2002 und

will als Zielwert 15 Prozent Absenkung in fünf Jahren. Es sollte eigentlich möglich sein, dass nach fünf Jahren statt der Einführung weiterer Verbrauchsvorschriften ein Zertifikatsystem entsteht. Es geht ja nicht um das einzelne Fahrzeug, sondern um Flottenverbräuche.

Der Flottenverbrauch ist das gewogene Mittel aller Einzelverbräuche aller Fahrzeugtypen eines Herstellers. Jetzt sollte es möglich sein, dass zwischen Herstellern freiwillig ein Austauschsystem mit Zertifikaten eingeführt wird. Der Bundesrat gibt die Rahmenbedingungen, und ich könnte mir vorstellen, dass sich Importeure mit grossen Kleinwagenflotten, z. B. Fiat, VW oder Opel, ein Zertifikatsystem z. B. mit Mercedes oder BMW einrichten, die Grosswagen produzieren – ein System, das einen Austausch unter den Importeuren zulässt.

Deswegen finde ich es richtig, dass der Bundesrat wenigstens diese marktwirtschaftlichen Instrumente vorsieht. Es ist eine Kann-Formel, und man sollte das nicht jetzt schon ausschliessen.

Ich wollte nochmals diesen Mechanismus erklären und bitte Sie, den Antrag der Minderheit Stucky abzulehnen. Der Bundesrat erlaubt mehr marktwirtschaftliche Instrumente, und deswegen ist diese Breite nötig.

Zum Schluss noch das: Es ist falsch zu meinen, der Markt löse das Problem von selber. Das Benzin ist heute zwar nominell teurer, aber real – d. h., wenn man die Teuerung abzieht – billiger geworden, und der Absenkungspfad kommt nicht von selber. Es gibt sogar viele grosse Neuwagen wie Four-Wheel-Drives usw., und deswegen ist ein vorgeschriebener Absenkungspfad nötig. Das ist auch aus CO₂- und klimapolitischen Gründen nötig. Das bewirkt keinen Zwang für den einzelnen Käufer, es geht nur um die Flottenverbräuche, und die Importeure müssen dafür sorgen, dass sie den Durchschnitt senken können. Es geht nicht um einen Zwang für den einzelnen Autokäufer.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Stucky abzulehnen und die eingeschlagene Linie – eine übrigens vom Bundesrat schon lange im Energienutzungsbeschluss vorgezeichnete Linie – aufrechtzuerhalten.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: A cet article 8, aux alinéas 2, 3 et 5, nous devons traiter les propositions de la minorité Scherrer Jürg et, à l'alinéa 4, la proposition de la minorité Stucky.

En ce qui concerne la proposition de la minorité Scherrer Jürg, la commission ne l'a pas suivie, parce qu'elle a voulu laisser la porte ouverte à une série de mesures susceptibles de faire diminuer la consommation d'énergie des installations, des véhicules et des appareils. Ceci fait partie du mandat constitutionnel.

A cet effet, le Conseil fédéral, par le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie, peut – c'est un «Kann-Vorschrift» – introduire des prescriptions sur la consommation, notamment en fixant des valeurs cibles, en déterminant des exigences relatives à la commercialisation des appareils, ou tout simplement introduire des instruments économiques, comme c'est prévu à l'alinéa 4.

Ces mesures, et ça, c'est important, ne seront toutefois introduites que si les organisations privées n'ont pas réussi à atteindre les objectifs qui ont été fixés d'un commun accord, et si ces mesures ne sont pas en contradiction soit avec des conventions bilatérales, soit avec des traités tels que le traité sur l'Organisation mondiale du commerce. En quelque sorte, nous fixons ici des mesures potentielles qui servent d'épée de Damoclès à l'égard de l'économie privée, pour qu'elle prenne des mesures visant à réduire encore la consommation d'énergie.

M. Scherrer, par ses propositions de minorité, veut donc biffer les alinéas 2, 3 et 5 surtout parce qu'ils concernent des véhicules à moteur. Nous comprenons sa préoccupation, qui est légitime et, en particulier, la préoccupation de M. Stucky dont la proposition de minorité, elle, admet le principe d'émettre des certificats de consommation d'énergie, mais veut que ces certificats ne concernent pas les véhicules à moteur.

L'objectif de toutes ces dispositions consiste à inciter les producteurs à mettre sur le marché des installations ou des voitures qui sont économiques. Il est prévu à cet effet, notamment, de décerner des certificats de consommation d'énergie qu'on pourra négocier. Par exemple, un distributeur qui met sur le marché des voitures qui consomment sept litres aux cent kilomètres, alors que la moyenne fixée par la Confédération est de huit litres aux cent kilomètres, se verra gratifié d'un certificat qu'il pourra vendre à un concurrent qui met sur le marché des véhicules qui consomment neuf litres aux cent kilomètres.

Cet instrument économique comporte toutefois des inconvénients. C'est pour cette raison que la commission l'a accepté du bout des lèvres, ayant reçu l'assurance que le Conseil fédéral ne l'introduira qu'en dernier ressort. En effet, la consommation d'un véhicule dépend avant tout de la manière dont on le conduit, si on circule à plein régime ou si on circule avec la pédale douce. L'incidence est importante que de disposer d'un véhicule qui consomme sept litres aux cent kilomètres sur le papier.

M. Stucky, dans sa proposition de minorité, envisage donc de ne pas soumettre les véhicules à moteur aux certificats de consommation d'énergie. Il craint avec raison la bureaucratie qui peut être mise en place par ce système. Il craint également qu'on ne va pas réduire, pour les raisons que je viens d'indiquer, le taux de pollution puisque c'est la manière de circuler qui est décisive. Il est aussi d'avis qu'un commerce de certificats n'est pas souhaitable dans le futur.

En tout état de cause, la faible majorité de la commission vous demande de suivre sa proposition, étant entendu, je le rappelle, que le département ne peut prendre des mesures qu'après avoir constaté l'échec de celles qui auraient été prises par l'économie privée. Le département ne pourra prendre des dispositions qu'après avoir consulté des organisations professionnelles, et il devra tenir compte de l'état de la technique en tout état de cause pour prendre, cas échéant, en dernier ressort, comme ultima ratio, d'éventuelles mesures pour freiner la consommation d'énergie.

Je vous invite donc à vous rallier à la majorité, ténue, de la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Minderheitsantrag Scherrer Jürg: Tatsächlich würde der klare Verfassungsauftrag verletzt, wenn Sie diesem Antrag zustimmten, denn der Energieartikel verpflichtet den Bund, Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zu erlassen.

Was den Antrag der Minderheit Stucky betrifft, der die Fahrzeuge von dieser Zertifikatlösung ausnehmen will, ist zu sagen, dass es eben vor allem um die Fahrzeuge geht. Dort ist sehr viel mehr erreichbar als bei den übrigen Anlagen und Geräten. Es gibt schon heute, wie zum Teil bereits gesagt wurde, eine entsprechende Regelung. Bei dieser Regelung wird flottenweise vorgegangen, was ermöglicht, dass die Innovation und das Angebot einer Flotte auf breiter Basis emissionsärmer ausfallen. Die ganze Lösung will auch die technische Innovation fördern. Es geht nicht nur darum, dass der Gesetzgeber jeweils dem Stand der Technik folgt, sondern auch darum, dass er durch ein solches System Anreize dafür schafft, dass hier Neues und Emissionsärmeres konstruiert und erfunden wird. Es ist auf Seite 100 der Botschaft ausführlich dargelegt, wie dieses Zertifikatsystem funktionieren soll und wie der Bundesrat es umzusetzen gedenkt. Das an die Adresse von Herrn Baumberger, der hier schon gewisse Grenzen abgesteckt haben will.

Zum Schluss bestreite ich die Argumentation von Herrn Stucky, dass durch dieses Modell die Randregionen schlechtergestellt würden, weil sie die stärkeren Automobile benötigen. Das ist einfach nicht wahr. Gehen Sie doch einmal in die Berge, dort haben die Bauern einen VW Passat oder einen Subaru; da stellen sie die «Milchbrenten» hinein, und der Hund hat auch noch Platz, während es in den städtischen Gebieten so ist, dass die Leute mit Jeeps und «Vierradantrieb-Ungetümen» herumfahren. Da fahren sie dann von Schwamendingen in die Altstadt, und ich frage mich manch-

mal, warum diese Vierradantriebe nötig sind – wahrscheinlich, damit das Kopfsteinpflaster oder die Schwellen in der Stadt bewältigt werden können. Aber diese Automobile sind vor allem da, damit man sie ansieht. Auf dem Land haben die Leute viel einfachere Fahrzeuge; es trifft also nicht zu, dass hier eine Benachteiligung der ländlichen Gebiete stattfindet. Wenn die ganze Zertifikatlösung dazu führt, dass die Flotten etwas bescheidener ausfallen, dann haben wir einen sinnvollen Beitrag geleistet.

Stimmen Sie dem Bundesrat und der Kommissionmehrheit zu!

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	26 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	72 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	133 Stimmen
Für den Antrag Scherrer Jürg	24 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	130 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Abs. 6 – Al. 6

Präsident: Herr Scherrer teilt mit, dass sein Streichungsantrag entfällt.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 9

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Scherrer Jürg, Maurer, Speck, Wyss)

Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden technische Handelshemmnisse.

Abs. 3**Mehrheit**

.... in Neubauten und über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden.

Minderheit

(Hegetschweiler, Brunner Toni, Columberg, Dupraz, Fischer-Seengen, Philipona, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss)
.... die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten.

Abs. 4**Mehrheit****Streichen****Minderheit I**

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump)

Sie unterstellen die Installation neuer ortsfester Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht.

Minderheit II

(Rechsteiner Rudolf, Grobet, Herczog, Semadeni, Strahm)

Streichen, dafür Artikel 10bis (neu)

Minderheit III

(Strahm, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump)

(falls die Anträge der Minderheiten I und II abgelehnt werden)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Engler**Abs. 3**

Zentral beheizte Neubauten mit mehreren Wärmebezügern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie und Warmwasser) auszurüsten. Beheizte Räume sind mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln.

Abs. 3bis (neu)

Wo Erfassungsgeräte installiert sind, müssen die Kosten des Wärmeverbrauchs überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Die Wohnungslage und der Zwangswärmekonsum sind zu berücksichtigen.

Abs. 3ter (neu)

Auf die Massnahmen gemäss Absätze 1 bis 3 dieses Artikels kann bei energieeffizienten neuen Gebäulichkeiten verzichtet werden, wenn der tatsächliche Energieverbrauch 35 Prozent niedriger ist, als die SIA-Norm vorschreibt.

Antrag Steinemann**Abs. 3ter (neu)**

Wie Antrag Engler, aber:

.... Energieverbrauch 10 Prozent niedriger

Art. 10**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Scherrer Jürg, Maurer, Speck, Wyss)

Ils édictent des dispositions sur l'utilisation économe et rationnelle de l'énergie dans les bâtiments neufs. Ils le font en tenant compte de l'état de la technique et évitent de créer des entraves techniques au commerce.

Al. 3**Majorité**

.... dans des bâtiments neufs et sur le décompte individuel des frais de chauffage dans des bâtiments existants.

Minorité

(Hegetschweiler, Brunner Toni, Columberg, Dupraz, Fischer-Seengen, Philipona, Scherrer Jürg, Speck, Stucky, Wyss)

.... dans les bâtiments neufs.

Al. 4**Majorité****Biffer****Minorité I**

(Teuscher, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump)

Ils soumettent à autorisation l'installation de chauffages électriques fixes neufs.

Minorité II

(Rechsteiner Rudolf, Grobet, Herczog, Semadeni, Strahm)

Biffer, mais remplacer par l'article 10bis (nouveau)

Minorité III

(Strahm, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Stump)

(au cas où les propositions des minorités I et II seraient rejetées)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Engler**Al. 3**

Les bâtiments neufs avec plusieurs utilisateurs de chaleur doivent être équipés des appareils nécessaires pour permettre de mesurer la consommation de chaleur (énergie de chauffage et eau chaude). Chacune des pièces chauffables doit être pourvue des équipements nécessaires pour permettre de régler individuellement et indépendamment sa température.

Al. 3bis (nouveau)

Dans les bâtiments équipés d'enregistreurs, les frais de chauffage sont calculés principalement selon la consommation effective. Il est tenu compte de la situation de l'appartement et de la consommation de chauffage que les circonstances rendent obligatoire.

Al. 3ter (nouveau)

S'agissant des bâtiments neufs, les mesures prévues aux alinéas 1 à 3 du présent article deviennent facultatives lorsque la consommation effective d'énergie est inférieure de 35 pour cent à ce que recommande la norme SIA pertinente.

Proposition Steinemann**Al. 3ter (nouveau)**

Selon proposition Engler, mais:

.... est inférieure de 10 pour cent

Art. 10bis (neu)**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit II

Minderheit II

(Rechsteiner Rudolf, Grobet, Herczog, Semadeni, Strahm)

Titel

Ortsfeste Elektroheizungen

Abs. 1

Die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist bewilligungspflichtig.

Abs. 2

Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn:

a. keine Anschlussmöglichkeit an Gas oder Fernwärme besteht;

b. der Einsatz einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe nicht möglich oder unverhältnismässig ist;

c. der Wärmeschutz des Gebäudes dem Stand der Technik entspricht;

d. die örtliche Elektrizitätsverteilungsunternehmung die erforderliche Elektrizität liefern kann.

Abs. 3

Elektrische Widerstandsheizungen, die aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes oder der Denkmalpflege erforderlich sind, werden auch bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind.

Abs. 4

Wer Strom aus erneuerbaren Energien selber produziert (unabhängiger Produzent), bedarf keiner Bewilligung.

Antrag Comby

Gemäss Antrag der Minderheit II, aber:
Abs. 2

....

b. der Einsatz einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe, die Nutzung von Holzenergie, Biomasse oder Sonnenenergie nicht möglich oder unverhältnismässig ist;

....

Abs. 4

.... selber produziert (Eigenbedarfsproduzent), bedarf

Art. 10bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité II

Minorité II

(Rechsteiner Rudolf, Grobet, Herczog, Semadeni, Strahm)

Titre

Chauffage électrique fixe

Al. 1

L'installation d'un chauffage électrique fixe à résistances est soumise à autorisation.

Al. 2

L'autorité cantonale compétente octroie l'autorisation lorsque:

- le raccordement au gaz ou au chauffage à distance n'est pas possible;
- le recours à une pompe à chaleur électrique est impossible ou disproportionné;
- l'isolation thermique du bâtiment correspond à l'état de la technique;
- le distributeur local d'électricité est en mesure de fournir le courant nécessaire.

Al. 3

Si la protection de la nature et du paysage ou la conservation des monuments le demandent, le chauffage électrique est autorisé même si les conditions fixées à l'alinéa 2 ne sont pas entièrement remplies.

Al. 4

Celui qui produit lui-même, à l'aide d'agents énergétiques renouvelables, l'électricité dont il a besoin (producteur indépendant), est dispensé de demander une autorisation.

Proposition Comby

Selon la proposition de la minorité II, mais:

Al. 2

....

b. le recours à une pompe à chaleur électrique, à l'énergie du bois, de la biomasse ou à l'énergie solaire est impossible ou disproportionné;

....

Al. 4

.... dont il a besoin (producteur pour ses propres besoins), est

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, die Artikel 10 und 10bis gemeinsam zu behandeln.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Strahm Rudolf (S, BE): Ich stelle den Ordnungsantrag, Absatz 3 und Absatz 4 von Artikel 10 getrennt zu behandeln. Sonst haben wir ein Durcheinander. Es sind zwei wichtige, zentrale Absätze. Absatz 3 betrifft die individuelle Heizkostenabrechnung; allein dazu gibt es drei oder vier Anträge. Absatz 4 betrifft die Elektroheizungen; dazu gibt es auch drei oder vier Anträge. Wenn wir die beiden Absätze zusammen behandeln, haben wir bei der Abstimmung einen Salat. Ich entschuldige mich für die Verlängerung. Aber es geht um zwei zentrale Absätze und Inhalte, man darf sie nicht vermischen.

Präsident: Herr Strahm, ich muss Ihnen sagen, dass wir in etwelcher Zeitnot sind. Da wir uns in Kategorie III befinden,

haben wir uns entschlossen, die Fraktionssprecher zu diesen beiden Artikeln nur einmal sprechen zu lassen. Je mehr wir die Verhandlungen aufteilen, desto mehr Fraktionsvoten gibt es. Der Antrag des Büros ist eine reine Zeitsparmassnahme. Deshalb halte ich diesen Antrag auf gemeinsame Behandlung – und absatzweise Abstimmung, das versteht sich von selbst – aufrecht.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Strahm
Dagegen

69 Stimmen
65 Stimmen

Präsident: Die beiden Absätze werden also getrennt behandelt. Jetzt haben die Antragsteller zu den Absätzen 1 bis 3 das Wort. – Sie sind damit einverstanden.

Scherrer Jürg (F, BE), Sprecher der Minderheit: Ich kann es an und für sich kurz machen. Ich war erstaunt, Artikel 10 Absatz 2 in der Gesetzesvorlage zu sehen, und ich war noch erstaunter, als dann die Mehrheit der Kommission diese Fassung auch verabschiedete.

Wir hätten bei der Beratung der parlamentarischen Initiative Steinemann (95.404) dieser ganz klar Folge gegeben. Die parlamentarische Initiative Steinemann verlangt, dass auf die individuelle Heizkostenabrechnung in Altbauten verzichtet wird. Wir wissen, dass die Installation von Wärmezählern in Altbauten mit einem übermässigen Aufwand verbunden ist, sowohl in technischer wie finanzieller Sicht, und dass die Ersparnisse, die man angeblich oder tatsächlich mit diesen Installationen zu erreichen sucht, den Aufwand nicht rechtfertigen.

Auch bei der Energie muss die Wirtschaftlichkeitsrechnung gemacht werden. Sie können doch nicht einfach jedem Vorschlag und jedem Vorstoss zustimmen, weil Sie sagen: Ja, man spart vielleicht damit ein bisschen Energie! Denn denken Sie daran, auch die Herstellung der Geräte, die installiert werden, braucht Energie, braucht Rohstoffe, und es braucht weiter Energie, um sie zu installieren.

Die Kommission hat über den Grundsatz diskutiert und diesen an und für sich gutgeheissen, ist dann aber in einer zweiten Beratung wieder zurückgekrebst. Manchmal habe ich schon das Gefühl, dieser Rat fasse seine Beschlüsse aufgrund der Windrichtung oder der Wetterlage.

Aber wenn Sie konsequent sein wollen, wenn Sie technisch und energiepolitisch richtig agieren wollen, dann bitte ich Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen. Herr Hegetschweiler wird seinen Minderheitsantrag zu Absatz 3 wohl ähnlich begründen wie ich den meinen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Die Diskussion über die individuelle Heizkostenabrechnung (VHKA) haben wir hier im Nationalrat bereits vor gut zwei Jahren geführt, als es um die Unterstützung der parlamentarischen Initiative Steinemann ging. Der Initiator und 112 Mitunterzeichner verlangten damals die Streichung des Übergangsrechtes in Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses. Mit einer solchen Streichung wäre das Obligatorium für die VHKA in bestehenden Gebäuden von Bundesrechts wegen aufgehoben worden. Im Dezember 1995 gab unser Rat der Initiative mit 93 zu 77 Stimmen Folge, und er beauftragte die UREK mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Die Kommission beantragte dann, den Streichungsauftrag der parlamentarischen Initiative Steinemann abzulehnen und statt dessen Artikel 25 Absatz 2 des Energienutzungsbeschlusses im Sinne eines Gegenvorschlages so zu formulieren, dass die Kantone mit einem Rechtsetzungsauftrag verpflichtet würden, Vorschriften über die VHKA in neuen und bestehenden Gebäuden zu erlassen und angemessene Übergangsfristen festzulegen.

In Neubauten war die VHKA kein Thema. Es ging bei der ganzen Diskussion immer nur um Massnahmen in bestehenden Bauten oder Altbauten, wo die wohnungsweise Erfassung und Abrechnung der Heizkosten viel problematischer und auch viel teurer ist als in Neubauten. Die wichtigsten Argumente gegen die VHKA in Altbauten sind die folgenden:

Die mit der VHKA realisierbaren Einsparungen decken die verursachten Kosten für die Installation der Geräte, die Ableitung, die Verrechnung usw. nur zu etwa einem Viertel.

Der Mieter einer durchschnittlichen Wohnung muss gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft mit jährlichen Mehrkosten von mindestens 150 Franken rechnen; das ist also für die Mieter eine teure Sache. Die VHKA absorbiert bei den Besitzern von Altbauten Mittel, die im Bereich von baulichen Verbesserungen – also Sanierung von Heizungsanlagen, bessere Isolation von Fenstern, Dach und Mauerwerk – sinnvoller eingesetzt werden könnten. Es handelt sich bei der VHKA um eine passive Massnahme, mit der noch nichts passiert und auch noch nichts gespart ist, sie kostet primär. Wenn der Mieter nicht bereit ist, Komforteinbusen in Kauf zu nehmen, indem er weniger heizt, dann wird auch bei den Heizkosten keine Einsparung erzielt.

Bei Mitberücksichtigung der Energie, welche für die Herstellung, die Installation, den Unterhalt und den Betrieb der Erfassungsgeräte auch noch anfällt, ist die Gesamtenergiebilanz der VHKA noch wesentlich schlechter, als es auf den ersten Blick erscheint. Es werden jährlich Hunderttausende von Batterien und Zusatzgeräten zu ersetzen sein. Ein übertriebenes Sparverhalten, das durch die VHKA gefördert wird, birgt die Gefahr von Gebäudeschäden in sich, die nicht unterschätzt werden dürfen. Auch können die möglichen Energieeinsparungen stark variieren. Bei ideal isolierten Gebäuden oder bei Liegenschaften, bei welchen die Mieter ihr Heizverhalten bereits angepasst haben, lässt sich kein nennenswerter Spareffekt mehr erzielen. Das in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Obligatorium ist zu unflexibel und zwingt die Hauseigentümer auch dann zu Investitionen, wenn klar ersichtlich ist, dass keine oder allenfalls nur marginale Energieeinsparungen möglich sind.

Gemäss Bundesverfassung ist es primär Sache der Kantone, Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden zu erlassen. Ein gesamtschweizerisches Obligatorium für die VHKA ist daher auch verfassungsmässig problematisch.

Diese Nachteile der VHKA fallen nach meiner Auffassung dermassen schwer ins Gewicht, dass sich eine Aufrechterhaltung der obligatorischen Nachrüstung bei Altbauten nicht rechtfertigen lässt.

Die FDP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag.

Engler Rolf (C, AI): Ich schlage Ihnen bei Absatz 3 ein neues, geändertes Konzept vor. Wie sieht es aus?

Gemäss diesem Konzept soll dem Bauherrn die Wahl gelassen werden, ob er energiesparende Massnahmen trifft oder ob er Installationen macht, die ein individuelles Ablesen möglich machen. Wieso diese Wahlfreiheit?

Diese Wahlfreiheit gibt einmal die Möglichkeit, dass wir in der Technologie bezüglich Wärmedämmung weitere Fortschritte machen, die erneuerbare Energie stärken und damit auch den Arbeitsplätzen eine Chance geben. Mit der Einführung von Ablesegeräten und mit dem Ablesen selbst sparen Sie keine einzige Energie, kein Joule, es passiert also nichts. Das Ablesen selbst ist auf das Verhalten des Konsumenten, vor allem des Mieters, ausgerichtet. Das Verhalten des Mieters ändert sich kurzfristig nach der Einführung der individuellen Heizkostenabrechnung, ist aber langfristig wieder daselbe wie vorher. Wieso ist dieses sparsame Verhalten nicht von Dauer?

Ich erkläre Ihnen das gerne: Es fällt zurück, weil die Kosteneinsparungen durch den Minderverbrauch an Energie weit überkompensiert werden durch die Kosten der Ablesegeräte, durch das Ablesen selbst, durch die Batterien, die eingesetzt werden müssen usw. Wenn der Mieter für sein sparsames Verhalten durch höhere Nebenkosten bestraft wird, dann wird er sein Verhalten auf Dauer nicht ändern, und wir haben keinen Effekt, keinen sparsamen Energieverbrauch. Der Antrag der Mehrheit führt zu einem Abdanken der Bundespolitik im Bereich Energie, gerade hier im wichtigen Bereich der Haustechnik. Er führt statt zu einer Deregulierung zu einer stärkeren Regulierung durch 26 verschiedene kantonale Gesetze. Das macht doch wenig Sinn!

Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass der Bauherr die Wahl haben soll, ob er mehr Administration und die Bestrafung der Mieter durch höhere Nebenkosten haben will oder – und dafür möchten wir Anreize schaffen – Investitionen in den Baukörper tätigen und damit letztlich wirklich zu einem effizienteren Sparen, zu einem effizienteren Umgang mit Energie, Hand bieten will.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, welcher auf die individuelle verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung verzichtet, wenn die SIA-Normen um einen Drittel unterschritten werden, was nicht so einfach ist und wofür wir einen Anreiz geben müssen.

Steinemann Walter (F, SG): Ich spreche zuerst als Fraktionssprecher zu den Absätzen 2 und 3 und anschliessend zu meinem Antrag betreffend Absatz 3ter des Antrages Engler. Die Fraktion der Freiheits-Partei bittet Sie, dem Antrag der Minderheit Scherrer Jürg und dem Antrag der Minderheit Hetschweiler zuzustimmen. Gegen die Vorschrift der sparsamen und rationellen Energienutzung in Neubauten ist eigentlich wenig einzuwenden, da die dafür notwendigen Installationen während des Baus zu einigermaßen vernünftigen Kosten angebracht werden können.

Bei bestehenden Bauten ist das aber nicht so, wie Sie soeben gehört haben. Das gilt insbesondere für die vom Bundesrat in Absatz 3 seines Entwurfes vorgesehene verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden. Warmwasserkostenabrechnungen nach effektivem individuellem Verbrauch sind in bestehenden Gebäuden praktisch nirgends möglich, ohne eine abnormal kostenaufwendige Nachinstallation anzubringen. Dies kann Ihnen jeder Fachmann bestätigen. Weil schon die einen nicht unansehnlichen Teil der Abrechnungskosten ausmachende Warmwasseraufbereitung nicht individuell abgerechnet werden kann, unterscheiden sich auch die Heizkosten, welche beim Abrechnungsschlüssel etwa zur Hälfte nicht individuell aufgeteilt werden, nicht mehr wesentlich von jenen gleichwertiger Wohnungen. Schon deshalb ist eine sogenannte verbrauchsabhängige Abrechnung in bestehenden Gebäuden eben viel zu wenig verbrauchsabhängig abrechenbar.

Das hat die Kommissionsmehrheit berücksichtigt. Sie hat aber trotzdem an der individuellen Heizkostenabrechnung festgehalten. Diese Vorschrift würde zum kostenintensiven Umding und stiesse beim betroffenen und informierten Bürger, ob Mieter oder Eigentümer, auf keinerlei Verständnis, weil für beide Parteien unnötige Kosten entstünden, die in keinem Verhältnis zu den möglichen Energieeinsparungen stehen würden.

Nicht berücksichtigt wird bei der generellen Vorschrift, ob sich das Gebäude bereits in einem energetisch sanierten Zustand befindet oder ob es an sich schon wenig Energieverlust aufweist. Somit besteht für die energetische Gebäudesanierung und für das Installieren von neuesten Heizungssystemen doch wohl wenig Interesse.

Diese generelle VHKA-Bundesvorschrift für Altbauten verhindert geradezu energetische Sanierungen, die zu echtem Energiesparen führen.

Wenn ein Gesetz nicht dringend nötig ist, sollten wir es nicht erlassen. Dies trifft ganz besonders bei der VHKA-Vorschrift in Altbauten zu. Denken Sie bitte wieder einmal daran.

Leider ist am 3. Oktober 1996 meine parlamentarische Initiative betreffend die Abschaffung der VHKA in Altbauten nicht durchgekommen, obwohl die Initiative von 113 Ratsmitgliedern unterschrieben wurde. Die Ratsmehrheit hat damals das Problem gemäss Bundesverfassung an die Kantone delegiert. In Artikel 24octies Absatz 4 der Bundesverfassung ist ausdrücklich vorgesehen, dass «Massnahmen betreffend den Verbrauch von Energie in Gebäuden vor allem von den Kantonen» zu treffen sind. Halten wir uns jetzt daran, und machen wir so wenig Bundesvorschriften wie möglich. Es ist dann an den kantonalen Parlamenten, hier zu legiferieren und die individuellen Ansprüche und Voraussetzungen der jeweiligen Kantone zu berücksichtigen.

Bis zum heutigen Tag besteht keine Klarheit darüber, ob sich die VHKA in Altbauten bewährt hat oder eben nicht, so, wie

wir das aufgrund von Zahlen aus der Praxis behaupten. Die Unterschiede von Kanton zu Kanton sind in jeder Hinsicht so gross, dass keine gesamtschweizerische Bewertung möglich ist. Lassen wir die Entscheidung darüber, ob und mit welchen Fristen und Ausnahmen die VHKA bei bestehenden Bauten allfällig einzuführen ist, bei den Kantonen. Wir vergeben uns dabei nichts, haben jedoch ein Gesetz etwas schlanker ausgestaltet, so, wie es der Bundesrat an anderer Stelle als Ziel formuliert. Dort steht nämlich: «Gleichzeitig werden die Bundesgesetze von Details entschlackt.» Aber hier macht man es eben nicht. Den Kantonen wird nicht verwehrt, an ihren allfällig schon bestehenden Vorschriften festzuhalten.

Ich bitte Sie also zuerst darum, die Minderheiten Scherrer Jürg und Hegetschweiler zu unterstützen.

Sollten Sie jedoch den Antrag Engler – mit dem neuen Konzept, das er soeben begründet hat – vorziehen, bitte ich Sie, dabei meinen Alternativantrag dazu zu unterstützen. Ich beantrage anstelle der Reduktion von 35 Prozent eine tatsächliche Energieverbrauchsreduktion von 10 Prozent gegenüber den SIA-Normen.

Ich bin überzeugt, dass das, was Herr Engler eigentlich will, kaum erreichbar ist. Mit einer Verbesserung von 10 Prozent zur SIA-Norm, welche an und für sich schon streng angesetzt ist, schaffen wir genügend Anreiz für das Energiesparen, sprich: verbesserte Lösungen für Wärmedämmung an Gebäuden und Installationen.

Ein gegenüber den SIA-Normen um 10 Prozent niedrigerer Energieverbrauch ist erreichbar und meines Erachtens als Limite anzusehen; die 35 Prozent gemäss Antrag Engler sind kaum zu erreichen. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

Teuscher Franziska (G, BE), Sprecherin der Minderheit: Artikel 10 nimmt Massnahmen auf, die bereits im Energienutzungsbeschluss festgehalten sind: einerseits die individuelle Heizkostenabrechnung und andererseits die Bewilligungspflicht für Elektroheizungen. Beide Massnahmen haben sich als sehr effizient erwiesen, und es wäre energiepolitisch ein Unsinn, diese Massnahmen abzuschaffen. Wenn im Gebäudereich Energie gespart werden soll, dürfen die bestehenden Bauten nicht ausgeschlossen werden, denn hier liegt das grösste Potential. Die grüne Fraktion beantragt deshalb, bei den Absätzen 2 und 3 der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Bei Absatz 3 geht es ganz konkret um die individuelle Heizkostenabrechnung, das haben vorhin die Voten auch gezeigt. Die Wirksamkeit dieser Massnahme ist offensichtlich und wurde in vielen Studien klar dargelegt. Herr Steinemann hat vorhin wieder seine alten Argumente aufgewärmt, die wir bereits bei der Beratung seiner parlamentarischen Initiative klar zurückgewiesen haben. Es ist eine Tatsache, dass dank des installierten Gerätes der eigene Wärmeverbrauch abgelesen werden kann, für den dann der einzelne oder die einzelne aufkommen muss. Auch Herr Steinemann muss zur Kenntnis nehmen, dass dies eine sinnvolle Massnahme ist, denn sie führt zu einem verminderten Energieverbrauch.

Laut einer Studie des Bundesamtes für Energiewirtschaft wurde dank dieser Massnahme rund ein Siebtel des Verbrauches eingespart. Heute ist bereits ein Drittel der Wohnungen in der Schweiz mit einem solchen Thermostat ausgerüstet, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Neubau oder in einem Altbau liegen. Es würde von niemandem verstanden, wenn diese Massnahme jetzt plötzlich nur noch in Neubauten gelten würde.

Die grüne Fraktion will die bestehenden Gebäude nicht aus den Vorschriften ausschliessen. Sie beantragt deshalb, alle entsprechenden Anträge abzulehnen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich Sie ebenfalls, der Mehrheit zu folgen. Die individuelle Heizkostenabrechnung ist in den letzten Jahren dank technischen Neuerungen immer billiger geworden. Herr Engler, Ihr Antrag sieht ja vor, dass nur noch die Neubauten mit einer solchen Einrichtung ausgestattet werden sollen. Wenn wir davon ausgehen, dass die Schweiz weitge-

hend gebaut ist und in neuer Zeit erst recht weniger Neubauten erstellt werden, dann müssen wir, um hier wirksam einzugreifen, auch die Altbauten erfassen. Bei einer Renovation ist es eben nicht klar, was passiert. Wir sind der Meinung, dass gerade bei einer haustechnischen Sanierung ein solches Erfassungsgerät am Platz ist. Im übrigen wird der Grundsatzbeschluss, dass hier die Kantone das Sagen haben, weitergeführt. Der Antrag Steinemann läuft auch einfach darauf hinaus, den Status quo zu verwässern.

Ich bitte Sie: Folgen Sie dem Antrag der Mehrheit.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1997 - 08:00
Date	
Data	
Seite	917-947
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 129